

UNTERSUCHUNGEN
ZUR PRIVATRECHTLICHEN STELLUNG DER FRAU
IN BÖOTIEN IM 2. JAHRHUNDERT VOR CHRISTUS
NACH DEN INSCRIPTEN

VON
BARBARA RÖLL



Anhänge

Die Inschriften werden ohne Lemmata aufgeführt, deren sachgerechte und epigraphischen Ansprüchen genügende Erstellung (vgl. L. R o b e r t, *Gnomon* 31 (1959) 1 ff (10 f)) einen Juristen überfordern dürfte.

Die Einzelheiten der Urkunden sind gerade bei Freilassungen, soweit sie dem Klauselschematismus unterworfen sind, für eine Untersuchung dieser Art von nicht allzu großem Belang; die revidierten Lesungen wurden natürlich in den betreffenden Einzelfällen im Text der Arbeit berücksichtigt.

Die Inschriften sind entsprechend der Ordnung der IG geographisch aufgeführt; innerhalb der lokal bestimmten Gruppen erscheinen die in den IG enthaltenen Inschriften in der Regel zuerst, bei den Inschriften aus Chaironea erschien eine Gliederung der Inschriften nach Geschlecht der Freilasser übersichtlicher.

Im Anschluß an die Inschriften aus den IG sind die außerhalb der IG veröffentlichten Inschriften in ihrer ersten Edition genannt.

Die Darlehens- und Pachtinschriften sind nur soweit aufgeführt als in ihnen Frauen erwähnt sind, weil sie an anderen Stellen in ihrer Gesamtheit bereits zusammengestellt sind oder werden (vgl. D. B e h r e n d, *Die att. Pachtinschriften*, München 1970).

Anhang I. Freilassungsinschriften

Inschriftennummer	Freilasser	Zeit	Ort
SEG XV, 239	M	kurz vor 3.Jh. v. Ch.	Oropos
IG VII 1778	M	—	Thespiä
IG VII 1779	M	—	»
IG VII 1780	M	3.Jh.v.C.	»
V o l l g r a f f, BCH 25 (1901) 361	F	3.(2.?)Jh.v.C.	»
P a p p a d a k i s, Arch. Delt. 2 (1916) 261 - V o l l g r a f f, BCH 25 (1901) 358	M	Anf.3.Jh.v.C.	»
IGVII 2228	M u. F	2.Jh.v.C.	Thisbe
P a p p a d a k i s, Arch. Delt. 2 (1916) 262, 2 Nr. 2	F	3.Jh.n.C.	»
P a p p a d a k i s, Arch. Delt. 2 (1916) 262, 1	M, F, S	2.Jh.n.C./3.Jh.?	»
P a p p a d a k i s, Arch.Delt. 2 (1916) 262, 2 Nr. 1	M	3.Jh.n.C.	»
IG VII 2872	F, M	2.Jh.v.C.	Koronea
P a p p a d a k i s, Arch. Delt. 2 (1916) 223 Nr. 10	F, M	1.Hälfte 1.Jh.v.C.	»
» 220,Nr. 6	F, M	imperiale Zeit(?)	»
» 219 Nr. 3	F, M	Anf.2 Jh.v.C.	»
» 218 Nr. 1	M	ca.200 v.C.	»
» 219 Nr. 4	M	Anf.2.Jh.v.C.	»
» 221 Nr. 7	M	Anf.2.Jh.v.C.	»
» 222 Nr. 9	M	1.H.1.Jh.v.C.	»
» 224 Nr. 12	M	Anf.2.Jh.v.C.	»
» 269	M	1.Jh.v.C.	»



» 220 Nr. 5	?	Anf.2.Jh.v.C.	Koronea
» 224 Nr. 11	?	Anf.2.Jh.v.C.	»
» 224 Nr. 13	M	Anf.2.Jh.v.C.	»
» 222 Nr. 8 in			
Verbindung mit P e r d r i z e t			
BCH 22 (1998) 271	M	1.H.1.Jh.v.C.	»
» 218 Nr. 2	M	Anf.2.Jh.v.C.	»
IG VII 3080	M	—	Lebadeia
IG VII 3081	F	—	»
IG VII 3082	?	—	»
IG VII 3083	M	2.Jh.v.C.	Lebadeia
IG VII 3084	?	—	»
IG VII 3085	F	—	»
IG VII 3198 -W i l h e l m, Neue Beiträge IV 19 Z. 1-8	F,F	1.H.2.Jh.v.C.	Orchomenos
IG VII 3199 -W i l h e l m, Neue Beiträge IV 19 Z. 9-16	F,F	» » » » » »	»
W i l h e l m, Neue Beiträge IV 15 Z. 1-10	F	» » » » » »	»
IG VII 3200	M	Anf.2.Jh.v.C.	»
IG VII 3201	F,M,3S,T	» » » » » »	»
IG VII 3202	F,M,T,	» » » » » »	»
IG VII 3203	M	» » » » » »	»
IG VII 3204	F	» » » » » »	»
W i l h e l m, Neue Beiträge IV 15 Z. 1-10	F	1.H.2.Jh.v.C.	»
W i l h e l m, Neue Beiträge IV 15 Z. 11-17	M	» » » » » »	»
De R i d d e r ,BCH 19 (1895) 157	?,?	Zw.250.u.200v.C.	»
De R i d d e r , BCH 19 (1895) 161	F,M	Zw.222.u.200v.C.	»
IG VII 3311	F	2.Jh.v.C.	Chaironea
IG VII 3314	F	»	»
IG VII 3322	F	»	»
IG VII 3326	F	»	»



		2.Jh.v.C.	Chaironea
IG VII 3327	F		
IG VII 3329	F	»	»
IG VII 3331	F	»	»
IG VII 3333	F	»	»
IG VII 3345	F	»	»
IG VII 3301	M	»	»
IG VII 3304	M	»	»
IG VII 3305	M	»	»
IG VII 3310	M	»	»
IG VII 3313	M	»	»
IG VII 3318	M	»	»
IG VII 3319	M	»	»
IG VII 3324	M	»	»
IG VII 3332	M	»	»
IG VII 3342	(M)	»	»
IG VII 3343	M	»	»
IG VII 3349	M	»	»
IG VII 3350	M	»	»
IG VII 3351	M	»	»
IG VII 3356	M	»	»
IG VII 3360	M	»	»
IG VII 3362	M	»	»
IG VII 3376	M	»	»
IG VII 3389	M	»	»
IG VII 3390	M	»	»
IG VII 3395	M	»	»
IG VII 3397	(M)	»	»
IG VII 3398	M	»	»
IG VII 3306	(M)	»	»
IG VII 3320	(M)	»	»
IG VII 3337	(M)	»	»
IG VII 3338	(M)	»	»
IG VII 3339	(M)	»	»
IG VII 3340	(M)	»	»
IG VII 3341	(M)	»	»
IG VII 3368	(M)	»	»



IG VII 3402	(M)	2.Jh.v.C.	Chaironea
IG VII 3403	(M)	»	»
IG VII 3404	(M)	»	»
IG VII 3406	(M)	»	»
IG VII 3353	F	»	»
IG VII 3357	F	»	»
IG VII 3359	F	»	»
IG VII 3365	F	»	»
IG VII 3366	F	»	»
IG VII 3371	F	»	»
IG VII 3374	F	»	»
IG VII 3377	F	»	»
IG VII 3379	F	»	»
IG VII 3381	(F)	»	»
IG VII 3382	(F)	»	»
IG VII 3385	F	»	»
IG VII 3387	()	»	»
IG VII 3388	()	»	»
IG VII 3396	F	»	»
IG VII 3412	F	»	»
IG VII 3370	()	»	»
IG VII 3369	F	»	»
IG VII 3361	()	»	»
IG VII 3334	()	»	»
IG VII 3333	()	»	»
IG VII 3394	F	»	»
IG VII 3405	(F)	»	»
IG VII 3315	M,F	»	»
IG VII 3316	M,F	»	»
IG VII 3317	M,F	»	»
IG VII 3321	M,F	»	»
IG VII 3325	M,F	»	»
IG VII 3328	M,F	»	»
IG VII 3330	M,F,S	»	»
IG VII 3346	M,(F)	»	»
IG VII 3352	M,F	»	»



IG VII 3358	M,F	2.Jh.v.C.	Chaironae
IG VII 3372	F,3M (Neffen)	»	»
IG VII 3378, 1. Teil	M,F	»	»
IG VII 3391	(?),F,F	»	»
IG VII 3303	M	»	»
IG VII 3323	M	»	»
IG VII 3344	M	»	»
IG VII 3348	M	»	»
IG VII 3354	M	»	»
IG VII 3363	M	»	»
IG VII 3364	M	»	»
IG VII 3378,2. Teil	M	»	»
IG VII 3307	(M)	»	»
IG VII 3309	M	»	»
IG VII 3312	M	»	»
IG VII 3336	M	»	»
IG VII 3367	M	»	»
IG VII 3373	M	»	»
IG VII 3386	M	»	»
SGDI 1872	M aus Thespiä	177/76 v.C.	Delphi
SGDI 1882	M aus Oropos	170 v.C.	»
SGDI 2032	M aus Theben	180 v.C.	»
SGDI 2191	M aus Chaironea	140-100 v.C.	»
FD III 3 45	F,F aus Theben	ca 50 v.C.	»
A m a n d r y, BCH 66/67 (1942/43) 74 Nr. 4	M,M,S,S aus Chaironea	154/3-143/2 v.C.	»



Anhang II. Die übrigen behandelten Inschriften : Darlehen, Pachturkunden.

IG VII 3172 (Darl.)	F aus Thespiä (Nikareta)	223-197 v.C.	Orchomenos
J a m o t, BCH 19 (1895) 321— H o l l e a u x, REG 10 (1897) 29 — ders. E t u d e s I — F e y e l, P o l y b e 245.	(Pacht)	210-203 v.C.	Thespiä
C o l i n, BCH 21 (1897) 553 Nr. 2 — L u r i a, REG 28 (1915) 51f — F e y e l, BCH 58 (1934) 193 — ders., BCH 60 (1936) 176	(Pacht)	letztes Viertel 3.Jh.v.C.	Thespiä
K e r a m o p o u l l o s, Arch. Delt. 14 (1931/32) 12ff (neueste Belege SEG XXII, 376 — P l e k e t, Epigraphica I, n. 45)	(Pacht)	kurz vor 255v.C.	Thespiä

Literatur- und Abkürzungsverzeichnis

Es sind nur Werke grundsätzlicher Natur und Arbeiten mit Bezug zum Thema dieser Arbeit aufgenommen. Zeitschriftenaufsätze, Lexikonartikel und Spezialliteratur zu einzelnen Problemen, darunter auch Rezensionen, sind in den Fußnoten angeführt.

AcP	Archiv für die Civilistische Praxis
AHDO	Archives d' Histoire du Droit Oriental, Brüssel
Arch. Delt.	Ἀρχαιολογικὸν Δελτίον τοῦ Ὑπουργείου τῶν Ἐκκλησιαστικῶν καὶ τῆς Δημοσίας Ἐκπαιδεύσεως
Arch. Pap.	Archiv für Papyrusforschung, Leipzig - Berlin
A. Aymard,	Études d' histoire ancienne, Paris 1967

- A. Babakos, Πράξεις/
Actes
Πράξεις κοινῆς διαθέσεως καὶ ἄλλα συγγενῆ φαινόμενα κατὰ τὸν δίκαιον τῆς ἀρχαίας Θεσσαλίας
Diss. Athen 1961/Actes d' aliénation en commun et autres phénomènes apparentés d' après le droit de la Thessalie antique, Thessaloniki 1966 (franz. Fassung)
- A. Babakos, Σχέσεις
Σχέσεις οἰκογενειακοῦ δικαίου εἰς τὴν νῆσον Κάλυμνον τὸν Α' μ. Χ. αἰῶνα, Athen 1963
- BCH
Bulletin de Correspondance Hellénique, Paris
- L. Beauchet,
Histoire du droit privé de la république Athénienne, Paris 1897
- F. Bechtel,
Die griechischen Dialekte I, Berlin 1921
- W. G. Becker, Platons
Gesetze
Platons Gesetze und das griechische Familienrecht, München 1932
- D. Behrend,
Attische Pachturkunden, München 1970
- BIDR
Bulletino dell' Istituto di diritto Romano, Rom
- A. Biscardi,
Studi in onore di U. E. Paoli, Florenz 1955
- F. Bömer,
Untersuchungen über die Religion der Sklaven in Griechenland und Rom, II: Die sog. sakrale Freilassung in Griechenland und die (δοῦλοι) ἱεροὶ Abh. der Akad. d. Wiss. u. Lit. Mainz, geistes- u. sozialwiss. Kl., Jahrg. 1960 Nr. 1, Wiesbaden 1960
- R. Bogaert, Banques
Banques et banquiers dans les cités grecques, Leiden 1968
- Bull.
Bulletin Épigraphique in: REG (Revue des Études Grecques) zitiert nach Jahr und Nummer
- G. Busolt,
Griechische Staatskunde, München³, 1920 (Bd. 1), 1926 (Bd. 2)
- A. Calderini, Manomissione
La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia, Mailand 1908 (Nachdruck 1965)
- CEB
s. M. Feyel, CEB
- CR
Classical Review
- C. Cromme, Familien-
güterrecht
Personen- und Familiengüterrecht in den delphischen Freilassungsurkunden, Diss. in RIDA 3eme série 9 (1962), S. 177 - 238

DGE	Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora, ed. E. Schwyzer, Leipzig 1923
W. Erdmann, Ehe	Die Ehe im alten Griechenland, München 1934
La Femme	Recueils de la Société Jean Bodin X (1959)
M. Feyel, Polybe	Polybe et l'histoire de Béotie au IIIe siècle avant notre ère, Paris 1942
M. Feyel, CEB	Contribution à l'épigraphie béotienne, Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg, Fasc. 95, Le Puy 1942
FD	Fouilles de Delphes
J. Gaudemet,	Institutions de l'antiquité, Paris 1967
J. Gaudemet,	Reallexikon für Antike und Christentum, Stuttgart 1967, s. v. Familie
GEL	H. G. Liddell - R. Scott, Greek - English - Lexikon, Oxford 1961 (mit Supplementen)
L. Gernet,	Droit et société dans la Grèce ancienne, Paris 1955
G. Gilbert,	Handbuch der griechischen Staatsaltertümer, Leipzig 1893 - 95
G. Glotz,	La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce, Paris 1904
Gnomon	Krit. Zeitschrift für die gesamte klassische Altertums- wissenschaft, München
G. Häge,	Ehegüterrechtliche Verhältnisse in den griech. Papyri Ägyptens bis Diokletian, Köln - Graz 1968
A. R.W. Harrison,	The Law of Athens I: The Family and property Oxford 1968
Hermes	Zeitschrift für klass. Philologie, Berlin - Wiesbaden
M. Holleaux	Études d'Épigraphie et d'Histoire Grecques I - V; Paris 1938 - 57
J. J. E. Hondius,	Saxa loquuntur, Leiden 1938
J. Hoops,	Reallexikon der german. Altertumskunde, Straß- burg 1918/19
IG	Inscriptiones Graecae
IJGr	R. Dareste - Th. Reinach - B. Haussoullier, Recueil des Inscriptions Juridiques Grecques Paris 1891
JHSt	Journal of Hellenic Studies, London



- JJP
The Journal of Juristic Papyrology, Warschau
- J.W. Jones,
Law and Legal Theory of the Greeks, Oxford 1956
- M. Kaser,
Römisches Privatrecht, München 1955, I
- G. Klaffenbach,
Bemerkungen zum griechischen Urkundenwesen,
Berlin 1960
- G. Klaffenbach,
Griech. Epigraphik, Göttingen², 1966
- Kl. Pauly
Der kleine Pauly (Lexikon der Antike), Stuttgart
1964 ff.
- A. Kränzlein, Eigentum
Eigentum und Besitz im griech. Recht, Berlin 1963
- A. Kränzlein,
Synteleia V. Arangio - Ruiz, Neapel 1964 II, 820 ff.
(Zu den Freilassungsinschriften aus Delphi)
- W. Larfeld
Griechische Epigraphik, München 1915
- K. Latte,
Hermes 66 (1931), S. 33 = Kl. Schriften, München
1968, S. 252
- K. Latte,
Gnomon 1 (1925), S. 255 ff. = Kl. Schriften, München
1968, S. 313 ff.
- LAW
Lexikon der alten Welt, Zürich - Stuttgart 1965
- L. Lepri, Parentela
Sui rapporti di parentela in diritto attico, Mailand
1959
- Lewy
De civili condicione mulierum Graecarum, Diss.
Breslau 1885
- J. H. Lipsius
Das attische Recht und Rechtsverfahren, Leipzig
1905 - 15
- L. Mitteis,
Reichsrecht und Volksrecht in den östl. Provinzen
des röm. Kaiserreiches, Leipzig 1891
- U. E. Paoli,
L' ἀγχίστεια nel diritto successorio attico, SDHI 22
(1936) 77 ff.
- Pape³
W. Pape, Griech.-Deutsch. Handwörterbuch, Braun-
schweig³ 1894/1902
- J. Partsch, Bürgschafts-
recht
Griechisches Bürgschaftsrecht, Leipzig - Berlin
1909
- A. Philippson,
Die griech. Landschaften, Frankfurt 1950, I
- Cl. Préaux,
Le statut de la femme à l' époque hellénistique,
principalement en Égypte, 1956 in La Femme,
Recueils de la Société Jean Bodin X (1959)
- E. Rabel,
Elterliche Teilung, Festschrift zur 49. Versammlung

- deutscher Philologen und Schulmänner, Basel 1907=
Labeo 7 (1961), 65 ff.
- H. Rädle, Freilassungs-
wesen
RE Paulys Realencyclopädie der classischen Altertums-
wissenschaft
REG Revue des Études Grecques, Paris
RHD Revue Historique de Droit Français et Étranger,
Paris
RIDA Revue Internationale des Droits de l' Antiquité,
Brüssel NS (nouvelle série)
- L. Robert
in: L' histoire et ses méthodes, Encyclopédie de la
Pléiade, Paris 1901, S. 453 ff.; in: Bulletin Épigraphique
- P. Roesch, Thespies
M. Rostovtzeff, Thespies et la confédération béotienne, Paris 1965
Die hellenistische Welt, Gesellschaft u. Wirtschaft,
Stuttgart 1955/56
- H. A. Rupprecht, Studien zur Quittung im Recht der graeco - aegypti-
schen Papyri, München 1971
- H. A. Rupprecht, Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco -
aegyptischen Papyri der Ptolemäerzeit, München
1967
- Schrader - Nehring, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde,
Berlin 1929
- O. Schultheß, Vormundschaft nach attischem Recht, Freiburg 1886
SDHI Studi et Documenta Historiae et Iuris, Rom
SEG Supplementum Epigraphicum Graecum, Leiden
E. Seidl, Ptolemäische Rechtsgeschichte, Glückstadt - Ham-
burg - New York 1962²
- SGDI Sammlung der griechischen Dialektinschriften, I - IV,
hrsg. Collitz - Bechtel, Göttingen 1884 - 1915
- Syll.³ W. Dittenberger, Sylloge Inscriptionum Graecarum,
Leipzig³ 1915 - 1924
- SZ Zeitschrift der Savigny - Stiftung für Rechtsgeschichte
Roman. Abt., Weimar
- R. Taubenschlag, The Law of Graeco - Roman Egypt, Warschau² 1955



- | | |
|------------------------------|--|
| R. Taubenschlag, | La compétence du kyrios dans le droit gréco-égyptien, ADHO 2 (1938), S. 293 ff. |
| Thalheim | K. F. Herrmann - Th. Thalheim, Lehrbuch der griech. Rechtsaltertümer, Freiburg - Leipzig 1884 ³ , 1895 ⁴ |
| TR | Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis, Haarlem |
| E. Weiss, | Griechisches Privatrecht, Leipzig 1923 |
| L. Wenger, | Die Stellvertretung im Rechte der Papyri, Leipzig 1906 |
| Westermann, Slave systems | The slave systems of Greek and Roman antiquity, Philadelphia 1955 |
| A. Wilhelm, | Beiträge zur griech. Inschriftenkunde, Wien 1909 |
| A. Wilhelm, Neue Beiträge IV | Neue Beiträge zur griech. Inschriftenkunde (SB der kais. Akad. d. Wiss. Wien. phil.-hist. Klasse) Wien 1915 |
| H. J. Wolff, Beiträge | Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch - römischen Ägypten, Weimar 1961, S. 155 (Traditio 2 [1944] 43) «Eherecht und Familienverfassung in Athen». |
| H. J. Wolff, Grundlagen | Die Grundlagen des griechischen Eherechts in: TR 20, (1952), 1 ff. und 157 ff. |
| H. J. Wolff, προίξ | RE 23,1 (1957) Sp. 133 ff. s. v. |
| H. J. Wolff, | LAW, Sp. 2516 - 2532 s. v. griechisches Recht |
| H. J. Wolff, L' Europa | L' Europa e il diritto Romano, Studi in memoria di Paolo Koschaker, Mailand 1954, II |

Einleitung

Diese Arbeit verleitet nicht zu einem Gang zu den Müttern griechischer Vorzeit noch stellt sie eine «Frauenenquête» zur Situation der böotischen Frau in allen Lebenslagen dar. Ihr ist ein geringeres Ziel gesteckt: Die privatrechtliche Situation der böotischen Frau in hellenistischer Zeit.

Da die Erforschung der Rechtsgeschichte Altgriechenlands in den letzten Jahrzehnten von philologischer, historischer und juristischer Seite starke Antriebe erfahren hat, konnte es nicht ausbleiben, daß auch das reiche inschriftliche Material von Seiten der Rechtshistoriker einer systematischen Sichtung unterzogen wird. Auf der Suche nach einem zeitlich und örtlich homogenen Quellenmaterial, das noch dazu reichlich vorhanden sein sollte, stieß ich auf Böotien.

Die Fragestellung der Arbeit bot sich aus dem zur Verfügung stehenden Quellenmaterial von selbst an. Sie kreist um die beiden Themen: Personenrechtliche und vermögensrechtliche Stellung der Frau. Darüber hinaus finden sich — etwa für den prozeßrechtlichen Status der Frau — in den Quellen leider keine Anhaltspunkte. Die geringe Anzahl der Inschriften, aus denen sich wohl Näheres über die öffentlich-rechtliche Stellung der Frau erfahren ließe, mußte vor allem wegen ihrer Unhomogenität hier vorläufig ausgeklammert werden.

Es wird sich zeigen, daß die Frau nicht nur in der Welt der böotischen Tonfiguren aus Tanagra eine wichtige Rolle spielt, und daß so bedeutende böotische Frauen wie die Dichterin Korinna oder die schöne Phryne des Praxiteles nicht allein stehen.

Die Untersuchung der personenrechtlichen Stellung der Frau erschöpft

*Die vorliegende Untersuchung ist bereits Ende 1969 abgeschlossen worden. Quellen und Literatur sind daher nur bis zu diesem Zeitpunkt vollständig aufgenommen.

Aus verschiedenen Gründen erschien ein Nachtrag, der neu hinzugekommenes Material verarbeitet, nicht angebracht.

Erwähnt sei nur noch die neuhinzugekommene Inschrift R o e s c h, BCH 94 (1970) 157: eine gemeinschaftliche Weihefreilassung durch Ehegatten aus Orchomenos: 1. H. d. 2. Jh. v. C. Schließlich sei den Herausgebern auch an dieser Stelle für die Aufnahme der Arbeit in dieses Jahrbuch gedankt.

sich quellenbedingt in der Frage nach der Beistandschaft; über die Eheschließung und das übrige böotische Familienrecht nämlich teilen uns die Inschriften nichts mit. Die böotische Beistandschaft ist vor dem bekannten Hintergrund der attischen Kyrieia und der graeco-aegyptischen «Geschlechtsvormundschaft» zu sehen. Es wird auch versucht, die Struktur der Beistandschaft zu ergründen; das ist hier nur dadurch möglich, daß man die Beziehungen der eine Beistandschaft ausübenden Personen zur beistandsbedürftigen Frau feststellt.

Die Behandlung der vermögensrechtlichen Stellung der Frau gründet sich auf die zahlreichen gemeinschaftlichen Verfügungen aus Böotien, die das in dieser Hinsicht bisher auf Thessalien, Delphi, und Kalymnos beschränkte Blickfeld erweitern.

Die Arbeit kommt zum Ergebnis, daß die Frau ziemlich selbständig war und Vermögen nicht allein durch gesellschaftlichen Einfluß, sondern auch rechtlich gesichert zur Verfügung hatte, so daß sie sich am allgemeinen Geschäftsleben beteiligen konnte. Der Gang der Untersuchung bringt einige Nebenergebnisse mit sich, die über das gesteckte Ziel hinaus zur Kenntnis juristischer Phänomene Böotiens beitragen.

Es ist dagegen nicht die Untersuchung der böotischen Freilassungs-, Darlehens- und Pachtinschriften in dogmatischer Hinsicht beabsichtigt; dafür mangelt es an Vorarbeiten, auch dürfte es den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Ebenso wenig liegt der Schwerpunkt der Untersuchung auf der epigraphischen Seite; die Inkompetenz der Verfasserin auf diesem Gebiet gebot Zurückhaltung.

Abschnitt I: Überblick über den Stand der Forschung, Quellenlage

§ 1 Bisherige Untersuchungen zum Thema, insbesondere auf der Grundlage von Inschriften

Die sehr zahlreichen Darstellungen historischer und rechtshistorischer Natur zum Thema «rechtliche Stellung der Frau» beschränken sich zumeist auf Attika, Sparta oder das ptolemäische Ägypten, und damit auf literarische Quellen und Papyri.

Griechische Inschriften dagegen sind bisher nur summarisch zu diesem Thema herangezogen worden, obwohl es an Inschriftensammlungen nicht mangelte. Doch dienten sie neben den literarischen Quellen nur sekundär als Beweismittel, nicht als primäre Erkenntnisquelle. Ihre Bedeutung gerade als unmittelbare Äußerung antiken Lebens¹, die uns vom Mutterland erhalten ist, war im Gegensatz etwa zu derjenigen der griechischen Papyri Ägyptens erst spät in das Bewußtsein der rechtshistorisch Interessierten gedrungen; die Inschriften sind für die Rechtsgeschichte noch wenig ausgewertet.

Zum ersten Mal ist *Thalheim*² von dieser Praxis abgewichen. Er begnügte sich nicht mit einer bloßen Gegenüberstellung der Verhältnisse in Athen und den dorischen Staaten, sondern er führte alle damals bekannten Inschriften, nach geographischen Gesichtspunkten geordnet, an. Doch *Thalheim*'s Unternehmen war eher antiquarischer Natur³, obschon sich bereits für ihn zeigte, daß die attischen und dorischen Verhältnisse keineswegs als repräsentativ für das übrige Griechenland anzusehen waren⁴.

1. Vgl. dazu zuletzt J. Pouilloux, *Choix d'inscriptions Grecques*, Paris 1960, S. 5 (Avant - Propos). S. aber auch generell L. Robert, in: *L'histoire et ses méthodes*, Encyclopédie de la Pléiade, Paris 1961, S. 453 ff. (460 ff).

2. K. F. Hermann - Th. Thalheim, *Lehrbuch der griechischen Rechtsaltertümer*, Freiburg, Leipzig 1884³, 1895⁴. Vgl. sein Vorwort in der Auflage 1895⁴, S. VII (zitiert: *Thalheim*).

3. Vgl. auch den Titel des ganzen Unternehmens: «Lehrbuch der griech. Rechtsaltertüme r» und nicht etwa: «Eine Systematik des griech. Rechts».

4. Vgl. *Thalheim*⁴, S. VIII, S. 8 ff., insbes. S. 10 f.

Auch die nachfolgende juristische Erörterung des gesamten vorliegenden Inschriftenmaterials durch L e w y⁵ bleibt, nicht nur wegen ihrer romanistisch-pandektistischen Betrachtungsweise, unbefriedigend; bei der angestrebten Behandlung aller Aspekte⁶ konnte sie zwangsläufig die Inschriften ohne Rücksicht auf den historischen und sozialen Zusammenhang nur aneinanderreihen.

Fast alle weiteren Untersuchungen ähneln diesen Anfängen⁷. Selbst das Erscheinen der Inscriptiones Graecae und der andauernde Zuwachs neuer Inschriften lösten eine intensive rechtshistorische Beschäftigung mit dem Material⁸ nicht aus.

Erst auf die Forschungen W o l f f s⁹ zum attischen und graeco-aegyptischen Familienrecht hin¹⁰ untersuchten in der Folgezeit auch B a b a k o s¹¹ und

5. H. L e w y, *De civili condicione mulierum Graecarum*, Diss. phil. Breslau 1885 (zitiert: L e w y).

6. Die Arbeit behandelt die öffentlich-rechtliche, sachenrechtliche, obligationenrechtliche, familienrechtliche, erbrechtliche, prozeßrechtliche Stellung und die tutela muliebris in den Inschriften.

7. So bereits T. W. B e a s l e y, *Classical Review* (·CR) 20 (1906), 249.

8. Auszunehmen ist etwa T. W. B e a s l e y, l. c., der, wie vornehmlich die angelsächsische Literatur, uneingeengt von einer romanistisch - pandektistischen Betrachtungsweise, die Funktion des κύριος in den nichtattischen Stadtstaaten zu erforschen suchte.

9. H. J. W o l f f, «Eherecht und Familienverfassung in Athen», in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch - römischen Ägypten*, Weimar 1961, S. 155 (·Traditio 2 (1944)), 43 (zitiert: «Beiträge»), ders., «Die Grundlagen des griechischen Eherechts», in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* (·TR), 20 (1952), S. 1 ff., 157 ff.; ders., *RE* 23, 1 (1957), Sp. 133 f., s. v. προίξ; ders., *Lexikon der Alten Welt* (zitiert: L a w), Zürich, Stuttgart 1965, Sp. 2516 - 2532, s. v. Griech. Recht.

10. Er zeigte das bis dahin vorherrschende, an romanistischen Kategorien, trotz bisweilen tieferer Sicht (z. B. E r d m a n n) orientierte Begriffs - und damit Denksystem erstmals auch auf diesem Gebiet als dem griechischen Recht unangemessen auf. S. dazu etwa für den Begriff «tutela», «Vormundschaft» H. J. W o l f f, *Beiträge*, S. 161 Anm. 23, ders., *TR* 20 (1952), S. 9 Anm. 26. S. auch schon W. G. B e c k e r, *Platons Gesetze und das griechische Familienrecht*, München 1932 (zitiert: *Platons Gesetze*), S. 3 Anm. 2.

11. B a b a k o s, A., *Πράξεις κοινῆς διαθέσεως καὶ ἄλλα συγγενῆ φαινόμενα κατὰ τὸ δίκαιον τῆς ἀρχαίας Θεσσαλίας* (zitiert: *Πράξεις*) mit deutscher Zusammenfassung, Diss. Athen 1961. Franz. Fassung: *Actes d'aliénation en commun et autres phénomènes apparentés d'après le droit de la Thessalie antique* (zitiert: *Actes*), Thessaloniki 1966, ders., *Σχέσεις οἰκογενειακοῦ δικαίου εἰς τὴν νῆσον Κάλυμνον τὸν Α' μ. Χ. αἰῶνα* (zitiert: *Σχέσεις*), Athen 1963. Ausführliche deutsche Zusammenfassung in: *SZ* 81 (1964), 31 ff.

C r o m m e¹² familienrechtliche Phänomene innerhalb geographisch und zeitlich zusammengehöriger Inschriftengruppen. Damit kam man L a t t e s Forderung¹³ nach, die «juristische Individualität der einzelnen (griech.) Stämme» zu ergründen¹⁴.

12. C r o m m e, C., Personen- und Familiengüterrecht in den delphischen Freilassungsurkunden, Diss. in: RIDA, 3eme série, 9 (1962), S. 177 - 238 (zitiert: Familiengüterrecht).

13. L a t t e, K., Gnomon I (1925), S. 255 ff. (260), Rez. von E. W e i s s, Griech. Privatrecht. Wiederabdruck in Kl. Schriften, München 1968, S. 313 ff.

14. Gerade die Literatur zur rechtlichen Stellung der griechischen Frau spiegelt deutlich wider, daß der Gang der Forschung mehr von der Quellenart als von einer zeitlich oder stammesmäßig bestimmten Fragestellung gelenkt worden ist. Der folgende Überblick über die wesentliche Literatur zum Thema läßt sich nämlich in drei Teile gliedern: in Werke, die auf literarischen Quellen basieren, in Arbeiten mit inschriftlichem und literarischem Quellenmaterial und in Untersuchungen zu den griechischen Papyri Ägyptens.

a) Rechtliche Stellung der *attischen* Frau (literarische Quellen):

Die grundlegende Behandlung findet sich nach wie vor bei L. B e a u c h e t, Histoire du droit privé de la republique athénienne, Paris 1897. Darauf folgen Ch. A. S a v a g e, The Athenian family, Thesis Baltimore 1907; U. E. P a o l i, Studi di diritto attico, Florenz 1930; ders., Novissimo Digesto Italiano, ed. A. Azara, E. Eula, VII. Turin 1961; W. K. L a c e y, The family in classical Greece (1967) (mir unzugänglich); A. R. W. H a r r i s o n, The Law of Athens I: The Family and Property, Oxford 1968.

b) Rechtliche Stellung der Frau im *gesamtgriechischen Bereich* außerhalb des ptolemäischen Ägypten (Inschriften, daneben auch literarische Quellen):

Neben die schon genannten Arbeiten T h a l h e i m s, L e w y s, B e a s l e y s, W o l f f s, B a b a k o s', C r o m m e s treten: P. G i d e, Étude sur la condition privée de la femme dans le droit ancien et moderne, Paris 1867, 1885² (mir unzugänglich); D a r e s t e - H a u s s o u l l i e r - R e i n a c h, Recueil des Inscriptions Juridiques Grecques (zitiert IJGr), Paris 1891, S. 91; L. M i t t e i s, Reichsrecht und Volksrecht, Leipzig 1891, S. 66; L. B e a u c h e t in Daremberg - Saglio, Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines, III Paris 1900 s. v. κόριος; A. B a l a b a n o f f, Untersuchungen zur Geschäftsfähigkeit der griechischen Frau. Diss. Erlangen 1905; O. B r a u n s t e i n, Die politische Wirksamkeit der griechischen Frau, Diss. Leipzig 1911; J. H. T h i e l, De feminarum apud Dores condicione, Mnemosyne, Bibliotheca Philologica Batava Bd. 57 (1929), S. 193 ff. und 402 ff. (nur literarische Quellen). W. G. B e c k e r, Platons Gesetze und das griechische Familienrecht, München 1932; W. E r d m a n n, Die Ehe im alten Griechenland, München 1934; J. W. J o n e s, Law and Legal Theory of the Greeks, Oxford 1956, S. 286; M. A. A y m a r d, Leidener Vortrag von 1956 «La femme dans les cités grecques» ist nicht in L a F e m m e, Recueils de la Société Jean Bodin X (1959), S. 10 abgedruckt worden. Er konnte auch auf Anfrage hin nicht eingesehen werden, weil sich im Nachlaß keine Unterlagen fanden. J. G a u d e m e t, Institutions de l'antiquité,

§ 2 *Wahl Böotiens. Untersuchung der rechtlichen Stellung der Frau anstelle der allgemeinen güterrechtlichen Verhältnisse*

Zu den genannten Inschriftenuntersuchungen von C r o m m e und B a b a k o s soll nun auch diese Arbeit treten und wiederum weiteres Material neben das attische stellen.

Die Wahl gerade *Böotiens*, das in neuerer Zeit bereits Gegenstand vor allem historischer Untersuchungen war, rechtfertigt sich hauptsächlich aus der Tatsache, daß außer Delphi Landschaften *Mittelgriechenlands* in familienrechtlicher Hinsicht noch nicht untersucht worden sind; Delphi allein ist aber nicht repräsentativ genug. Auf der anderen Seite ist das Außerachtlassen von Phokis, Lokris, Doris, also die Herauslösung Böotiens aus der Gesamtheit *Mittelgriechenlands*¹⁵, vorläufig allein äußerlich durch die große Zahl der böotischen Inschriften bedingt. Freilich hat Böotien auch wesensmäßig als Gebiet der «Poliskultur»¹⁶ eine Sonderstellung. Außerdem finden sich unter den böotischen In-

Paris 1967, S. 207; ders., Reallexikon für Antike und Christentum, Stuttgart 1967, s. v. Familie. Durch die Abhängigkeit von marxistisch-leninistischer Geschichtsauffassung zu einseitig G. S c h r o t, Kl. Pauly II, Stuttgart 1967, s. v. Frau. C. V a t i n, Recherches sur le mariage et la condition de la femme mariée à l'époque hellénistique, Paris 1970.

c) Für die Literatur zur Stellung der *Frau im griechischen Ägypten* sei verwiesen auf Anm. 50.

d) *Kulturell-soziale Aspekte* behandeln:

A. W. G o m m e, The positions of women in Athens in the 5th and 4th century in: Essays in Greek history and literature, Oxford 1938, S. 89 ff.; L. A. P o s t, Woman's Place in Menander's Athens, Transact. Amer. Philol. Ass. 71 (1940), 420 ff.; P. H e r f s t, Le travail de la femme dans la Grèce ancienne Diss. Utrecht 1922 (mir unzugänglich); W. W. T a r n - G. T. G r i f f i t h, Hellenistic Civilisation, London 1952³, S. 99; O. N a v a r r e, Les femmes dans la société grecque, Toulouse, Paris 1937; M. G i n s b u r g, Woman's emancipation in ancient Greece in: The Eleusis 1937, S. 195; U. E. P a o l i, La donna Greca nell antichità, Florenz 1955²; J. V o g t, Von der Gleichwertigkeit der Geschlechter in der bürgerlichen Gesellschaft der Griechen, Wiesbaden 1960; P. G r i m a l, Histoire mondiale de la femme, I, Paris 1965; C. S c h n e i d e r, Kulturgeschichte des Hellenismus I, München 1967, S. 78 f.f.; H. W. P l e k e t, Die Frau in Moral und Gesellschaft der hellenistisch-römischen Polis, Mnemosyne, 4. Serie, 22 (1969).

15. Vgl. dazu E. K i r s t e n bei A. P h i l i p p s o n, Die griechischen Landschaften, Frankfurt 1950, I (zitiert: P h i l i p p s o n), S. 648.

16. E. K i r s t e n, l. c. S. 656.

schriften eine größere Anzahl von Freilassungs- und Pachturkunden aus einem zusammenhängenden Zeitraum, die für die Untersuchung eine breitere Grundlage abgeben.

Die gegenüber den genannten Arbeiten veränderte Themenstellung ergibt sich ebenfalls aus dem vorliegenden Material: Aus Bötien sind uns nicht nur Freilassungs-, sondern auch Darlehens- und Pachturkunden erhalten geblieben. Gemeinschaftliche Verfügungen nehmen gegenüber Delphi, Thessalien und Kalymnos einen geringeren Raum ein (etwa 10%). Die Frage nach der rechtlichen Stellung der Frau ist deshalb zum Angelpunkt der Untersuchung geworden, weil gerade böotische Frauen an Vorgängen des Geschäftsverkehrs überaus zahlreich beteiligt waren: bei den Freilassungen z.B. liegt ihr Anteil bei etwa 50%; die Paramone wird überwiegend zugunsten von Frauen vereinbart.

Jedoch kann auch unter diesem Blickwinkel die Familienverfassung betrachtet werden; denn die Stellung der Frau kann ein Indikator für ihre Gestaltung sein. Im Gegensatz zu Beasley¹⁷ wurde als Ausgangspunkt nicht die Person und die Funktion des Kyrios gewählt, schon weil der Ausdruck κύριος nur ein einziges Mal vorkommt.

§ 3 Abgrenzung des Materials in geographischer Hinsicht

Die hier herangezogenen Inschriften gliedern sich in eine große Anzahl von Freilassungen und eine kleine Gruppe von Darlehens- und Pachturkunden. Einige weitere Inschriften (Weihungen und Inschriften öffentlich-rechtlicher Natur) geben zusätzlich Einblick in die Situation der Frauen Böotiens. Diese Quellen stammen größtenteils aus Bötien selbst. Zur Vervollständigung werden aber noch in *Delphi* gefundene Freilassungen¹⁸, in denen Böoter genannt sind, mit vorgelegt. Diese bereits von Cromme überprüften Inschriften bieten

17. T. W. Beasley, CR 20 (1906), S. 249 ff.

18. Der Grund für die geringe Zahl dieser Urkunden trotz räumlicher Nähe Böotiens liegt wohl in der seit alters her vorhandenen Rivalität Böotiens, mit Theben an seiner Spitze, zu Delphi (vgl. dazu M. Homolle, BCH 50 (1926), 105), mit dem dort herrschenden starken Einfluß Ätoliens, dem sich Bötien grundsätzlich widersetzte (s. P. Roussel, BCH 53 (1929), 452 n. 35, 484; BCH 56 (1932), 9 n. 4). Auch hatten die Böoter zu dieser Zeit selbst bedeutende Heiligtümer (vgl. R. Flacelière, BCH 70 (1946), 199) wie das Ptoion bei Akraiphia (s. dazu zuletzt S. Lauffer, RE 23,2 (1959), Sp. 1506 ff. s. v.) oder jene in den Städten Orchomenos, Koroneia, Lebadeia, Chaironea; man war daher auf den delphischen Tempel für sakrale Freilassungen nicht angewiesen.

teils einen Kontrast zu den böotischen Urkunden, teils dienen sie dazu, die in Böotien festgestellten Verhältnisse zu verdeutlichen.

Der Rahmen Mittelgriechenlands bleibt damit jedenfalls gewahrt. Andere Inschriftencorpora sind auf etwa erwähnte Böoter nicht untersucht worden¹⁹.

Urkunden aus dem angrenzenden *Oropos*²⁰ sind einbezogen worden, weil es während seines wechselvollen politischen Schicksals längere Zeit Böotien angehörte²¹, insbesondere in hellenistischer Zeit, aus der ja auch die Hauptmasse der hier untersuchten böotischen Urkunden stammt.

Megara hingegen kann außer Betracht bleiben, weil seine Zugehörigkeit zum böotischen Bund nur von kurzer Dauer war²²: aus dieser bloßen politischen Beziehung zu Böotien kann keine Annäherung an böotische Verhältnisse und damit kein Aufschluß über erwartet werden²³.

Damit wird zugleich eine der Schwierigkeiten der Arbeit berührt, nämlich die Vorlage des Inschriftenmaterials. Das böotische Corpus in IG VII²⁴, eines der ältesten der IG (1892), ist noch nicht in einer editio minor erschienen, wenn auch mit der Vorbereitung dazu begonnen worden ist²⁵. Mit ihrem Erscheinen wird vorläufig nicht²⁶ zu rechnen sein²⁷. Neugefundene Inschriften sind, in histo-

19. Interessant wäre allerdings, ob im Inschriftenmaterial von Herakleia am Pontos, das von Böotern aus Tanagra gegründet wurde (s. R u g e, RE 8, 1 (1912), Sp. 433/34 s. v.) Böoter zu finden sind.

20. IG VII 235 - 503.

21. Vgl. J. W i e s n e r, RE 18, 1 (1939), s. v. Oropos, Sp. 1171 - 1174: von 311 - 171 v. Chr.

22. E. M e y e r, RE 15,1 (1931), s. v. Megara, Sp. 152 ff. (195): von ca. 223-192 v. Chr. (bzw. 225-198 v. Chr.); so auch K. J. B e l o c h, Griech. Geschichte, Berlin, Leipzig 1927², IV, 2 § 199.

23. Das gleiche für *Opus* und *Aigosthenae*, die daher hier ausgeklammert bleiben können. Für Aigosthenae vgl. G. H i r s c h f e l d, RE 1, 1 (1983), Sp. 977, s. v.; F. C a u e r, RE 3, 1 (1897), Sp. 657; W. S o n t h e i m e r, Kl. Pauly 1 (1964), Sp. 165; E. K i r s t e n bei P h i l i p p s o n, I, 667. Für Opus scheint die Zugehörigkeit zum böotischen Bund nicht ganz gesichert, vgl. W. A. O l d f a t h e r, RE 18, 1 (1939), Sp. 812 s. v.; K. J. B e l o c h² IV, 2, S. 429 ff., § 198; W. A. O l d f a t h e r, RE 13,1 (1926), Sp. 1135, s. v. Lokris, Sp. 1218.

24. Inscriptiones Megaridis et Boeotiae, ed. W. Dittenberger, Berlin 1829, S. 158 ff., Nr. 504 ff.

25. Vgl. J. J. E. H o n d i u s, Saxa loquuntur, Leiden 1938, S. 70; Actes du deuxième Congrès international d'Épigraphie grecque et latine, Paris 1952, S. 25 f. (Paris 1953).

26. Auskunft Prof. Dr. G. K l a f f e n b a c h, Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

27. Allerdings sind grundlegende Vorarbeiten von M. F e y e l mit Polybe et l'histoire de

rischen oder epigraphischen Zeitschriften verstreut veröffentlicht, trotz der vorhandenen Hilfsmittel²⁸ für den Juristen beschwerlich aufzusuchen. Im Anhang werden alle für das Thema in Betracht kommenden Inschriften (mit Orts- und Datumsangabe) zusammengestellt. Sie werden grundsätzlich nach IG VII der maßgeblichen letzten Gesamtedition zitiert.

Die Besonderheit²⁹ des böotischen Dialekts³⁰, erschwert die Inschriftenlektüre zusätzlich. Die mangelhafte Datierung der Quellen ist ein weiteres Hindernis. Zwar liegen für zahlreiche Inschriftengruppen ungefähre Datierungen D i t t e n b e r g e r s³¹ vor; in neuerer Zeit sind auch für die Archonten des böotischen Bundes Datierungsversuche unternommen worden³². Doch liegen für die einzelnen böotischen Städte noch keine Archontenlisten vor.

Béotie au IIIe siècle avant notre ère, Paris 1942 (zitiert: Polybe) und Contribution à l'épigraphie béotienne, Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg, Fasc. 95 Le Puy 1942 (zitiert: CEB) und in neuester Zeit von P. R o e s c h, Thespies et la confédération béotienne, Paris 1965 (zitiert: Thespies) geleistet worden.

28. Hauptsächlich sind es Supplementum Epigraphicum Graecum (SEG), Leiden seit 1923, und das jetzt von J. und L. R o b e r t herausgegebene Bulletin epigraphique in: Revue des Etudes Grecques (REG).

29. Zum böot. Dialekt: F. B e c h t e l, Die griech. Dialekte, Berlin 1921, I, S. 214 f.; dort findet man eine Zusammenstellung der böotischen Abweichungen bei Lautbildung, Konjugation etc.; man vgl. auch für Einzelheiten die bei H o n d i u s, Saxa loquuntur, S. 147 f. (148) genannte Lit. Anzufügen sind noch an neueren Arbeiten: R. V a n d e V e l d e, Böotische Dialektgeographie, Donum natalicium Schrijnen, Nijmegen 1929, S. 660 - 669; P. T h e y s s i e r, Rev. Phil. 1940, 139, 14.

30. Dialekt ist hier durchaus als untechnischer Begriff gebraucht, nämlich nur, um die ungewöhnlich starke Abweichung der inschriftlichen Sprachformen Böotiens von der Sprache der literarischen Quellen jener Zeit zu kennzeichnen. Vgl. dazu D i t t e n b e r g e r bei IG VII 3301 - 3307, S. 615. L a t t e spricht von kotvῆ mit lokaler Färbung, «Böotismen», Eranos 53 (1955), S. 57 ff. und 64 = Kleine Schriften, S. 499, 505. G. K l a f f e n b a c h, Griechische Epigraphik, Göttingen² 1966, S. 93 spricht von «lokaler Differenzierung der Koine». Philologische Bereiche (mit der dort gebräuchlichen Unterscheidung zwischen Dialekt, Vulgärsprache, Koine) sollten damit nicht «verletzt» werden. Vgl. im übrigen zum Problem A. T h u m b, Die griech. Sprache im Zeitalter des Hellenismus, Straßburg 1901; L. R a d e m a c h e r, Kotvῆ SB der Akad. d. Wiss. Wien, phil. hist. Klasse, Bd. 224, Abh. 5, Wien 1947.

31. Vgl. Kommentar W. D i t t e n b e r g e r s zu IG VII 3301 - 3307, S. 615

32. M. H o l l e a u x, Études d'Épigraphie et d'Histoire Grecques I, Paris 1938, S. 75 und die darin zitierte frühere Lit.; M. F e y e l, Polybe; neuestens P. R o e s c h, Thespies S. 87 ff.

§ 4 Zeitraum der Untersuchung

Die Untersuchung beschränkt sich im großen und ganzen auf die *hellenistische* Zeit. Die meisten der Freilassungs-, Darlehens- und Pachturkunden stammen aus dem Anfang des 2.Jh.v.Chr.³³ und dem 1.Jh., besonders aus der 1.Hälfte des 1.Jh.v.Chr. Die delphischen Urkunden stammen aus dem 2.Jh.v.Chr. Einige wenige Urkunden sind auf das 3.Jh.v.Chr. datiert³⁴, eine einzige gehört in das 3.Jh.n.Chr.³⁵. Der zeitliche Schwerpunkt liegt also im 2.Jh.v.Chr.

Die Inschriften haben äußerlich deutlich hellenistischen Charakter; sie sind durch flüssige Stilisierung und Verwendung von Stereotypen gekennzeichnet. Über die Zeitgemäßheit ihres Inhalts ist damit aber nichts ausgesagt.

§ 5 Wirtschaftlich - geographische Gegebenheiten

Die wirtschaftlich-geographischen Gegebenheiten des so umgrenzten Böotien sollen kurz angedeutet werden, um dem historischen Raum Farbe zu geben. Manche sozialen Strukturen werden auch deutlicher, wenn sie sich von einem Hintergrund abheben können.

Das antike Böotien³⁶ gliedert sich in sieben Landschaften³⁷ mit zahlreichen miteinander rivalisierenden Klein- und Mittelstädten³⁸ in fruchtbaren Beckenebenen. Trotz seiner guten Küstenlage blieb es stets binnenländisches Agrarland³⁹,

33. Nach den Datierungen D i t t e n b e r g e r s. S. dazu oben § 3 und Anm. 25. Übersicht über die Daten befindet sich im Anhang.

34. IG VII 1780; SEG XV, 293; Pappadakis, Arch. Delt. 2 (1916), S. 260.

35. Pappadakis, Arch. Delt. 2 (1916), S. 262.

36. Vgl. im folgenden vor allem A. P h i l i p p s o n I, S. 430 ff. und darin E. K i r s t e n, S. 645 ff.; R. O b e r h u m m e r und F. C a u e r, RE 3, 1 (1897), Sp. 637 - 640 und 641 - 663, s. v. Böotien; E. M e y e r, Kl. Pauly 1 (1964), Sp. 921 - 922, s. v.

37. Es sind a) Orchomenos - Chaironeia - Hyettos

b) Lebadeia - Onchestos

c) Kopai - Akraiphia

d) Theben

e) Tanagra

f) Senke von Thespias bis Siphai

g) Asopostal

s. E. K i r s t e n bei P h i l i p p s o n, I, 667/68.

38. A. P h i l i p p s o n I, 521.

39. AaO., S. 520; M. R o s t o v t z e f f, Die hellenistische Welt, Gesellschaft und Wirtschaft, Stuttgart 1955/56 (Original: The Social and Economic History of the Hellenistic World, Oxford 1941), I, S. 163.

war aber zugleich der am weitesten westwärts geschobene Einflußbereich der Poliskultur⁴⁰ im Mutterland. Die Hafenorte waren, wie bei dieser Struktur üblich⁴¹, ohne eigene Bedeutung und von den Binnenstädten abhängig.

Seine Wirtschaft stützte sich auf Ackerbau, Pferdezucht, Weingärten und Fischerei⁴². Die Ackerfläche war allerdings in den Beckenebenen stets begrenzt⁴³, so daß sich ein Großgrundbesitzertum nur in der ausgedehnteren Ebene Thebens entwickeln konnte⁴⁴ — mit ein Faktor seiner zeitweiligen Vorrangstellung in Böotien. Außerdem wurde das Maximum der Anbaufläche⁴⁵, wie es in mykenisch-minyischer⁴⁶ Zeit vorhanden war, später nicht mehr erreicht, da die erneute Austrocknung des Kopaissees mißlang⁴⁷.

40. E. Kirsten bei Philippson, I, 656, 670.

41. A. Philippson, I, 519.

42. S. R. Oberhammer, RE 3,1 (1897), Sp. 640, s. v. Böotien: E. Kirsten aaO., S. 629; A. Philippson I, 480, 520; M. Feyel, BCH 60 (1936), S. 27 ff.

43. E. Kirsten aaO. S. 673.

44. AaO. S. 675.

45. AaO. S. 653.

46. Minyisch nach dem Volksstamm der Minyer, die um Orchomenos herum siedelten. Vgl. u. a. Kl. Pauly III, Sp. 1345 s. v. Minyer.

47. S. Lauffer, Arch. Anzeiger 55 (1940), S. 184 ff.; P. Guillon, Les trépieds du Ptoion, Bibliothèque des Écoles françaises, Paris 1943.

Abschnitt II: Fragestellung, Begriffsbestimmung

§ 6 Fragestellung

Die neueste Forschung zeichnet ein recht uneinheitliches Bild von der rechtlichen Stellung der griechischen Frau, je nach der stammesmäßig⁴⁸ verschiedenartigen Ausprägung des Familien- und Familiengüterrechts.

Dieses Bild zeigt auf der einen Seite Vermögensunfähigkeit der Frau samt Unterstellung unter die *κυρία* im Athen der klassischen Zeit⁴⁹, Vermögensfähigkeit samt Verfügungsfähigkeit unter «Beistandschaft» in den Papyri⁵⁰ und schließlich Vermögens- und Verfügungsfähigkeit ohne jede Beistandschaft im hellenistischen Thessalien⁵¹, in Kalymnos in römischer Zeit⁵² und grundsätzlich auch in Delphi von hellenistischer Zeit an⁵³. Hierzu zähle man noch die die Frau nach bisheriger Auffassung begünstigenden Verhältnisse in den dorischen Staaten, die allerdings nicht wieder von neuem unter Heranziehung aller Inschriften untersucht worden sind.

Hier soll nun dargestellt werden, welche Nuance die Verhältnisse der hellenistischen Zeit in Böotien, das weder dem ionischen noch dem dorischen Kulturkreis zuzurechnen ist, dem Bilde hinzufügen. Ohne hier schon Fragen der Begriffs-

48. S. K. L a t t e, *Gnomon* 1 (1925), S. 260=Kl. Schriften S. 313 ff.

49. Zuletzt H. J. W o l f f, *Law Sp.* 2523, I D 2 a.

50. L. W e n g e r, *Die Stellvertretung im Rechte der Papyri*, Leipzig 1906; L. B r i n g m a n n, *Die Frau im ptolemäisch - kaiserlichen Ägypten*, Diss. Bonn 1939, S. 91; J. B i e Ź u n s k a, *Étude sur la condition juridique et sociale de la femme grecque en Égypte gréco - romaine*, Lwow 1939 (mir mit Ausnahme des Inhaltsverzeichnisses, nicht zugänglich); C L. P r e a u x, *Le statut de la femme à l'époque hellénistique, principalement en Égypte*, 1956, in: *La Femme*, Recueils de la Société Jean Bodin, Bruxelles 1959, S. 143, in diesem Punkt hauptsächlich beruhend auf R. T a u b e n s c h l a g, *The Law of Graeco - Roman Egypt*, Warschau 1955², S. 170 ff. (§ 8) und ders., *La compétence du κύριος dans le droit gréco - égyptien*, in: *AHDO* 2 (1938), S. 293 - 312; zuletzt: E. S e i d l, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, Glückstadt, Hamburg, New York 1962², § 12 a. E., S. 109; G. H ä g e, *Ehegüterrechtliche Verhältnisse in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian*. Köln - Graz 1968.

51. B a b a k o s, *Πράξεις* . . . S. 93 ff. (96)=*Actes* . . . S. 93. ders., *SZ* 79 (1962), S. 311.

52. A. B a b a k o s, *Σχέσεις* . . . S. 117; ders., *SZ* 81 (1964), S. 31.

53. C. C r o m m e, *Familiengüterrecht* . . . S. 237.



bildung und der Art des Materials anzuschneiden, wird sich daher die Untersuchung mit folgenden Fragen befassen:

Ist die Frau in Böotien verfügungs- und vermögensfähig?

Bedarf sie bei ihren Verfügungen eines Beistandes?

Erbrechtliche Stellung der Frau?

§ 7 Sprachgebrauch

Die in dieser Arbeit verwendeten Begriffe seien vorweg geklärt. Hauptthema ist die Frage nach der «κυρία» in Böotien. Gerade dieser Terminus empfiehlt sich jedoch für diese Untersuchung nicht; die böotischen *Inschriften* erwähnen nämlich, wie bereits gesagt⁵⁴, den Ausdruck κύριος nur ein einziges Mal, beim Darlehen der Nikareta (IG VII 3172)⁵⁵.

In der *Literatur* überwiegen für jegliche Art der Beteiligung Dritter bei Rechtsgeschäften von Frauen in älterer Zeit die Ausdrücke Frauen- oder Geschlechtsvormundschaft, guardianship, tutelle, tutela, wenn auch teilweise mit Bedenken⁵⁶. B e c k e r ⁵⁷ spricht erstmals von Kyriat und bildet damit einen selbständigen Begriff, den bereits H i t z i g ⁵⁸ gefordert hatte.

Seit W o l f f s Arbeiten⁵⁹ ist der Begriff «κυρία» gebräuchlich, ebenfalls eine neugebildete Benennung⁶⁰.

Indessen soll im Anschluß an T a u b e n s c h l a g ⁶¹ und C r o m m e ⁶²,

54. S. oben § 2.

55. Zur Interpretation dieser Inschrift s. Anm. 138.

56. S. dazu H. J. W o l f f, TR 20 (1952), S. 9 Anm. 26 im Hinblick auf Erdmann («terminologisch unscharf»). Zur Übersetzung κύριος auch H. J. W o l f f, Beiträge . . . S. 161.

57. W. G. B e c k e r, Platons Gesetze . . . , S. 3 Anm. 2.

58. H. F. H i t z i g, SZ 18 (1897), S. 146 ff. (166) bei der Besprechung von Beauchet: nicht die tutela ins «griech. Recht zu übertragen, sondern zu untersuchen, ob es einen einheitlichen κύριος - Begriff gibt».

59. H. J. W o l f f, Beiträge . . . , S. 161 f., 161 Anm. 23, 187/188; ders., TR 20 (1952), S. 8 ff.; ders., RE 23,1 (1957), Sp. 133 f., s. v. προϊξ; ders., L a w Sp. 2523.

60. Zur Begriffsbildung der Griechen s. H. J. W o l f f, L' Europe e il diritto Romano. Studi in memoria di Paolo Koschaker, Mailand 1954, II, S. 405 ff. (zitiert: W o l f f, L' Europa . . .).

61. AHDO 2 (1938), S. 293 ff. Auch E. S e i d l, Ptolemäische Rechtsgeschichte, Glückstadt, Hamburg, New York 1962², § 12 a. E., S. 109 lehnt eine «Geschlechtsvormundschaft» ab und bezeichnet den kyrios als «notwendige Figur bei Errichtung einer griech. Urkunde durch eine Frau».

62. Familiengüterrecht . . . , S. 177, 185.

die mit «assistance» und «Beistandschaft» die Besonderheit der graeco-aegyptischen und delphischen Mitwirkung von Personen bei Rechtsgeschäften von Frauen gegenüber den Athener Verhältnissen zu fassen suchen, der Ausdruck «Beistandschaft», so unschön er klingt, gewählt werden, solange die Art der Mitwirkung in Böotien nicht geklärt ist.

Er soll als Arbeitsbegriff auf der einen Seite die Gefahr der unabsichtlichen Einführung eines romanistischen oder deutschrechtlichen Denksystems durch Begriffe bannen, die wie Munt bereits eine Verfügungsgewalt über die Frau implizieren, deren Existenz in Böotien dem ersten Anschein nach unwahrscheinlich ist. Er ist andererseits aber noch allgemein genug, weil er jedenfalls nur die Hauptfunktion, nämlich die offenbar notwendige Anwesenheit bestimmter Personen kennzeichnet; so kann der Begriff später noch präzisiert werden, falls sich eine stärkere Mitwirkung in Form von Zustimmung etc. herausstellen sollte⁶³. «Κυρία» als genereller Begriff ist nämlich von Wolff⁶⁴ in familienrechtlicher Hinsicht so genau als Verfügungsgewalt eines Oikosinhabers über Hand und Vermögen der Frau definiert worden, daß er für Böotien solange unanwendbar ist, wie die dortige Familienverfassung — genossenschaftlich organisierte Großfamilie, Oikofamilie oder großstädtische Kleinfamilie etc. — nicht ermittelt ist, wenn das überhaupt möglich sein wird.

§ 8 «Verfügungsfähigkeit, Vermögensfähigkeit»

Es soll nun erklärt werden, wie Vermögens- und Verfügungsfähigkeit der Frau hier verstanden werden. Denn gerade in der neuesten Literatur ist in diesem Punkt für denselben Ort, Athen, eine Verschiedenheit der Auffassungen zu bemerken. Kränzlein⁶⁵ kommt zum Ergebnis, daß die Frau in Athen zwar eigentumsfähig (also vermögensfähig), aber nicht verfügungsfähig war⁶⁶.

63. Dem kommt auch die Formulierung der Quellen entgegen, die von παρῆναι τῇ δεῖνι sprechen. Zu παρῆναι als Ausdruck für Anwesenheit und Beistandschaft s. auch P r i n g s h e i m, RIDA NS 6 (1951), S. 161 (162). Er spricht von «présence et assistance formaient primitivement une unité, telle qu'elle s'exprime dans le grec παρῆναι et παρίστασθαι...»; er bezieht sich im folgenden aber auf Zeugen.

64. Erstmals in TR 20 (1952), S. 9.

65. Eigentum und Besitz im griech. Recht, Berlin 1963, S. 45, 100 (zitiert: Eigentum).

66. Ebenso neuestens A. R. W. H a r r i s o n, The Law of Athens, Oxford 1968, S. 236 Anm. 3, dem die gewöhnliche angelsächsische Unbefangenheit des Umgangs mit dem Begriff (hier: capacity to own) deshalb nicht mehr unterstellt werden kann, weil er sich ausdrücklich auf Kränzlein stützt und selbst dessen Auffassung nochmals genauer ausführt.

W o l f f⁶⁷ dagegen konstatiert Vermögens- und Verfügungsunfähigkeit der Athenerin.

Auf die Divergenz der Anschauungen und Ursachen dafür soll hier nicht näher eingegangen werden⁶⁸. Gerade ihr Vorhandensein zeigt aber, daß auf eine Definition der hier verwendeten Begriffe nicht verzichtet werden kann, zumal die griechische Rechtswelt selbst keine technische juristische Terminologie⁶⁹, geschweige denn abstrakte Oberbegriffe kannte⁷⁰. Dem griechischen Recht sind allerdings Begriffe als solche nicht fremd, doch stellen sie vornehmlich Benennungen typisierter Sachverhaltsbilder dar⁷¹. Ihre juristischen Beziehungen untereinander ebenso wie ihren juristischen Gehalt in damaliger Zeit sichtbar zu machen, ist Aufgabe des Rechtshistorikers⁷².

Das nötigt den Untersuchenden, bei der Erfassung juristischer Sachverhalte für eine Begriffsbildung zunächst vom äußeren Erscheinungsbild auszugehen. Im Vordergrund des inschriftlichen Erscheinungsbildes ist vielfältiges Handeln von Personen zu sehen, das ich von der Ebene des Tatsächlichen wie des gesellschaftlich Relevanten der juristischen Sphäre mit der Benennung «Verfügung»

67. Zuletzt L a w Sp. 2523 (I D 2) mit Literatur.

68. Zwar stellen beide Autoren die Verschwommenheit der Ausdrucksweise auf dem Gebiet des Vermögensrechts fest: K r ä n z l e i n spricht von «tatsächlicher, wirtschaftlicher und sozialer Zugehörigkeit» (S. 28); W o l f f von einer «allgemeinen, mehr faktischen als juristisch empfundenen Zuordnung» (Sp. 2525). Doch beruht offenbar die Verschiedenheit ihrer Auffassungen nicht nur auf verschiedener Interpretation der Quellen — die von K r ä n z l e i n als Beweis für die Eigentumsfähigkeit angezogenen Inschriften (S. 41 Anm. 87, 88) werden von W o l f f (Festschrift für Rabel, Tübingen 1954, II, S. 306 Anm. 55, S. 316 Anm. 92) als Belege für apotimierte oder durch πρᾶσις ἐπὶ λύσει (RE 23,1 (1957), Sp. 160) belastete Dotalgrundstücke verstanden, die der Frau, nach seinen Untersuchungen über die ποίξ, höchstens wirtschaftlich und sozial, nicht aber rechtlich zugeordnet werden konnten (Sp. 147) — sondern auch auf andersartigem methodischen Ansatz ihrer Untersuchungen.

69. H. J. W o l f f, L' Europa . . . , S. 412; D. S i m o n, SZ 82 (1965), S. 39 ff. (52 ff.).

70. L. W e n g e r, Die Stellvertretung im Rechte der Papyri, Leipzig 1906 (zitiert: Stellvertretung), S. 8, 78 bemerkt zu diesem Problem, daß vom «Mangel des sprachlichen Ausdrucks selbstverständlich nicht auf den Mangel des juristischen Begriffs geschlossen werden darf». Doch meint W e n g e r hier wohl eher den Mangel der sprachlichen Erfassung eines juristischen Sachverhalts.

71. D. S i m o n, SZ 82 (1965), S. 53.

72. S. auch M. D a v i d, Der Rechtshistoriker und seine Aufgabe, Leiden 1937, S. 20.

zuweise⁷³. Seine besonderen juristischen Kriterien sind hier Einwirken auf Vermögenswerte durch Personen (bzw. Verbände) in rechtlich anerkannten Formen. Das sind, konkret gesprochen, die herkömmlich als Rechtsgeschäfte qualifizierten Vorgänge, die auf Veränderungen in der Rechtslage von Rechtsobjekten abzielen, wie Freilassungen, Darlehen und Pacht.

Unter *Verfügungsfähigkeit* einer Person soll dann eine von der Rechtsgemeinschaft an- oder zuerkannte Befähigung⁷⁴ verstanden werden, solche der Rechtswelt angehörende Akte selbst vorzunehmen, sei es allein, gemeinsam mit anderen oder sei es mit Unterstützung anderer. Dabei soll die Qualifizierung dieses Unterstützungshandelns vorläufig noch ausgespart bleiben⁷⁵.

Indessen bleiben in den Inschriften rechtliche Zustände wie Vermögenslagen eher im Hintergrund des Bildes, wenn von Vermögenswerten als Objekten rechtlich relevanten Handelns gesprochen wird, wie etwa von Sklaven, Geld und Grundstücken.

Als *Vermögensfähigkeit* soll daher die von der Rechtsordnung an-oder zuerkannte Möglichkeit verstanden werden, daß Personen *individuell* und als aktiven Mitgliedern eines Rechtsverbandes⁷⁶, allein oder gemeinsam, solche Vermögenswerte zustehen⁷⁷.

73. Damit stimme ich auch der von B a b a k o s gebrauchten Formulierung von «πράξεις διαθέσεως» bzw. «actes d' aliénation» wie mit C r o m m e s Sprachgebrauch in «Familiengüterrecht», S. 185, 188 überein.

74. Es werden hier mit Absicht die Begriffe Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, und auch Rechtssubjekt, die ich in L a w Sp. 998 s. v. Frau (in Griechenland) allerdings untechnisch, eher in beschreibendem Sinn (Subjekt rechtlicher Vorgänge) verwandte, vermieden. Sie implizieren den geistigen Hintergrund ihrer Entstehung in der Moderne allzu sehr. Ausführlicher kann jetzt hierzu nicht Stellung genommen werden, s. aber insbesondere eine dem Rechtshistoriker leicht entgehende Abhandlung G. H u s s e r l s, Rechtssubjekt und Rechtsperson, AcP N. F. 7 (127) (1927), Heft 2, S. 129 - 210.

75. Grundsätzlich dazu L. W e n g e r, Stellvertretung, S. 101, 127, 171. S. dazu auch unten § 30 und Anm. 266.

76. Die aktive Mitgliedschaft (also etwa: Rechtsfähigkeit) in einem Rechtsverband erstreckt sich, so verstanden, auch auf Metöken und Freigelassene, die für bestimmte Vorgänge innerhalb des Rechtsverbandes allerdings die Unterstützung der Vollbürger brauchten.

77. Als Gegensatz dazu ist etwa die rechtliche «Zurechnung einer Person zu einem Vermögensbegriff» zu sehen, wie sie eigentlich bei der ἐπίκληρος zum Ausdruck kommt, oder auch die Zurechnung von Vermögen an eine Person als passiven Repräsentanten einer Gruppe innerhalb einer anderen Gruppe: So könnte man die in den attischen Quellen zum Ausdruck kommende

Dabei erleichtert uns die Art des Inschriftenmaterials wenigstens teilweise die Aufgabe der Scheidung von sozialer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Zuordnung, die bei literarischen Quellen schwer durchzuführen ist⁷⁸. Bei epigraphischen Quellen aber kann man davon ausgehen, daß innerhalb rechtlicher Vorgänge, die zu rechtlichen Zwecken (z. B. Beweis) schriftlich publiziert wurden, alle darin ausgedrückten Beziehungen Rechtsbeziehungen sind.

Mit Absicht ist hier nicht auf das Begriffspaar κυρία - κράτησις⁷⁹ zurückgegriffen worden; denn hier sollen zunächst nur ganz allgemein Zuordnungen festgestellt werden, nicht dagegen, wie diese Zuordnungen selbst — mehr prozessual oder mehr materiell — in der Rechtsordnung verstanden werden; ihre Qualifizierung ist erst dort von Interesse, wo die Beziehungen der Rechtsgenossen zueinander in Frage stehen. Einen direkten Blick auf solche Innenbeziehungen und Konfliktsituationen gestatten aber die Inschriften selten⁸⁰.

§ 9 Problematik des Materials

Wie bereits erwähnt, finden sich Frauen in böotischen Inschriften rechtlichen Inhalts, verteilt über ganz Böotien, ziemlich häufig; am zahlreichsten (50%) in den Freilassungsinschriften, seltener in Pacht- und Darlehensinschriften⁸¹.

Dabei ist vorweg festzustellen, daß die böotischen Inschriften nach dem äußeren Erscheinungsbild überhaupt eine stärkere Mitwirkung der Frau im gesamten öffentlichen Leben erkennen lassen, als es uns etwa aus Attika bekannt ist: Frauen sind häufig an geschäftlichen Vorgängen beteiligt und ebenfalls bei sakralen Akten anzutreffen. Das legt es nahe, für die Frau auch eine andere rechtliche Position als in Attika zu vermuten.

Doch muß man — und damit wird nun die Problematik der Interpretation berührt — sich darüber im klaren sein, daß die Natur der Inschriften die Art

Zurechnung der Proix an die Frau, der als passiver Vertreterin ihres Oikos im Männeroikos die Proix als Vermögen ihrer Familie dauernd zugute kommt, vielleicht verstehen.

78. S. dazu H. J. Wolff, RE 23,1 (1957), Sp. 147; A. Kränzlein, Eigentum, S. 28.

79. S. H. J. Wolff, RE 23,1 (1957), Sp. 148.

80. H. J. Wolff, sagt hierzu klar in Law Sp. 2525, daß κυρία - κράτησις erst als «Auswirkungen dieser rechtlich gebilligten Beziehung zu Sachen» zu verstehen seien.

81. Im einzelnen aufgeschlüsselt sind die Freilassungsinschriften im Anhang. Die Pacht- und Darlehensinschriften dagegen wurden nicht statistisch ausgewertet, da angesichts der geringen Anzahl von Frauen hier Prozentsätze zu erwarten waren, die eine statistische Argumentation kaum sinnvoll machen. Sie sind unten im Anhang II aufgeführt.

der Fragestellung mitbestimmt; z.B. liefert ein inschriftlicher Bericht über einen Volksbeschluß bestimmt nicht Details und rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für ein Rechtsgeschäft, das darin auch erwähnt wird⁸². Das bedeutet: Die formale Seite der Inschriften, sei es Stil oder Funktion der Urkunde⁸³, darf neben dem Inschrifteninhalt, der die Beachtung des Textzusammenhangs und des Bedeutungswertes der einzelnen mitgeteilten Tatsachen erfordert, nicht außer acht gelassen werden, wenn man eine Überinterpretation vermeiden will. Ein Genetiv kann mancherlei sehr verschiedene Bedeutungen haben, z.B. vermögensmäßige Zuordnung, aktionsmäßige Zuordnung, Verwandtschaftsbeziehungen - die grammatikalische Aussage gewinnt ihre endgültige Bedeutung erst aus der Gesamtheit formaler wie materieller Urkundenelemente.

Daneben ergibt sich von der Natur der Publikation her, «der Verewigung auf Stein»⁸⁴, eine nicht unerhebliche Einschränkung des Informationsgehalts etwa im Vergleich zu den Papyri. Registerauszüge mögen zwar wesentliche Momente des Geschehens erwähnen, doch ebenso verschweigen sie manche Details des rechtlichen Vorgangs, die im Laufe einer Entwicklung, unabhängig von der Behörden- und Publikationsübung, hinzugekommen oder verschwunden sein mögen. Formalien sind gegenüber historischen Veränderungen immer widerstandsfähiger als die materialen Inhalte.

Die Vorbehalte bei der Quelleninterpretation sind damit in Kürze umrissen; damit ist aber auch die zwangsläufige Magerkeit der Ergebnisse angedeutet. Es fehlen nämlich, wie schon B e a s l e y bemerkte, außerhalb Attikas für die ehe- und erbrechtliche Stellung von Frauen die Quellen fast völlig⁸⁵. Die einzige mir

82. Man denke z. B. an M. F e y e l, CEB S. 149 (= SEG XXII, 432 und H. J. P l e k e t, Epigraphica I, Leiden 1964, p. 45, n. 32) einen Volksbeschluß über die Verleihung einer Epinomie (einer Weideberechtigung) an zwei Frauen. Als Grund für die Verleihung wird der Erlaß einer Darlehensschuld seitens dieser Frauen gegenüber der Stadt Kopai genannt. Über die Darlehenshingabe und die Notwendigkeit von Beiständen sowie über Einzelheiten der ἀφεςτις erfahren wir nichts, weil das gegenüber der Epinomie - Vergabe sekundärer Inschriftenteil ist. Folglich kann die Inschrift weder für noch gegen ein Erfordernis der Beistandschaft als Beweis dienen.

83. Z. B. eine Restauration oder Wiederholung einer Inschrift, wie sie IG VII 3384 in Verbindung mit 3385 und D e R i d d e r, BCH 19 (1895), S. 157 darstellen.

84. So die berühmte Formulierung A. W i l h e l m s, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, Wien 1909, S. 229 ff. (275).

85. T. W. B e a s l e y, CR 20 (1906), S. 250 «... for Athens we have documents dealing with the positions of the woman as the subject both of family and of property law; for the rest of Greece (...) we know of here position as the subject of the law of property alone».

bekannte Nennung etwa eines Zentralbegriffs des Eherechts, *προιξ*, in böotischen Urkunden stammt aus römischer Zeit⁸⁶.

§ 10 Art der Quellen

Im einzelnen liegt uns an Material für das Auftreten von Frauen in der böotischen Öffentlichkeit vor: Freilassungen⁸⁷, «Zustimmungen» zu Freilassungen, eine Freilassungs «genehmigung» samt den darin enthaltenen Paramone «klauseln»⁸⁸, Darlehen nebst Stundung und *διαγραφή*⁸⁹, Pachtverlängerung⁹⁰, in Volksbeschlüssen erwähnte Darlehenserlasse⁹¹, Pachturkunden mit Nennung von *V o r pächte-*rinnen und Grundstücksnachbarinnen⁹².

Der Vollständigkeit halber sind noch Inschriften öffentlich-rechtlichen Charakters zu nennen, deren Untersuchung allerdings hier dahinstehen muß. Es handelt sich um⁹³ Volksbeschlüsse über Epinomieverleihung, Abgabenerhebung, Erteilung von Liturgiefreiheit und ein Senatsbeschluß über Entlassung aus Kriegsgefangenschaft nach Zahlung von Lösegeld; in allen diesen Inschriften sind Frauen die Hauptbetroffenen.

Von den hier behandelten Inschriften sind unmittelbare Belege für rechtlich relevantes Handeln von Frauen hauptsächlich die Freilassungen, eine — in einen Bericht eingeschobene⁹⁴ — Darlehensurkunde und Pachturkunden. Sie lassen in gewissem Umfang Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Handelns, wie etwa die Beistandschaft, erkennen.

Volksbeschlüsse, Briefe und Listen, die uns auch die Beteiligung von Frauen am Rechtsleben zeigen, erweitern unsere Kenntnisse eher in quantitativer Hinsicht

86. IG VII 2870, z. 9. S. dazu H. J. W o l f f, RE 23,1 (1957), Sp. 133 ff., insbes. Sp. 169 unter VII.

87. Es ist selbstverständlich, daß bei den Freilasungen en passant auch die Männerfreilassungen mitbehandelt werden, weil sich nur so Bezüge herstellen lassen.

88. Zur Klauselnatur s. neuestens A. E. S a m u e l, JJP 15 (1965), S. 221 ff.

89. IG VII 3172.

90. C o l i n, BCH 21 (1897), S. 551 ff.

91. F e y e l, CEB, S. 149=SEG XXII, n. 432= P l e k e t, Epigraphika I, 45, n. 32.

92. K e r a m o p o u l l o s, Arch. Delt. 14 (1931/32) S. 12 ff.

93. F e y e l, CEB, S. 149; IJGr II, 354 (Tanagra 3. Jh. v. Chr.); IG VII 2413 (Theben, Anf. d. 2. Jh. v. Chr.); IG VII, 2225 (Thisbe, 170 v. Chr.) vgl. dazu Livius 43,9.

94. Dazu vgl. im einzelnen Anm. 138.

als daß sie den rechtlichen Vorgang selbst aufhellten. Die Frage nach der Beistandschaft beantworten diese Inschriften nicht. Doch auch die unmittelbar verwertbaren Urkunden können in bestimmten Teilen und Klauseln zu derartigen indirekten Nachrichten mit nur statistischem Wert werden, z.B. für Vermögensverhältnisse und Erbrecht.

Abschnitt III: Beistandschaft

§ 11 Formular

In der Regel — statistisch betrachtet — treten in den Inschriften Frauen bei Rechtsgeschäften verschiedener Art (Freilassung, Darlehen, Pacht) in eigener Person handelnd auf, allerdings grundsätzlich in Anwesenheit männlicher Personen⁹⁵.

Die Urkunden formulieren es παρόντος τοῦ δεῖνος, seltener παρῆν ὁ δεῖνα⁹⁶, einmal συμπαρόντος τοῦ δεῖνος⁹⁷.

Die Freilassungsurkunden stehen hier zunächst im Vordergrund der Unter-

95. Ausnahmen von der regelmäßigen Beistandschaft gibt es nur bei einigen Freilassungen, die von Frauen allein vorgenommen werden («Frauenfreilassungen»). Es sind: IG VII 3396, 3345, 3314, Vollgraff BCH 25 (1901), 361; Pappadakis, Arch. Delt. 2 (1916), 262 Nr. 2.

96. Die Frauenfreilassungen haben in der Mehrzahl die Klausel παρόντος αὐτῇ τοῦ δεῖνος. Dagegen kommt παρῆν ὁ δεῖνα bei den Freilassungen nur vor in: IG VII 3412, 3385, 3379; Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9-16 (IG VII 3199); ders., Neue Beiträge IV 19 Z. 1-8 (=IG VII 3198); bei gemeinschaftlichen Freilassungen: IG VII 3330. Als Beispiele für beide Klauseln seien angeführt: IG VII 3353

Ἄρχοντος Διοκλείδου, μηνὸς | Ὅμολωτον ἰκάδι, Καλλὼ Στράτω|ρος, παρὸντες αὐτῇ
τοῦ υἱοῦ Πολυξένου τοῦ Πολυξένου, ἀνατίθῃσι τὴν ἰδίαν θρεπτὴν, | ἥ ὄνομα Ἀγαθα-
μερίς, καὶ τὸ ἐξ αὐτῆς κοράσιον, ἥ ὄνομα Σω|τηρίς, ἱερὸν τῷ Σεράπει, | ποιουμένη τὴν
ἀνάθεσιν | διὰ τοῦ συνεδρίου κατὰ τὸν νόμον.

IG VII 3412:

Ἐνπέδωνος ἄρχοντος, μηνὸς Θηλουθίου πεντεκαίδεκάτη, Πολιάρχης Κράτωνος ἀντίθῃσιν
| τὴν ἰδίαν θεράπαιναν Καλλὼ ἱερὰν τῇ Ἀρτέμιδι Εἰλειθυίᾳ παραμίναςαν ὥς ἂν ζῇ | τὴν
ἀ(ν)θεσιν ποιουμένη διὰ τοῦ συνεδρίου κατὰ τὸν νόμον. παρῆν Πολιάρχιδι ὁ ἀνὴρ
Καφισόδωρος | Ἐρμαίου.

Gründe für diese unterschiedliche Stilisierung lassen sich nicht finden. Es handelt sich weder um eine lokale noch um eine zeitliche Besonderheit; beide Klauseln kommen in Orchomenos und Chaironeia zur selben Zeit vor. Aus Lebadeia ist nur die παρόντος - Klausel, wohl auch aus dem 2. Jh. v. Chr., überliefert. In Koroneia finden sich keine Einzelfreilassungen durch Frauen, in Oropos überhaupt keine Frauenfreilassungen, daher fehlt es an Beistandsklauseln aus diesen Orten. Die Inschriften aus Thespiä und Thisbe gehören zu den in Anm. 95 genannten Ausnahmen: Frauen handeln dort ohne Beistand.

97. IG VII 3366.



suchung⁹⁸, doch findet man diese Stilisierung auch bei allen übrigen Rechtsgeschäften in der einen oder anderen Form⁹⁹.

98. Zu den Bestandteilen des *Freilassungsformulars* vgl. immer noch A. Calderini, *Manomissione* S. 175 ff. und neuestens auch H. Rädle, *Untersuchungen zum griechischen Freilassungswesen*, Diss. phil. München 1969 (zitiert: *Freilassungswesen*), S. 56 ff., der sich besonders mit der in Mittelgriechenland üblichen Weihefreilassung befaßt und die Weihe als Form der Freilassungspublikation zu erklären sucht (S. 61).

Der Anschaulichkeit halber sei hier ein Überblick über die üblichen Bestandteile des böotischen Freilassungsformulars gegeben.

1. Chaironea:

- a) Datierung: Archonten, Monat
- b) Freilasser
- c) παρόντος - Klausel oder an letzter Stelle παρῆν ὁ δεῖνα
- d) evtl. εὐδοκοῦντος τοῦ δεῖνος
- e) ἀνατιθέναι ἴδιον δοῦλον ἱερὸν
- f) Nennung der Gottheit
- g) evtl. Paramone
- h) ἀνάθεσις durch das Synedrion (Aufstellung der Inschrift im Tempelbezirk) vgl. Rädle, *Freilassungswesen*, S. 61.

2. Orchomenos:

- a) Datierung: Archonten, Hierarchen etc.
- b) Freilasser
- c) παρόντος - Klausel
- d) ἀνατιθέναι ἴδιον δοῦλον ἱερὸν εἶναι
- e) Gottheit
- f) evtl. Paramone
- g) Verbot der Wiederversklavung
- h) Strafklausel

3. Thisbe

- a) Datierung: Archont
- b) Freilasser
- c) ἐλευθεροῦν δοῦλον, ἐλεύθερον εἶναι
- d) evtl. Paramone
- e) Verbot der Wiederversklavung

4. Thespiä:

- a) Weiheformel: θεὸς τύχη ἀγαθή
- b) Datierung: Archonten
- c) Freilasser (nur eine Frauenfreilassung ohne Beistand, daher kein Fall von παρόντος - Klausel)
- d) ἀφιέναι δοῦλον ἐλεύθερον

Diese Anwesenheit männlicher Personen wird selbst bei gemeinschaftlichen Freilassungen¹⁰⁰ und einer gemeinschaftlichen Genehmigungsurkunde (εὐαρεστοῦντες)¹⁰¹ und in diesem Fall auch für die mitgenehmigenden Männer¹⁰² festgehalten. Selbst bei Freilassungen, die Männer vornehmen, findet sich die im Formular besonders hervorgehobene Anwesenheit weiterer männlicher Personen¹⁰³. Niemals dagegen werden Frauen als παροῦσαι bezeichnet.

e) angesichts des Gottes

f) evtl. Paramone

g) Zeugen

5. Koronea:

a) Weiheformel θεὸς τύχη ἀγαθή

b) Datierung: Archont, Monat

c) Freilasser (keine Frauenfreilassung, daher keine παρόντος - Klausel)

d) ἀνατιθέναι ἴδιον δοῦλον ἱερὸν εἶναι

e) Gottheit

f) Paramone

g) Wiederversklavungsverbot

h) Strafklausel

i) Zeugen

6. Lebadeia:

a) Gelegentlich Weiheformel: θεὸς τύχη ἀγαθή

b) Datierung (selten): Archonten

c) Freilasser

d) παρόντος - Klausel

e) ἀνατιθέναι ἴδιον δοῦλον ἱερὸν εἶναι

f) der Gottheit

g) evtl. Paramone

h) Wiederversklavungsverbot

i) Strafklausel

k) Zeugen

99. Beim *Darlehen*: IG VII 3172 Z. 2 παρόντος αὐτῇ κυρίου τοῦ ἀνδρὸς Δεξίππου ...
bei der *Pacht*: C o l i n BCH 21 (1897) 551 (553) Z. 42 ff. παρεῖς Δινοφίλῃ Ἀρχίας ὁ ανε[ί]ρ.

100. παρόντος τοῦ δεῖνος: IG VII 3317; D e R i d d e r, BCH 19 (1895) 161 Nr. 2; παρῆν: IG VII 3330.

101. παρόντος τοῦ δεῖνος: IG VII 3372.

102. Zugunsten von Frauen: IG VII 3317; D e R i d d e r, BCH 19 (1895) 161 Nr. 2, IG VII 3330. Zugunsten von Männern: IG VII 3330.

103. παρόντος τοῦ δεῖνος: IG VII 3312 und ergänzt: IG VII 3309, 3336, 3367, 3373. S. dazu im übrigen § 24. Ergänzt παρεῖς: IG VII 3307.

Παρεῖναι erscheint in der Regel mit Dativ¹⁰⁴. Ὁ δεῖνα wird dabei mit einer einzigen Ausnahme¹⁰⁵ nicht weiter der rechtlichen Funktion nach qualifiziert. Allerdings sind Verwandtschaftsbezeichnungen (πατήρ, ἀνὴρ, υἱός) oder andere in ihrer Beziehung zu den Freilasserinnen noch zu klärende Bezeichnungen (φίλοι, ἱεράρχοι, ἀπελευθερώσαντες) hinzugefügt, aus denen sich die juristische Funktion dieser Personen ergeben könnte.

§ 12 Παρεῖναι

Die Untersuchung des im Formular an erster Stelle stehenden Klauselbestandteils παρεῖναι mit Dativ¹⁰⁶ führt nicht zu überraschenden Ergebnissen.

Παρεῖναι mit Dativ bezeichnet jegliche Art des Unterstützens. Über die rechtliche Qualität des Unterstützens wird nichts ausgesagt. Man muß meiner Ansicht nach auch bereits bei der Substantivierung des Wortes im Deutschen¹⁰⁷ Vorsicht walten lassen.

Die Wörterbücher weisen παρεῖναι mit Dativ mit «unterstützend dabei sein», «beistehen» aus¹⁰⁸, auch zeigen sie seine ganz allgemeine Verwendung in dieser Bedeutung¹⁰⁹.

Die Belege in den Inschriften¹¹⁰ deuten ebenfalls nicht auf eine Bedeutungsver-

104. Παρεῖναι mit Dativ fehlt nur bei den Wendungen in: IG VII 3385 (ganz) und bei De Ridder, BCH 19 (1895), 161 Nr. 2 (teilweise). Die Klausel ist ergänzt in: IG VII 3388, 3382, 3359, Wilhelm, Neue Beiträge IV 15 Z. 1 - 10; IG VII 3081, 3373, 3367, 3336, 3309 und 3307.

105. IG VII 3172, Z. 2/3 (sog. Darlehen der Nikareta). Dagegen erscheint κύριος nicht mehr Z. 51/52; dort nur ἀνδρὸς παρόντος. S. hierzu im einzelnen Anm. 138.

106. Παρεῖναι erscheint mit wenigen genannten Ausnahmen stets mit Dativ. C. Crome, Familiengüterrecht S. 227 übersetzt dagegen unpräzise παρεῖναι in den delphischen Urkunden mit «anwesend sein», obwohl es auch dort mit Dativ vorkommt, also einen weitergehenden Sinn hat. (FD III 6 641; SGDI 2219; Colin 106 mit Genetiv.)

107. Vgl. H. J. Wolff, L'Europa S. 412/413.

108. Papē: Zum Beispiel anwesend sein, beistehen wie adesso GEL: To be by or near one, to be present so as to help.

109. S. auch E. Schwyzer, Griechische Grammatik. München 1959 I³, S. 144⁸: παρεῖναι helfen, gefällig sein.

110. Indices zu Syll.³ Bd. 4, S. 494.

παρεῖναι mit Dativ: 953, Z. 25 παρευόντων τῶν ἀντιδίκων εἰ καὶ χρεῖζοντι παρῆμεν (in Gegenwart der Gegner im Rechtsstreit, damit sie dem, der es nötig hat, beistehen . . .) — 646, Z. 4/5; 674 Z. 10 und 688 sind als Belege nicht geeignet, weil sie aus dem Lateinischen übersetzt zu sein scheinen. Es handelt sich auch deshalb kaum um eine ursprüngliche griechische Formulierung,

engung zu einem besonderen juristischen Sprachgebrauch hin, obschon diese Belege bereits die Tendenz zu einer juristischen Sprache haben, da ja den Inschriften schon vom Inhalt her eine gewisse Einengung des Wortschatzes auf Vorgänge des Rechtslebens zwangsläufig zu eigen ist. Die jeweilige Funktion des *παρεῖναι* läßt sich daher nur aus dem Zusammenhang erschließen.

In nachchristlicher Zeit (3.Jh.n.Chr.) taucht es in den Papyri Ägyptens auf in der Form «*συμπαρεῖναι*»¹¹¹ mit Dativ und wird für den Frauenbeistand gebraucht. Diese Belege können aber wegen der langen unbelegten Zwischenzeit für die hellenistische Zeit kaum noch Aufschluß geben¹¹²; es mag sich eher um späte Neubildungen handeln.

weil diese Klausel mit Genetiv gebraucht wird: 664 Z. 15; 679 Z. 35 *γραφομένῳ παρήσαν* (den Antragsteller unterstützen) — 685 Z. 25 heißt nur: mit ihnen anwesend sein: *συμπαρόντων αὐτοῖς*.

Indices zu SGDI Bd. 4: Im Index für *Böotien* sind weiterführende Belege nicht genannt; *παρεῖναι* mit Dativ ist dort nur bei den Freilassungen angeführt, die hier untersucht werden: 501 Z. 6; 508 Z. 8 und Nachtrag 406 o Z. 11. Sonst ist *παρεῖναι* ohne Kasus in der Bedeutung «anwesend sein» genannt: 482 Z. 5; 488 Z. 52.

Belege aus *umliegenden* Landschaften: Thessalien: 345 Z. 14 (anwesend, gegenwärtig sein). Lokris: 1474 Z. 6. (anwesend sein). Phokis: 1555 e Z. 25 (anwesend sein). Megara: 3106 Z. 23 (anwesend sein).

Diese Indices mögen für einen Querschnitt genügen, eine philologische Untersuchung ist nicht beabsichtigt.

111. S. R. Taubenschlag, *AHDO* 2 (1938), S. 306:

P. Lond. III 1298 (Bd. 3, S. 152/153) 3. Jh.

P. Lips. 3,2 (Bd. 1, S. 7 - 10, col. 1) 3. Jh.

Dazu zählt aber nicht der zitierte P. Ryl. 165 (Bd. 2, S. 195) 3. Jh., es handelt sich da um *συνεστώς*.

F. Preisigke, Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden, Berlin 1925 - 31 (zitiert:

Preisigke, Wörterbuch):

P. Lips. 29,20 (Bd. 1, S. 75/76) 3. Jh.

P. Ryl. 120, 3; 23 (Bd. 2, S. 111) 2. Jh.

P. Straßb. 29, 51 (Bd. 1, S. 110) 3. Jh.

P. Lond. III, 936,4 (Bd. 3, S. 30/31); 945,5 (Bd. 3 S. 120/21) 3. Jh.

MChr. II, 96,18 (S.116) 4. Jh.

P. Lond. IV 1345,25 (Bd. 4, S.17) 8.Jh.

112. Exkurs: Ebensowenig können hier die «*οἱ παρὰ τοῦ δέϊνος*» der hellenistischen Zeit (s. H. Kreller, *Erbrechtliche Untersuchungen aufgrund der graeco - aegyptischen Papyrusurkunden*, Leipzig, Berlin 1919, S. 4 Anm. 1 und *passim*) angeführt werden, zu denen J. Partsch in K. Sethe - J. Partsch, *Demotische Urkunden zum Ägyptischen Bürgerschaftsrecht*



Die eigentümliche Auffassung *Lewy*¹¹³, der das *παρεῖναι* mit dem *συνεϋδοκεῖν* der delphischen Urkunden gleichzusetzen suchte, ist zuletzt von *Westermann*¹¹⁴ mit der Begründung abgelehnt worden, daß die Anwesenheit einer Hilfsperson im Gegensatz zur förmlich geäußerten Zustimmung (*εὐδόκησις*) nicht besonders beurkundet worden sei und deshalb auch nicht die gleiche Bedeutung gehabt haben kann. Im Zusammenhang mit den böotischen Inschriften wurde

vorzüglich der Ptolemäerzeit, Leipzig 1920, S. 550 f. auch die Frauenkyrioi zählt. *Partsch*s Interpretation kann aber nicht gefolgt werden; denn die «οἱ παρὰ» sind stets mit Genetiv verbunden, wodurch *παρὰ* eine andere Bedeutung gewinnt. *Παρὰ* mit Genetiv: von der Seite her; οἱ παρὰ bei *Papē*: Verwandte, Beamte, Diener, Untergebene. *Preisigke*, Wörterbuch: Angehörige, Rechtsnachfolger, Erben. Auch schließt *Partsch* nicht immer folgerichtig, wenn er die juristische Bedeutung des demotischen «rd» durch Heranziehen der Klausel «οἱ παρὰ» zu klären sucht, die in den Bilinguen an dessen Stelle steht. Er geht davon aus, daß sich die Klausel «οἱ παρὰ» in den Papyri, worunter man Erben oder Rechtsnachfolger verstand, nicht dem Umfang nach mit «rd» decken kann (S. 552;) denn für «rd» gibt es weitergehende demotische Belege, d. h. alle Arten befugten Handelns anstelle eines Berechtigten erfassend (z. B. «Agent, Bevollmächtigter, Verwalter»). Er sucht daher, das «rd» aus dem ägyptischen Befund allein zu erhellen und abzugrenzen. Er schließt dann aber aus der Gleichsetzung von «rd» mit «οἱ παρὰ» auch für die griechische Klausel auf dieselbe Bedeutung (S. 553) und zieht dazu noch die Dialektinschriften aus hellenistischer Zeit heran, in denen «οἱ παρὰ» «unsere Leute» heißt. *Partsch* begründet auch nicht näher, weshalb «nichts beweist, daß unter die «οἱ παρὰ» der hellenistischen Urkunden nicht der Frauenkyrios, der Unmündigenepitropos oder der Treuhänder des Käufers fielen» (S. 554). Auf der anderen Seite erwähnt er, daß die «οἱ παρὰ» in den altgriechischen Urkunden nicht nachweisbar sind (S. 557). Die von *Partsch* angeführten Urkunden beweisen jedoch den Frauenkyrios keineswegs eindeutig: P. Eleph. gr. 1, Z. 12/13 und Z. 15 (311/310 v. Chr.) spricht nur von den «τοῖς μετὰ Δημητρίας πράσσουσιν bzw. den τοῖς μετὰ . . . πράσσοντες. Μετὰ ist aber nicht gleich παρὰ. Die Klausel wird außerdem im Plural gebraucht, so daß der Kyrios zusammen mit evtl. Rechtsnachfolgern etc. gemeint sein müßte; das mutet immerhin merkwürdig an. P. Oxy. 271 Z. 24 (56 n. Chr.): Ἡρακλεία handelt zwar «μετὰ κυρίου»; doch kann unter der folgenden Klausel ἐκτίνειν [Ἡρ]άκλειαν ἢ τὸν (π)αρ' αὐ[τῆ]ς ἐπελευσόμενον auch auf ihrer Seite jemand anderer als der Kyrios gemeint sein. Auf ihrer Seite steht die Klausel allerdings im Singular im Gegensatz zu den «οἱ παρ' αὐτοῦ» auf Seiten ihres Vertragspartners.

Gegen die Meinung *Partsch*s auch *A. Segre*, BIDR 34 (1925), S. 67 ff. (S. 145 - 150). Er nimmt an, *Partsch* habe die «οἱ παρὰ» mit dem «ὁ ὑπὲρ» verwechselt, der ebenfalls stets im Singular erscheint. *Segre* selbst folgt für die «οἱ παρὰ» der h. M. (Erbe, Rechtsnachfolger): «della stessa stirpe del creditore e del debitore» was der griechischen Klausel οὗτ' ἐγὼ οὗτ' ἄλλος ἐκ τοῦ ἐμοῦ γένους. . . entspricht.

113. *S. Lewy*, S. 43.

114. *W. L. Westermann*, JJP 4 (1950), S. 51 Anm. 7.



jedenfalls ausdrücklich nicht wieder aufgenommen¹¹⁵. Allerdings ist P a r t s c h¹¹⁶ ganz allgemein der Auffassung, daß συμπαρεῖναι mit συνεπαινεῖν gleichzusetzen sei, in altgriechischen wie in hellenistischen Urkunden, also eine Mitberechtigung ausdrücke. Er belegt es jedoch nicht weiter, kommt aber anscheinend durch Gegenüberstellung von συνιστάναι und συνεπαινεῖν darauf.

Allen diesen Meinungen widerspricht aber der quellenmäßige Befund, der in den Wörterbüchern¹¹⁷ zusammengestellt ist. Auch eine Zusammenstellung der Urkunden, in denen für Personen, die neben der Freilasserin vorhanden sind, παρεῖναι und συνευδοκεῖν gleichzeitig vorkommen, spricht nicht für die Ansichten L e w y s und P a r t s c h s. Denn einmal sind es in den Inschriften IG VII 3377, 3366 verschiedene Personen, die als παρόντες und συνευδοκοῦντες bezeichnet werden.

IG VII 3377 Ἐπιτίμω ἀρχῶ, μεινὸς Ἀλαλκο|μενίω πεντεκηδεκάτῃ, Παρ|θένα
5 ἰαρὰ τῷ Σαράπιος, παριόν|τος αὐτῇ τῷ ἰαράρχαο Νικίαο Χα|ρώνδαο, συν-
ευδοκίοντος | κῇ τῷ ιονίῳ αὐτᾶς Εἰρωνος, ἀντί|θεισι τὰν Φιδίαν θρεπτὰν
Σουρί|ναν ἰαρὰν τεῖ Σαράπι, παραμείνα|σαν αὐτὰν ἀνεγκλείτως ἄς | κα ζώει,
10 τὰν ἀνάθεσι(ν) ποιούμενα | διὰ τῷ συνεδρίῳ. εἰ δέ κα γεννά|σει Σουρίνα ἔτι
ζώσας Παρθένας, | ἔστω τὸ γεγόμενον ἐλεύθερον.

IG VII 3366 Ἀρχοντος Ἀλεξίωνος, μηνὸς Βουκατίου ιε', | Δημητρία ἰερὰ τοῦ
5 Σεράπιδος, | παρόντος αὐτῇ τοῦ ἰεράρ|χου Ἀγαθοκλέους τοῦ | Κάλλωνος,
ἀντ[ί]θ[ησι] | τὴν ἰδίαν θρε[πτὴν Πα]|ραμόνα(ν) ἰερὰν [το]ῦ | Σεράπιδος,
10 παραμ[είνας]|αν ἑατῇ ἀνεγκλ[ήτως] | ἕως ἂν ζῇ, τὴν ἀνά[θεσιν] | ποιουμένη
διὰ [τοῦ] συνε|δρίου κατὰ τὸν νόμον, | συνπαρόντος καὶ εὐδο|κοῦντος Αὐ-
15 τομέ|ρους τοῦ Ἐν|πέδωνος.

115. Eine Ausnahme stellen die Auffassungen von D a r e s t e - R e i n a c h - H a u s s o u l l i e r, IJGr II, 253 und A. C a l d e r i n i, La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia, Mailand 1908 (Nachdruck 1965) (zitiert: manomissione). S. 441 dar. Sie ergeben sich aus von ihnen vorgenommenen listenmäßigen Zusammenstellung beider Worte, aus der hervorgeht, daß sie als gleichbedeutend verstanden werden.

Ebenso neuestens H. R ä d l e, Freilassungswesen, S. 128, der sich auf C a l d e r i n i s Angaben stützt.

116. Arch. Pap. 5 (1913), S. 472.

117. Vgl. GEL: (1) To be present also or at the same time
(2) stand by, come to help

Auf der anderen Seite werden bei Personenidentität *παρεῖναι* und *συνευδοκεῖν* kumulativ verwandt wie in IG VII 3371, 3326. IG VII 3377, 3366.

IG VII 3371 Ἄρχοντος Θεοδώρου, μηνὸς Θυ|ῖου πεντεκαιδεκάτῃ, Ἀγαθὸν Ἀ|να-
5 ξίπ(π)ον, παρόντος αὐτῇ καὶ σ|υνευαρεστοῦντος τοῦ υἱοῦ | Ἀρχεδάμου τοῦ
Ὀλυμπίχου, ἀνα|τίθησι τοὺς ἰδίους δούλους Ζω|ῖλον καὶ Καφισίαν ἱεροὺς
τῷ Σε|ράπιδι, τὴν ἀνάθεσιν ποιουμένη | διὰ τοῦ συνεδρίου κατὰ τὸν νόμον.

IG VII 3326 Ἄρχοντος Πάτρωνος, μηνὸς Θηλου|θίου πεντεκαιδεκάτῃ, Παρθένα
Ἀθηνο|δώρου, παρόντος αὐτῇ τοῦ υἱοῦ Χαρο|[π]ίνου Μέγωνος καὶ συναρεστοῦν|
5 τος, ἀνατίθησι τὸν ἴδιον θρ(ε)πτόν Πα|ράμονον ἱερὸν τῷ Σεράπει, μὴ προσ|ήκον-
τα μηθενὶ μηθέν, τὴν ἀ(νά)θεσιν | ποιουμένη διὰ τοῦ συνεδρίου κα|τὰ τὸν
νόμον.

Man kann also nicht an die Figur des Hendiadyoin denken, die auch sonst in den Inschriften rechtlichen Charakters nicht vorkommt. Vielmehr deutet solcher Gebrauch auf verschiedenartige Wortbedeutung hin. Latte¹¹⁸ spricht von «Zur-Seite-stehen», Pringsheim nimmt es für Zeugenschaft in Anspruch¹¹⁹.

Diese mangelnde Einengung der Bedeutungen von *παρεῖναι* ist nicht erstaunlich, wie die Arbeiten Wolffs¹²⁰ und Simons¹²¹ zum Wesen griechischer Rechtsbegriffe zeigen. *Παρεῖναι* erweist sich in sprachlicher Hinsicht in den Quellen nicht als technischer Begriff für die Tätigkeit des κύριος, sondern bestätigt insofern jene Darlegungen.

Ich verwende im folgenden für *παρεῖναι* mit Dativ den Ausdruck «beistehen».

§ 13 Παρόντες (*Übersicht*)

Der zweite Klauselbestandteil, nämlich die Bezeichnung des Personenkreises, der zur Unterstützung anwesend ist, bringt uns vielleicht einer Lösung näher.

Wie bereits gezeigt (§ 11), haben fast alle Frauen, die als Freilasserinnen in den *Einzelfreilassungen* und *gemeinschaftlichen Freilassungen unter Frauen* auftreten, einen oder mehrere männliche «Beistände» (αὐτῇ [αὐταῖς] παρόντων τῶν δείνων). Die Beziehungen der «Beistände» zu den Freilasserinnen sind in der Regel durch eine Verwandtschaftsbezeichnung näher umschrieben; außerdem kann

118. Hermes 66 (1931), S. 34/35 n. 3.

119. RIDA NS 6 (1951), S. 161 (162).

120. L' Europa S. 405 ff., 412.

121. SZ 82 (1965), S. 39 ff., 41, 53.



man verwandtschaftliche Beziehungen (mit Einschränkung) aus den Namen vermuten. Es treten als Beistände auf¹²²:

- 1. Ehemänner¹²³.
- 2. In großer Anzahl auch Söhne¹²⁴.
- 3. Weitere Verwandte unter den «παρόντες» sind Brüder¹²⁵, Neffe¹²⁶ und Vater ¹²⁷.

122 Übersicht über die Beistände nach Orten: (Zeit: Ende 3. Jh./Anfang 2. Jh. v. Chr.)

Orte: Chaironea	Orcho- menos	Lebadeia	Thespiä	Thisbe	Koronea	Oropos
Ehe - männer	X	X	X	X		
Söhne	X	X	X			
Brüder	X					
Neffen	X					
Väter	X	X				
Philoi	X	X		X		
Apeleuthero santes	X					
Hierar- chen	X					
sonstige	X	X				

123. IG VII 3085, Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9- 16 (IG VII 3199), IG VII 3322, 3359, 3382, 3412. Aus dem Zusatz ἀνὴρ geht hervor, daß es sich um Ehemänner handelt und nicht um Fremde.

Wilhelm, Neue Beiträge, IV 19 Z. 1 - 8 (IG VII 3198) ergänzte in Z. 8 ἀνὴρ. In IG ist an dieser Stelle ἀδελφός ergänzt. Nach meiner Ansicht ist πατήρ passender, da dann auch das Verhältnis zur zweiten Freilasserin ohne weitere Bezeichnung eindeutig ist; bei ἀνὴρ erwartet man eine nähere Umschreibung dieser Beziehung, für die in der Inschrift kein Raum mehr ist.

[Θάρσωνος ἄρχοντος, ἰαρειάδδοντος, Ξενοκρ]άτιος [Με]ι[λιχίδαο,] | [π]ολε[μαρχιόντ]ων Δο[ρκίλλιος Ἀθανοδώρω,] Λούκωνος Εὐγίτονος, Σάων[ος] | [Ἀ]βρων[ος Εὐδί]κα κῆ Ἀρισσ[τίς ἀ]ντίθεντι τὸν Φίδιον Φυκέταν | Ἀπολλώνιον ἰαρόν εἶμεν [τῷ Σαράπιος κ]ῆ τᾶς Ἰσῖος κῆ μεῖ ἐσσεῖμεν μεῖθεν | καταδουλίττασθη Ἀπολλώ[νιον μειδέ] ἐφάπτεσθῃ ἡ δέ κατῖς καταδουλίδ|δειτη εἷ ἐφάπτειτη, κούριος ἔστω ὁ ἰα[ρεὺς]ς κῆ τὸ πολέμαρχυ σουλῶντες κῆ | δαμιῶντες κῆ τῶν ἄλλων ὁ βειλό[μενο]ς κῆ τὸ σούνεδρυ δαμιώνθω τὸν ἀδικίον|τα. παρεῖς τῇ Εὐδίκη κῆ τῇ Ἀριστίδ[ι ὁ ἀν]εῖρ Καφισίας Ἀριστίωνος.

124. IG VII 3081, 3204, 3311, 3326, 3353, 3371, 3366.

125. IG VII 3385, 3379.

126. IG VII 3385: Bruderkinder. Sie sind allerdings nur zusammen mit dem Bruder erwähnt.

127. IG VII 3327 und nach meiner Ansicht auch Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 1 - 8 (IG VII 3198).



4. Eine Gruppe fällt auf, weil die «παρόντες» dort jeweils zu mehreren erscheinen; sie werden als φίλοι bezeichnet¹²⁸.

5. Eine weitere Urkunde nennt «ἀπελευθερώσαντες» als «παρόντες»¹²⁹.

6. Es folgt eine Anzahl von Urkunden, in denen als «παρόντες» ἱεράρχοι genannt sind¹³⁰.

7. Übrig bleiben einige Urkunden, in denen die als «παρόντες» genannten Männer nicht näher bezeichnet sind¹³¹.

Bei *gemeinschaftlichen* Freilassungen *unter Ehegatten*¹³² wird gelegentlich der an der Freilassung beteiligte Ehemann noch zusätzlich als «παρὼν» erwähnt¹³³: παρόντος τοῦ ἀνδρός. Bei anderen gemeinschaftlichen Freilassungen finden sich als «παρόντες»: Ehemann¹³⁴ und ein Mann, dessen Beziehung zu den Freilasserinnen wegen einer Textlücke zunächst nicht mit Sicherheit festzustellen ist¹³⁵.

Bei einer *Genehmigungsurkunde* zu einer Freilassung tritt ebenfalls ein Ehemann¹³⁶ als «παρὼν» auf.

128. Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16 (2 φίλοι), IG VII 3329 (2 φίλοι), 3357 (3 φίλοι), [3365] (2 oder 3 φίλοι), 3387 (2 φίλοι).

129. IG VII 3381. Die Anzahl der παρόντες ist fraglich; die Textlücke beträgt in der Wiedergabe der IG 12 Buchstaben.

130. IG VII 3377, 3374, 3366, 3333, 3331.

131. IG VII 3388, 3405, 3394, fragliche Ergänzung: [3365], De Ridder, BCH 19 (1895), 137. Denkbar ist in der letzten Urkunde auch die Beistandschaft eines Hierarchen, weil beiden Freilassern das Patronymikon fehlt; das ist für sich allein nicht auffällig, vgl. IG VII 2228, aber der Beistand ist auch vorweg genannt, kann sich also auf beide Freilasserinnen beziehen.

132. Man muß in den Freilassern deshalb Eheleute sehen, weil ihre Kinder genannt sind, und beim Mann der Zusatz ἀνὴρ gemacht ist. Wenn keine Zusätze vorhanden sind, kann man aus den verschiedenen Patronymika schließen, daß es sich *nicht* um Verwandte handelt, die neben Ehegatten als einzige zum Personenkreis der gemeinschaftlichen Freilassung zählen, S. unten § 32.

Einschlägige Texte sind: IG VII 3378, 3352, [3346?] 3321, 3316, 3315, De Ridder, BCH 19 (1895), S. 157 und 161; Pappadakis, Arch. Delt. 2 (1916), 219, 3, [IG VII 2872], 2228. Für IG VII 3328 und 3358 ergibt sich aus 3359, daß die Freilasser Ehegatten sind. S. dazu auch A. Babakos, Πράξεις S. 34 und n. 1/Actes S. 30 und n. 1.

133. IG VII 3317, 3330.

134. Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16.

135. Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 1 - 8. Wilhelm liest ἀνείρ, in IG ist ergänzt ἀδελφός; ich halte πατήρ für angemessener, S. Anm. 123.

136. IG VII 3372.



Bei einem *Darlehen*¹³⁷ ist der Ehemann «παρών» der hier obendrein einmal als κύριος bezeichnet wird¹³⁸.

Bei der *Pacht* tauchen als Frauenbeistände neben Ehemännern¹³⁹ φίλοι auf, und zwar in allen Fällen zu dritt¹⁴⁰.

137. IG VII 3172: fiktives Darlehen. S. dazu zuletzt H. A. Rupprecht, Untersuchungen zum Darlehen im Rechte der graeco - aegyptischen Papyri der Ptolemäerzeit, München 1967, S. 125 mit Lit. Die letzte Würdigung hat IG VII 3172 bei R. Bogaert, Banques et banquiers dans les cités grecques, Leiden 1968 (zitiert: Banques), S. 104 ff. erfahren im Hinblick auf die διαγραφή, die in Z. 92/93 der Inschrift enthalten ist. Dazu s. außerdem noch ders., S. 50, 53. Zur διαγραφή s. neuestens: J. Drewes, Die Bank διαγραφή in den graeco-ägyptischen Papyri Diss. Freiburg 1970.

138. Die Inschrift enthält mehrere Geschäftsvorgänge: Ein fiktives Darlehen (Z. 1), eine Homologie (Z. 47), Diagraphie (Z. 92/93), Stundungen, Vollstreckungshandlungen. Sie gibt gleichzeitig über ein tatsächlich gegebenes Darlehen Auskunft.

Wie schon Thalhheim⁴ S. 11 n. 2 bemerkte, ist auffällig, daß der Kyrios nicht bei allen Vorgängen genannt ist. Im Gegensatz zur Ansicht Thalhheims an dieser Stelle, der die weiteren Geschäftsvorgänge anscheinend nicht als Rechtsgeschäfte beurteilt ('Fälligkeitsatteste'), erklärt sich das Fehlen des Kyrios wahrscheinlich damit, daß IG VII 3172 keine Sammelpublikation der einzelnen Urkunden darstellt; es handelt sich vielmehr um einen Bericht (vgl. Z. 102), in den die Urkunden, wo es erforderlich war, eingeschaltet worden sind. Man sehe sich dazu die Numerierung der einzelnen Inschriftenabschnitte nach römischen Ziffern an. Der *Ehemann als Beistand* wird nur bei den Urkundenabschriften (Z. 1 - 92), nicht aber innerhalb des Berichtes genannt. Er ist zwar nicht in der Diagraphie (Z. 92/93) genannt; doch muß man sich das wohl damit erklären, daß sie für Nikareta ein lukratives Geschäft ist. Dabei ist es gleichgültig, wie die Zahlung vorgenommen wird und wie dieses Geschäft juristisch gedacht werden muß (s. dazu besonders Bogaert, Banques, S. 105).

Die zusätzliche Bezeichnung des *Ehemanns* als κύριος in Z. 2 ist einmalig in den böotischen Inschriften. Es kann nicht daran liegen, daß Nikarete aus Thespiä stammt; aus diesem Ort liegen uns keine weiteren κύριος - Belege vor. In den thespischen Pachturkunden findet sich bei Frauen die übliche παρόντος - Klausel; die einzige thespische Frauenfreilassung gehört zu den Ausnahmen, da sie ohne Beistand vorgenommen wird.

Als Erklärung bietet sich die stilistische Besonderheit gerade dieses Abschnitts Z. 1 - 47 von IG VII 3172 an. Denn allein das fiktive Darlehen in Z. 1 - 47 ist in κοινή abgefaßt, alle anderen Urkunden und der Berichtstext sind im «Dialekt» (s. Anm. 29) gehalten; vielleicht empfand man den ersten Schritt zur Behebung der Finanzmisere noch so sehr als Staatsaktion, daß er eine ausführliche offiziöse Beurkundung erfuhr.

139. Colin, BCH 21 (1897), S. 551 (553) Nr. 2 Z. 41 und 43; Z. 45 und 48. (Neuste Belege dazu: SEG XIII, 343).

140. Colin aaO. Z. 22, 26. Zur Dreizahl s. unten § 19.

§ 14 *Besondere παρόντες: Φίλοι*

Das «Beistehen» von Ehemännern, Vätern, Söhnen, Brüdern fällt nicht aus dem aus Attika hinlänglich bekannten¹⁴¹ Rahmen der zur «κυρία» Berufenen heraus; diese Personen zählen zu den möglichen κύριοι¹⁴². So ist es zunächst nicht verwunderlich, daß dieser Personenkreis auch einen Teil derer ausmacht, die in Böotien eine Art «Beistandschaft» bei Frauen ausüben. Man muß die böotischen παρόντες zumindest in der Nähe der attischen κύριοι sehen, ohne daß beide bereits als identisch angesehen werden können. Unter diesen nahen Verwandten stellen Neffen allerdings eine Ausnahme dar¹⁴³.

141. Zuletzt wieder zusammengefaßt bei H a r r i s o n, *The Law of Athens*, S. 108 ff. (110).

142. Beleg dafür ist einmal das sogen. Engyegesetz: Dem. (c. Leoch.) 44, 49; Dem. (c. Steph. II) 46, 18.

a) Für die Frau, die noch dem väterlichen Oikos angehört, kommen als Kyrioi *nacheinander* in Frage:

- aa) Vater
- bb) Bruder (όμοπάτωρ)
- cc) Großvater

Es fällt auf, daß in Dem. 44, 49 nur von πάππος die Rede ist; nach P a p e³ heißt das: Großvater mütterlicherseits. GEL differenziert nicht. In Dem. 46, 18 dagegen heißt es πάππος πρὸς πατρός.

b) Für die verheiratete Frau:

- aa) Ehemann

Seine Kyrieia wurde durch die ἐγγύη begründet (s. H. J. W o l f f, *Beiträge*, S. 170).

bb) Danach: die volljährigen Söhne oder die Verwandten nach a), je nach dem, ob die Witwe ihr Wahlrecht ausübte: Sie konnte im ehelichen Oikos verbleiben oder in den väterlichen Oikos zurückkehren. Dem. 42, 27.

c) Für die Epikleros kommen nach dem Intestatsgesetz Dem. (c. Mac.) 43,51 folgende Personen als Kyrioi (über die Epidikasia) in Betracht (s. W o l f f, *Beiträge* 170 Anm. 48):

- aa) Vaterbrüder (d. h. Onkel) und deren Söhne (d. h. Vettern).
- bb) Sonstige Verwandte der Vaterseite bis zu den ἀνέψιοι
- cc) Verwandte der Mutterseite, ebenfalls bis zu den ἀνέψιοι

Dann:

- dd) Nächster vorhandener Verwandter von der Vaterseite.

Welche Verwandte unter den ἀνέψιοι zu verstehen sind, ist bestritten. S. zuletzt L. L e p r i, *Sui rapporti di parentela in diritto attico*, Mailand 1959 (zitiert: Parentela).

143. In Anbetracht des attischen Systems könnte man bei Neffen daran denken, daß die Freilasserin eine Epikleros ist. In IG VII 3385 sind aber die Neffen nur zusammen mit dem Bruder genannt; seine Existenz verhindert aber nach attischem System, daß die Frau eine Epikleros wird. Auch der Bezeichnung nach gibt es in Böotien keine Anhaltspunkte für ein Epiklerat.

Doch die φίλοι, ἱεράρχοι und ἀπελευθερώσαντες passen bereits dem ersten Anschein nach nicht in dieses System. Wenn man ihre Beziehung zu den verfügbaren Frauen klären könnte, käme man damit wohl, gleichsam von den Rändern her, dem System und dem Wesen der «Beistandschaft» in Bötien näher.

Zunächst soll die Stellung der φίλοι — der «Freunde»¹⁴⁴ in der gebräuchlichsten Bedeutung des Wortes — untersucht werden. Es kann auf den ersten Blick nicht entschieden werden, ob φίλος etwa eine Funktionsbezeichnung wie κύριος ist oder ein Ausdruck für eine Verwandtschaftsbeziehung oder etwas Drittes. Aus den Inschriften ergibt sich für die Annahme einer dieser Möglichkeiten wenig, außer daß eine verwandtschaftliche Beziehung zum Freilasser nicht ganz von der Hand zu weisen ist¹⁴⁵. Zunächst sollen daher die Inschriften in dieser Richtung genauer untersucht werden¹⁴⁶, zumal auch die Wörterbücher die Möglichkeit

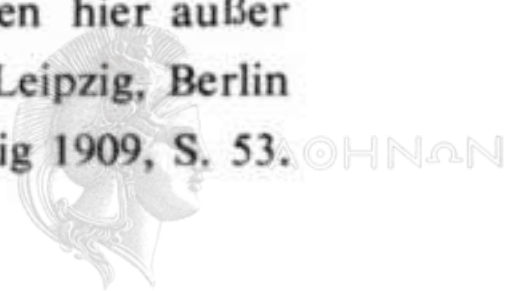
144. So auch C o l i n, BCH 21 (1897), 551 ff. (565): L' enfant et la femme doivent toujours être assistés de leur tuteur, le mari . . . , des amis dans les autres circonstances. L u r i a, REG 28 (1915), 51 - 54. R. M e i s t e r, Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie I. Berichte über die Verhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, phil. -hist. Klasse, Leipzig Bd. 51 (1899), S. 141/47 spricht von «ihren Vertretern». Anders dagegen T h a l h e i m⁴, S. 11 Anm. 2. L e w y sieht in den φίλοι propinqui manumissoris; diese Auffassung von den φίλοι παρόντες beruht aber auf seiner falschen Gleichsetzung von παρῆναι mit συνευδοκεῖν in den delphischen Urkunden. Daher sind bei ihm die «Mitberechtigten» (παρόντες) alle miteinander verwandt, ohne daß er es näher nachgeprüft hätte.

145. Dafür sind Anhaltspunkte IG VII 3329: Einer der φίλοι der Freilasserin Καλλῶ Τιμιάδαο trägt den Namen Κάλλων Τιμιάδαο (zu dieser Inschrift, unten S. 33f) C o l i n, BCG 21 (1897), 553 Nr. 2, Z. 22, 26.

146. Es ließe sich an das bekannte Institut der *Freilassung* μεταξὺ φίλων denken, das zuletzt wieder von A. B i s c a r d i, Atti del congresso internazionale di Papirologia, Mailand 1966, S. 366 ff. (Kurzreferat in JURA 17 (1966) 255), untersucht worden ist.

Es gestattet aber nicht auch für unsere Fälle bei der allgemeinen Wortbedeutung «Freunde» stehenzubleiben. Denn die von B i s c a r d i erwähnten Papyri stammen aus dem 3. Jh. n. Chr. und spiegeln sicher römisches Recht wider (manumissio inter amicos). Die φίλοι haben dort die Funktion von Zeugen, nicht von Beiständen in engerem Sinn. Diese Klausel bleibt daher hier unberücksichtigt. S. auch B. A l b a n e s e, Annali Sem. Giur. Univ. Palermo 29 (1962), S. 5 - 103 (Resumée JURA 16 (1965), S. 467) und M. K a s e r, Röm. Privatrecht, München 1955, S. 254 (§ 69 III).

Auch die als φίλοι bezeichneten Mitglieder von Schülervereinigungen können hier außer Betracht bleiben. S. dazu E. Z i e b a r t h, Aus dem griechischen Schulwesen, Leipzig, Berlin 1914, S. 96 ff.; F. P o l a n d, Geschichte des griechischen Vereinswesens, Leipzig 1909, S. 53.



eines Verwandtschaftsbegriffes nicht ausschließen¹⁴⁷. Auch in den uns bisher bekannten Beistandssystemen wird die Beistandschaft in der Regel von Verwandten ausgeübt.

§ 15 WILHELM, *Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16* (= IG VII 3199)

Die interessanteste der φίλος -Urkunden (IG VII 3199 in der Lesung Wilhelm¹⁴⁸) enthält eine von zwei Frauen, Κλιὼ Δαφνήω κῆ Τιμὼ Μενεστράτω, vorgenommene Freilassung. Παρὼν für Τιμὼ ist ihr Ehemann Καλοκλίδας Καλλιγίτονος; und eben dieser Mann steht samt seinen Söhnen der Κλιὼ als φίλος zur Seite.

[Θ]άρσωνος ἄρχοντος, ἱαρεϊάδδοντος [Ξενοκρ]άτιος Μειλιχίδαο, πολεμαρχιόν-
 10 των Σάωνος | Ἀβρωνος, Λορκίλλιος Ἀθανοδώρω, Λιο[ύκωνος] Εὐγίτονος
 Κλιὼ Δαφνήω κῆ Τιμὼ Μενε|στράτω ἀντίθεντι τὸν Φίδιον Φυκέτ[αν Ἀθάνω]να
 ἱαρόν εἶμεν τῷ Σαράπιος κῆ τᾶς Ἰσιος | κῆ μεῖ ἐσσεῖμεν μεθενὲ καταδουλ-
 [ίττασθη Ἀθ]άνωνα μειδὲ ἐφάπτεστη· ἡ δὲ κά τις | ἐφάπτεται, κούριος ἔστω
 ὁ ἱαρεὺς [κῆ τὸ πολέμ]αρχυ συνλῶντες κῆ δαμιῶντες | κῆ τὸ σούνεδρον συν-
 λῶνθω κῆ δα[μιώνθω τόν] ἀδικίοντα. παρεῖαν τῇ Κλιῷ φίλν | Καλοκλίδας
 15 Καλλιγίτονος Μεν[. Κ]αλλιγίτων Καλοκλίδας κῆ τῇ Τιμ[ῶι] | ὁ
 ἀνεὶρ Καλοκλίδας Καλλιγίτονο[ς].

Die bereits von L a t t e¹⁴⁹ interpretierte Inschrift bietet Anlaß, eine Anzahl von Verwandtschaftsmöglichkeiten durchzuspielen, und zwar zunächst auf der von L a t t e vorgezeichneten Bahn.

Die Inschrift ist nicht ganz vollständig; bei den φίλοι sind wohl drei Personen genannt entgegen L a t t e s Annahme von zwei φίλοι. Der zweite der παρόντες - Namen (Z. 15) ist zwar unvollständig. Die Lücke erlaubt es aber, den Namen

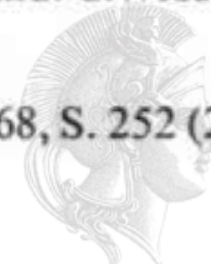
Von der staatsrechtlichen Bedeutung der φίλοι in hellenistischer Zeit ist natürlich ebenso abzusehen. Dazu s. P r e i s i g k e, Wörterbuch s. v.

Φίλος als Synonym zu κοινωνός: dazu s. P. J. T. E n d e n b u r g. En gemeenschap van Zaken bij de Grieken in de klassiken Tijd, Amsterdam 1937, S. 42.

147. GEL : «kith and kin» (d. h. Verwandte und Bekannte). P a p e³ : Die durch Freundschaft oder Verwandtschaft Verbundenen, die Verwandten.

148. Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, SB der kais. Akad. d. Wiss. Wien, phil. - hist. Klasse, Bd. 179, Abh. 6, Wien 1915, IV 19.

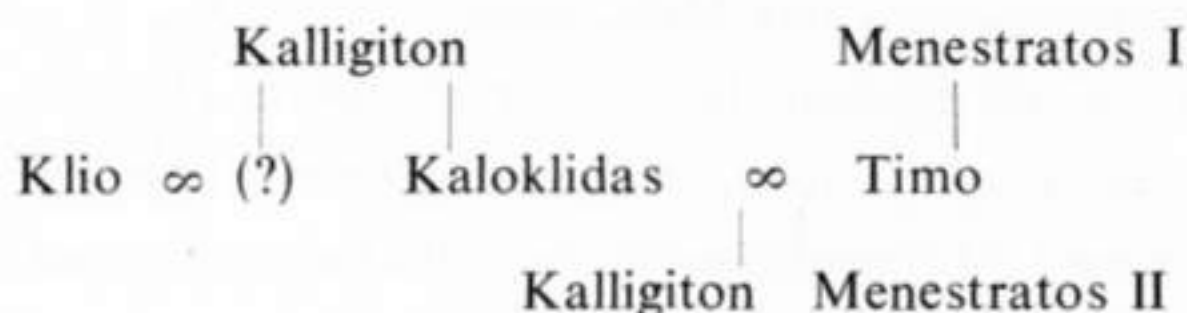
149. Hermes 66 (1931), S. 30 ff. (34) Anm. 3 = Kl. Schriften München 1968, S. 252 (256) Anm. 10



als Μενέστρατος mit folgendem κῆ zu ergänzen. Damit wäre zum Ausdruck gebracht, daß alle beide — Menestratos und Kalligiton — Söhne des Kaloklidas sind. Das liegt auch deshalb nahe, weil Menestratos im Patronymikon der Mutter angesprochen ist, also, wie in Griechenland üblich, als ältester Sohn nach dem mütterlichen Großvater hieße. An sich müßte dann, um diese Ergänzung sinnvoll zu machen, zwischen Kalligiton und Kaloklidao noch ein οἱ stehen¹⁵⁰. Die Herausgeber haben aber an dieser Stelle (Z. 15) keine Lücke verzeichnet; man muß also die Steinmetzen oder eine sprachliche Besonderheit Böotiens zur Erklärung heranziehen, was aber immerhin zu einem besseren Ergebnis führt als die Ergänzung des Namens Menestratos ohne Zusatz eines Vatersnamen oder ohne Bezug auf einen Vatersnamen.

1. Nach L a t t e s Meinung handelt es sich bei den beiden freilassenden Frauen um Schwägerinnen, die Brüder geheiratet hatten. Der Sklave gehört in das Vermögen der nicht auseinandergesetzten Erbgemeinschaft nach dem Erblasser Kalligiton, die zwischen Kaloklidas und einem uns unbekannten oder vorverstorbenen Bruder bestehen soll. L a t t e ist an dieser Stelle nicht sehr ausführlich. Kaloklidas ist Ehemann der Timo und zugleich φίλος der Klio, deren Schwager er nach dieser Theorie wäre.

Der Stammbaum sähe so aus:



Das bedeutet: Kalligiton ist Erblasser. Von zweien seiner Söhne hat ein ungenannter Sohn (?) die Klio geheiratet, ein anderer (Kaloklidas) die Timo. Aus deren Ehe stammen zwei Söhne namens Menestratos und Kalligiton.

2. L a t t e deutet noch eine weitere, allgemeinere Auslegungsmöglichkeit an, wendet sie allerdings nicht auf diese Inschrift an. Und zwar: In der Inschrift läge ein Fall eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes der beiden Frauen vor; der Sklave gehörte dann zum Betriebsvermögen.

L a t t e weist nun bei der zweiten der von ihm angebotenen Interpretations-

150. Anders G. K l a f f e n b a c h, Griechische Epigraphik, Göttingen² (1966), S. 58. S. aber IG VII 3372. Dort steht der Name der Söhne nicht im Genetiv—nach L a t t e der einzige Fall, in dem der Artikel erforderlich wäre, um die Abhängigkeit zu verdeutlichen.



möglichkeiten der Inschrift selbst auf ein Problem hin, nämlich auf das der Mitberechtigung der Frauen am Sklaven¹⁵¹, ohne aber gleichzeitig zu erkennen, daß auch bei seiner ersten Auslegung die Entstehung der Mitberechtigung am Sklaven ein Problem bleibt. Beide Frauen lassen nämlich einen *Φίδιον Φυκέταν*¹⁵² frei, an dem der lebende Ehemann Kaloklidas nach *L a t t e s* Ansicht als Miterbe berechtigt ist. Warum stimmt er nun nicht wenigstens in der Form des *συνευδοκεῖν*¹⁵³ zu, wenn er schon nicht mit den Frauen gemeinsam freiläßt, obwohl er — inschriftlich bezeugt — anwesend ist? Oder, warum ist auf der anderen Seite nicht ausgedrückt, daß seine Ehefrau Timo, die selbst am Sklaven eventuell aufgrund Eherechts berechtigt sein könnte, auch *für ihn* freiläßt? Im *παρεῖναι* sieht *L a t t e* jedenfalls nicht die Zustimmung des Ehegatten, weil er «zur Seite stehen» schreibt.

Seiner ersten Auslegung widerspricht also bereits der konsequent angenommene Wortlaut der Urkunde unter Zugrundelegung der von ihm vorgeschlagenen Verwandtschaftsbeziehungen. Bei der zweiten Auslegung *L a t t e s* liegt es näher, *φίλος* als Funktionsbezeichnung zu verstehen, weil Verwandtschaft zwischen den Freilasserinnen nicht zu bestehen braucht. Das führte dann dazu, in den *φίλοι* beliebige, mehr oder minder nahestehende Personen zu sehen, die aus zunächst unbekannten Gründen das Amt des «*παρὼν*» ausüben, als eine Art des «Beistehens» ad-hoc. Das wäre durchaus ein novum in der bisher bekannten Ordnung des griechischen Beistandssystems des Mutterlandes.

Diese Interpretation soll deshalb hier vorerst beiseite bleiben. Später wird sich zeigen, daß die von *L a t t e* vorgeschlagene Interpretation eines Geschäftsbetriebes mit vereinbarter Mitberechtigung am Betriebsvermögen ausscheiden muß¹⁵⁴.

Bei der weiteren Untersuchung, welcher Personenkreis mit *φίλοι* bezeichnet wird, ist also der Punkt, daß der Sklave erklärbar ein *Φίδιος Φυκέτας* — ein eigener *οἰκέτης* (Haussklave) — beider Freilasserinnen sein muß, im Auge zu

151. Zur Mitberechtigung allgemein s. unten S. §§ 35 ff.

152. Zu *ἴδιος* vgl. zuletzt A. K r ä n z l e i n, Eigentum S. 26 mit Anm. 88. S. auch E. R a b e l, SZ 36 (1915), S. 340 ff. (341).

153. Es muß hier noch dahinstehen, ob Geschwister zu den *εὐδόκησις*-Berechtigten gehören können. S. unten § 34/35.

Zu der allgemeinen Berechtigung, die nicht nur auf Kinder bezogen ist, vgl. zuletzt C r o m m e, Familiengüterrecht S. 177 und 187, A. B a b a k o s, Πράξεις S. 67 ff. Actes S. 64 ff.

154. Dazu s. P. J. T. E n d e n b u r g, Κοινωνία, En gemmeenschap von Zaken bij de Grieken in de klassiken Tijd, Amsterdam 1937; A. B i s c a r d i, RHD 36 (1958), S. 321 ff.

behalten. Da das Vokabular der böotischen Inschriften, soweit es eindeutig ist, allein die Bezeichnungen für nähere Verwandte bietet, können mit den φίλοι durchaus entferntere Verwandte bezeichnet worden sein; man kann daher Latte¹⁵⁵ insoweit folgen, als er in den φίλοι Verwandte durch Verschwägerung vermutet, und sich damit der angeheirateten und danach der entfernteren Verwandtschaft zuwenden.

§ 16 Fortsetzung: Verwandtschaftsmöglichkeiten

Spielt man mehrere Verwandtschaftsmöglichkeiten bei angeheirateten Personen durch, so muß man bei dieser Inschrift davon ausgehen, daß zunächst Kaloklidas als angeheiratet gegenüber Klio zu betrachten ist, nicht aber die Timo gegenüber Klio; andernfalls könnte es zwischen Timo und Klio nämlich keinen Fίδιος Fυκέτας geben, vom Fall des gemeinsamen Geschäftsbetriebes abgesehen. Wie oben (S. 48) schon erwähnt, ist es aber in diesem Fall dann unerklärlich, weshalb in der Inschrift die Beziehung des Ehemannes der Timo, Kaloklidas, zum Sklaven überhaupt nicht ausgedrückt wird, obwohl Kaloklidas in diesem Fall als der neben Klio zunächst Mitberechtigter anzusehen wäre, seine Ehefrau Timo aber nur kraft Eherechts über den Sklaven verfügen könnte¹⁵⁶. An Variationsmöglichkeiten bieten sich daher ganz abstrakt gesehen außer den bereits erwähnten an¹⁵⁷:

Wenn Klio, von Timo aus betrachtet, ist, dann ist Kaloklidas

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| a) Adoptivtochter | a) Adoptivvater |
| b) Cousine | b) Ehemann der Cousine |
| c) Nichte | c) Ehemann der Tante |
| d) Tante | d) Ehemann der Nichte |
| e) Schwiegertochter | e) Schwiegervater |
| f) Mutter | f) Schwiegersohn |
| g) Tochter aus erster Ehe | g) Stiefvater |

Davon scheidet von vornherein (a) aus, weil im Griechischen normalerweise

155. S. Anm. 149.

156. S. dazu unten auf S. 52 ff. die Stemmata für diese Fälle.

157. Sie sollen nochmals genannt sein:

a) Die Frauen als Geschwister: Unmöglich, da Frauen verschiedene Patronymika haben. Auch K. als Schwager nicht möglich wegen des Patronymikons.

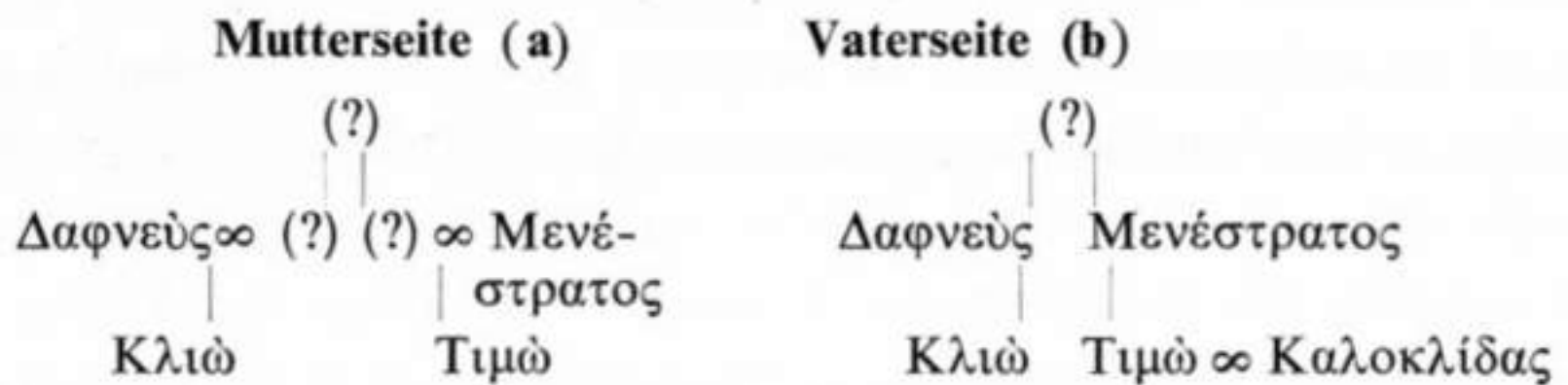
b) Die Frauen als Schwägerinnen: Unmöglich, weil sonst die Mitberechtigung K's am Sklaven ausgedrückt wäre.



die Adoption durch einen Zusatz (κατὰ θυγατροποιῖαν)¹⁵⁸ kenntlich gemacht wird, wenn sie auch bei Töchtern überhaupt selten vorkommt. Es müßte also an irgendeiner Stelle der Inschrift Κλιὼ Δαφνήῳ κατὰ θυγατροποιῖαν Καλοκλίδας stehen. (e) scheidet wohl ebenfalls aus, weil sonst bei einem der Söhne des Kaloklidas, nämlich Menestratos oder Kalligiton, zumindest¹⁵⁹ ἀνὴρ¹⁶⁰ dabeigestanden hätte (in Z. 15). Es ist hier von der vorgeschlagenen Ergänzung — Μεν[έστρατος κῆ Κ]αλλιγίτων Καλοκλίδας — ausgegangen worden. Die Frage einer etwa alleinigen παρεῖναι - Berechtigung des Ehemannes soll hier noch offen bleiben.

Die übrigbleibenden rein theoretisch durchspielbaren Möglichkeiten sind:

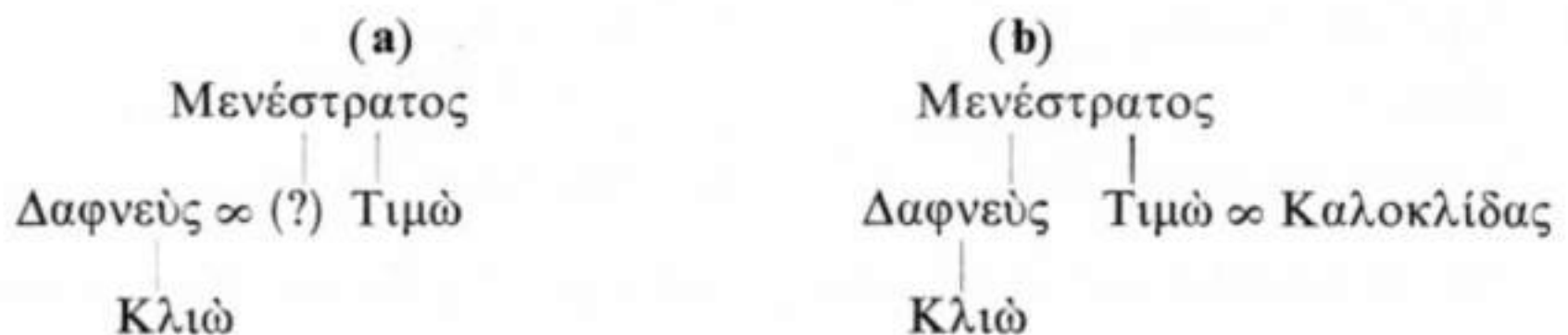
1. Cousinen



1. Fall: Angenommen, die Freilasserinnen Klio und Timo sind Cousinen, ihre Abstammung sähe auf der Mutterseite (a) dann folgendermaßen aus: zwei uns unbekannte Schwestern (?) (?) heirateten den Daphneus und den Menestratos I. Tochter aus der Ehe mit Daphneus ist Klio, Tochter aus der Ehe mit Menestratos I ist Timo.

Auf der Mutterseite (b): Daphneus und Menestratos I sind Brüder; Tochter des Daphneus ist Klio, des Menestratos I die Timo.

2. Nichte - Tante



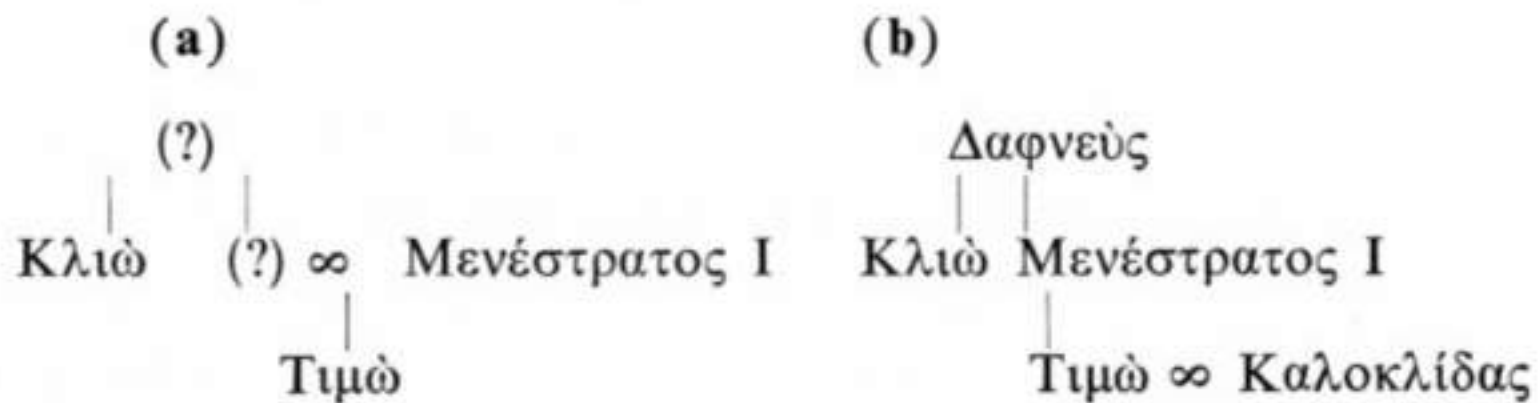
158. SGDI 3706, VI, 61 (Cos), IG XII (1) 818 (Rhodos) κατὰ θυγατροποιῖαν τοῦ δεινός S. auch Klaffenbach, Griech. Epigraphik², S. 58.

159. Über den im Genetiv folgenden Namen bei Frauennamen s. L. Robert, Bull. 1960, Nr. 216, Bull. 1967 n. 2 (= Vatersname) gegen die Auffassung Klaffenbachs, Griech. Epigraphik², S. 58, daß der Name, der einem Frauennamen folgt, der des Ehemannes sei.

160. Wenn man annimmt, daß er noch minderjährig war. Fraglich ist, ob er dann eine Kyrieia über die Ehefrau erlangt hätte.

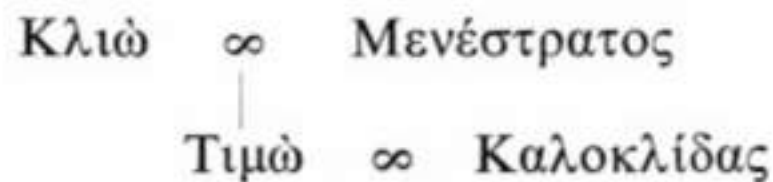
2. Fall: Die Freilasserinnen Klio und Timo stehen zueinander im Nichten - Tantenverhältnis (in dieser Reihenfolge!). (a): Daphneus heiratete die uns unbekannte Schwester der Timo. Aus dieser Ehe ging Klio hervor: Schwestertochter, Enkelin des Menestratos I. (b): Daphneus und Timo waren Geschwister, beide Kinder des Menestratos I. Klio, Tochter des Bruders Daphneus wäre damit auch Enkelin des Menestratos I.

3. Tante - Nichte



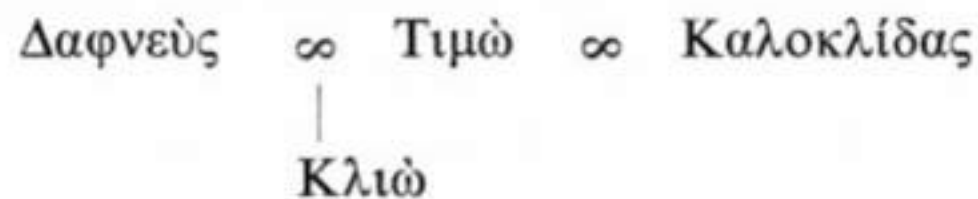
3. Fall: Die Freilasserinnen Klio und Timo stehen zueinander im Tanten-Nichtenverhältnis (in dieser Reihenfolge). (a) Klio hat eine Schwester, die den Menestratos I geheiratet hat, deren beider Tochter ist Timo. (b) Klio und Menestratos I sind Geschwister, Kinder des Daphneus. Tochter des Menestratos I ist Timo.

4. Mutter - Tochter



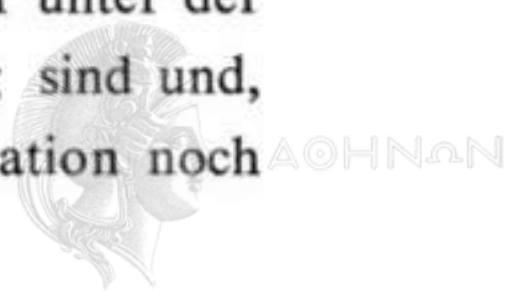
4. Fall: Klio ist Mutter der Timo. Klio ist mit Menestratos I verheiratet; aus der Ehe stammt Timo, die mit Kaloklidas verheiratet ist.

5. Tochter aus erster Ehe - Mutter



5. Fall: Klio ist Tochter der Timo. Timo war in erster Ehe mit Daphneus verheiratet, aus der Klio hervorging. In zweiter Ehe ist Timo mit Kaloklidas verheiratet.

In allen diesen Fällen ist ein gemeinsamer *Φίδιος Φυκέτας* denkbar unter der Voraussetzung, daß in den Fällen (1 a/b) bis (3 a/b) Frauen erbfähig sind und, daß die jeweiligen Erbengemeinschaften auch in der nächsten Generation noch



nicht auseinandergesetzt waren¹⁶¹. Es würde sich im Fall 1 um die Erbengemeinschaft unter den (a) Schwestern (?) (?) bzw. (b) den Brüdern Daphneus und Menestratos I handeln, die in der nächsten Generation bei den Cousins als bestehend zu denken wäre. Im Fall 2 müßte die Erbengemeinschaft zwischen Timo und Klio als der Erbin der vorverstorbenen Schwester (?) Timos bzw. (b) zwischen Timo und Klio als Erbin des Bruders Daphneus bestehen. Im Fall 3 wäre an eine Erbengemeinschaft zwischen Klio und der Erbin (Timo) der vorverstorbenen Schwester (?) bzw. (b) zwischen Klio und Timo als Erbin des Bruders Menestratos I zu denken.

Zur *entfernteren* Verwandtschaft über den Kreis der ausdrücklich bezeichneten Väter, Söhne, Brüder hinaus kann man die in den Inschriften als solche nicht bezeichneten Großväter, Onkel und Vetter väterlicher - wie mütterlicherseits rechnen. Angewandt auf unsere Inschrift sähen solche angenommenen Beziehungen der Personen untereinander etwa so aus:

wenn Klio ist,	dann ist Timo	und Kaloklidas
1) Enkelin (väterlicher-und mütterlicherseits)	Großmutter	Großvater
2) Nichte (Bruderkind, Schwesterkind)	Ehefrau des Onkels	Onkel
3) Cousine (väterlicherseits, mütterlicherseits)	angeheiratete Cousine	Cousin

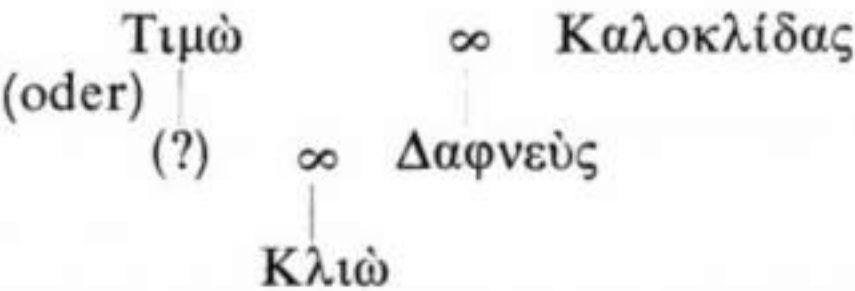
In (1) ist der Vater der Klio, Daphneus, Sohn oder Schwiegersohn des Kaloklidas.

In (2) ist Daphneus Bruder oder Schwager von Kaloklidas.

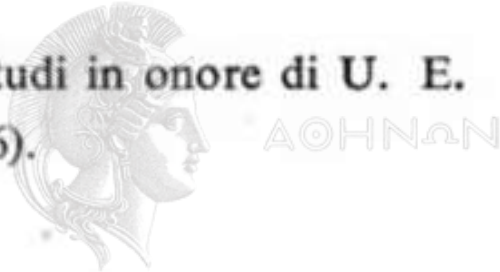
In (3) ist Daphneus Bruder oder Schwager von Kalligiton, dem Vater des Kaloklidas.

Die Stemmata hierzu:

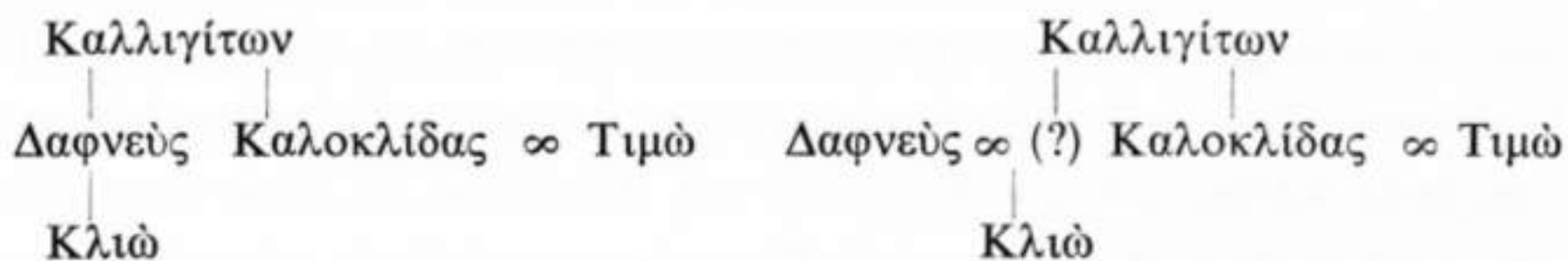
(1)



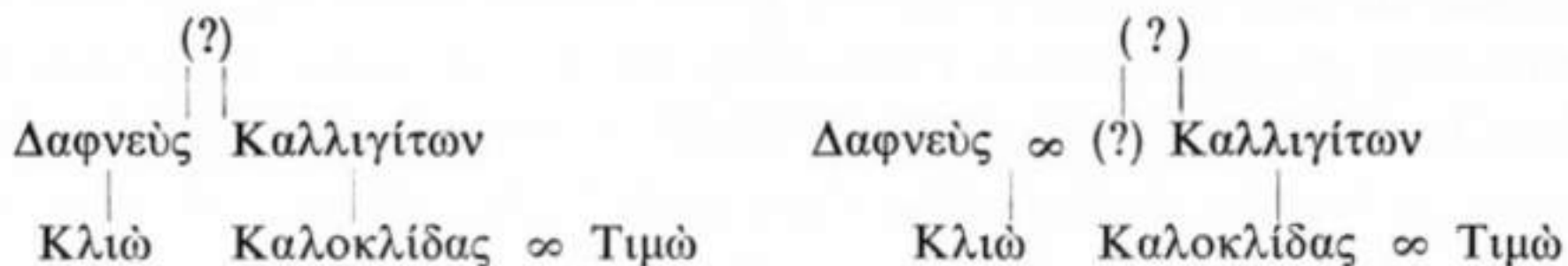
161. S. L a t t e, Hermes 66 (1931), S. 33 Anm. 2. B i s c a r d i, Studi in onore di U. E. P a o l i, Florenz 1955, S. 105 ff. (107/8); ders., RHD 36 (1958), 321 ff. (386).



(2)

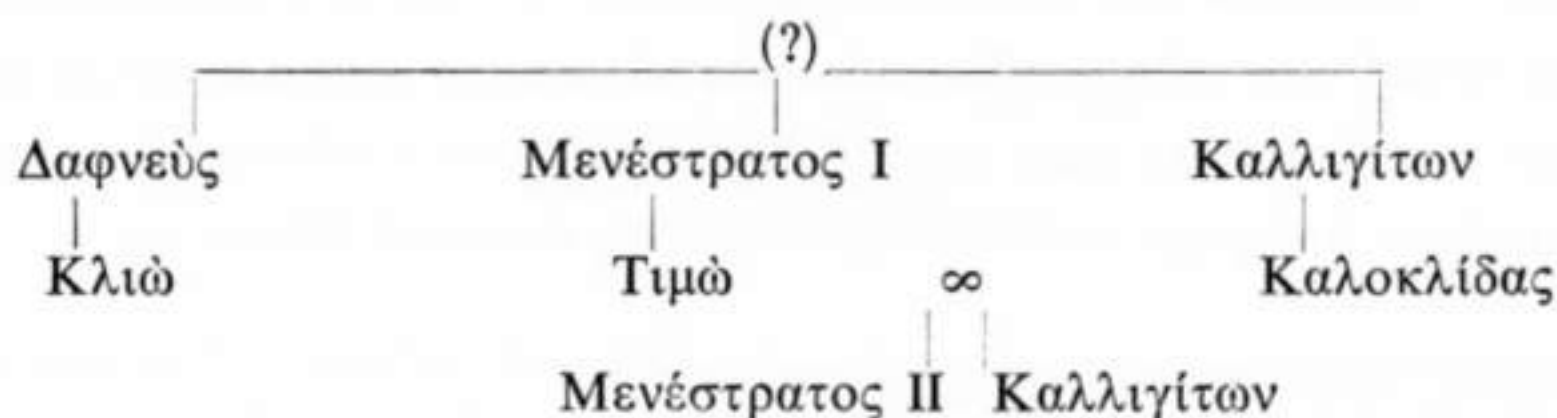


(3)



In diesen Fällen ist nur bei (1) ein gemeinsamer Sklave zwischen den Freilasserinnen denkbar. In den Fällen (2) und (3) könnte Timo, die im Verhältnis zu Klio und Kaloklidas als angeheiratet zu betrachten ist, kraft Eherechts, das uns unbekannt ist, evtl. über den Sklaven verfügen; doch bliebe unerklärlich, weshalb die Beziehung des Kaloklidas zum Sklaven, an dem er kraft Verwandtschaft mitberechtigt wäre, in der Inschrift gar keinen Niederschlag gefunden hat¹⁶².

Schließlich könnte ein weiterer Stammbaum folgendermaßen konstruiert werden¹⁶³:



Die Freilasserinnen Klio und Timo stehen zueinander und zu Kaloklidas im Vetter- und Cousinenverhältnis (väterlicherseits). Zudem hat Timo diesen ihren Vetter Kaloklidas geheiratet.

Die παρόντες, Kaloklidas mit seinen beiden Söhnen Menestratos und Kalligiton, wären also die Agnaten der beiden Freilasserinnen. Das Problem des «Beistehens» der φίλοι wäre damit glatt gelöst.

Allerdings ginge die Interpretation dieser Inschrift mit diesem Stemma dennoch fehl; der Text der Inschrift bietet nämlich keinerlei Anhaltspunkte für die Konstruktion des Stammbaums vom Ergebnis (Agnaten) her, wenn auch Heiraten

162. So schon oben S. 48.

163. Dieses Stemma verdanke ich H. J. Wolff.

unter Vettern und Cousins nicht ungewöhnlich sind. Ich bin der Auffassung, daß die so angenommene Verwandtschaftsbeziehung des Kaloklidas zu Timo, der ja danach φίλος und ἀνὴρ zugleich wäre, durch die Heiratsbeziehung nicht so überdeckt würde, daß die Beziehung von Kaloklidas zu Timo dann allein durch das Wort ἀνὴρ ausgedrückt wird. Hinzu kommt, daß die güterrechtlichen Folgerungen, die man aus diesem Stemma ziehen müßte, keineswegs mit dem Bild der böotischen gemeinschaftlichen Freilassung, wie es sich unten (§ 32) zeigt, übereinstimmt. Zwar gibt es Freilassungen seitens Gemeinschaftern einer Erbgemeinschaft, an der auch die Kinder der Gemeinschafter beteiligt sind; aber für ungeteilte Erbgemeinschaften in der zweiten Erbgeneration nach Ableben der ersten Erbgeneration oder ohne deren Beteiligung an der Verfügung gibt es keine Belege. Gerade auch für eine genossenschaftliche Organisation solcher Gemeinschaften, in denen auch einzelne Vermögensstücke nur bestimmten (hier: den beiden Freilasserinnen) Gemeinschaftern (zum Gebrauch) zugeteilt sind, finden sich gar keine Anhaltspunkte. Die böotische gemeinschaftliche Freilassung spielt sich nur unter Eltern und Kindern oder unter Geschwistern oder unter Geschwistern mit Kindern ab. Weitere Generationen sind daran nie beteiligt. Deshalb klingt eine Erklärung mit einer gemeinschaftlichen Freilassung unter Seitenverwandten der zweiten Generation — Cousins und Cousins mit Kindern — mit der zusätzlichen Besonderheit der Einzelzuweisung von Vermögensstücken nicht wahrscheinlich; sie beruht zu sehr auf der Annahme einer agnatisch bestimmten Familienverfassung, für die in Böotien allem Anschein nach in hellenistischer Zeit kein Raum ist.

§ 17 Versuch, die φίλοι zu bestimmen

Überschauen wir die insgesamt theoretisch angebotenen Möglichkeiten, so bleiben ziemlich viele Fälle von Blutsverwandten wie von angeheirateten Personen als mögliche παρόντες in der Inschrift übrig, nämlich:

Freilasser	φίλοι παρόντες
1) Enkelin - Großmutter	Großvater, Onkel
2) Cousins	angeheirateter Cousin
3) Nichte - Tante	angeheirateter Onkel, Cousin
4) Tante - Nichte	angeheirateter Neffe, Großneffen
5) Mutter - Tochter	Schwiegersohn, Enkelkinder
6) Tochter - Mutter	Stiefvater, Halbgeschwister

Eine Verengung des Kreises auf nur blutsverwandte Personen oder nur



angeheiratete Verwandte ermöglicht diese Inschrift allein zunächst nicht¹⁶⁴. Andere φίλοι - Inschriften, die ebenfalls die Aufstellung von Stemmata gestatten, können möglicherweise zur Lösung des Problems beitragen:

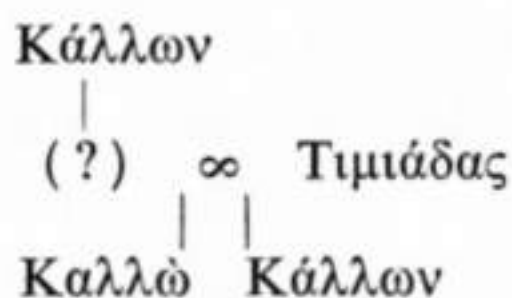
In IG VII 3329 findet man unter den «beistehenden»¹⁶⁵ φίλοι der Freilasserin Kallo Timiadao auch einen Mann namens Kallon Timiadao, und zwar an erster Stelle.

Ἀναξικράτιος ἀρχῶ, μεινὸς | Βουκατίῳ πεντεκηδεκάτῃ, Καλ|λῶ Τιμιάδαο
 5 παρι[ό]ντος αὐτῇ φί|λων Κάλλωνος Τιμιάδαο, Λαμα|γείτῳ Καφισοδώρῳ,
 ἀντίθει|τι τὰν Φιδίαν δούλαν Καλλίδα | ἱερὰν τεῖ Σαράπῃ, μεῖ ποθείκω|σαν
 10 μηθενὶ μηθέν, τὰν ἀνάθε|σιν ποιουμένα διὰ τῷ σου|νεδρίῳ κατὰ τὸν νόμον.

Das gemeinsame Patronymikon, das sonst nicht noch einmal in den böotischen Inschriften vorkommt, kann auf ein Geschwisterverhältnis oder nach dem griechischen Namenssystem auch auf ein Großvater - Enkelin -, möglicherweise Onkel - Nichten - Verhältnis hinweisen.

Die Stammbäume sähen so aus:

(1) Geschwister



164. Das Verhältnis Klio - Timo läßt sich vielleicht näher bestimmen, wenn man untersucht, wie es zu der vorausgesetzten Mitberechtigung gekommen sein kann. Dazu wäre auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Frau einzugehen, was erst im nächsten Abschnitt geschehen soll (s. unten § 35 ff.). Außerdem ist die uns hier beschäftigende Inschrift Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16 die einzige gemeinschaftliche Freilassung mit φίλοι - Beiständen. Nimmt man jedoch das Ergebnis der vermögensrechtlichen Erörterung vorweg, so läßt sich der Personenkreis in Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16 noch einengen auf eine Mutter - Tochter - Schwiegersohn - Enkel - Beziehung. Der Grund dafür ist, daß die böotische gemeinschaftliche Verfügung, wie unten auf S. 93 noch gezeigt wird, auf Eltern und Kinder beschränkt ist. Für diese Vermutung spricht außerdem, daß Klio als erste der Freilasserinnen genannt ist; denn in anderen Fällen gemeinschaftlicher Freilassung unter Personen verschiedener Generation wird der Freilasser der älteren Generation an erster Stelle genannt.

Diese Inschrift ist mit der vorgeschlagenen Lösung ein Einzelfall; es folgt daraus nicht, daß die φίλοι immer Schwiegersöhne sind.

165. An dieser Stelle scheint ein Steinmetzversehen vorzuliegen: παρι[ό]ντος statt παριόντων. So schon Collitz, SGDI I n. 406 c (S. 390).

(2) Großvater - Enkelin

(a)
Τιμιάδας
|
Κάλλων
|
Τιμιάδας
|
Καλλώ

(b)
Τιμιάδας
|
Κάλλων
|
(?) ∞ Τιμιάδας
|
Καλλώ

(3) Onkel - Nichte

(a)
Τιμιάδας
|
Τιμιάδας Κάλλων
|
Καλλώ

(b)
Τιμιάδας
|
Τιμιάδας ∞ (?) Κάλλων
|
Καλλώ

Nimmt man ein Geschwisterverhältnis (1) an, drängt sich die Frage auf, warum Kallon nicht allein auftritt und als ἀδελφὸς bezeichnet wird, wie uns andere derartige Fälle vorliegen. Vertraut man aber der Urkunde, so ist von der entfernteren Verwandtschaft eine Onkel (väterlicherseits) - Nichtenbeziehung (3 a) dem Großvater - Enkelin - Verhältnis vorzuziehen. Im Fall (2 a) des Stemmas müßte man die unübliche Namensgebung nach dem väterlichen Großvater annehmen: Vater der Kallo hieße nach seinem Großvater, dem Urgroßvater der Kallo. In den Fällen (2 b) und (3 b) fände sich eine Homonymität, die in Böotien selten vorkommt¹⁶⁷, und zwar einmal zwischen Urgroßvater Timiadas und angeheiratetem Timiadas, dem Vater der Kallo (2 b), zum anderen zwischen Großvater Timiadas und Schwiegersohn Timiadas.

In weiteren Inschriften mit φίλοι - παρόντες lassen sich Verwandtschaftsbeziehungen nicht erkennen, sei es wegen der Namenshäufigkeit¹⁶⁸, oder wegen fehlender Bezugsmöglichkeiten für die Namen¹⁶⁹ oder wegen Fehlens des Freilasser-namens¹⁷⁰.

Es bleibt schließlich IG VII 3357 übrig, eine Inschrift, für die im Hinblick auf

167. Nach Beobachtungen R. K ö r n e r s, Die Abkürzung der Homonymität in griechischen Inschriften, Berlin 1961, S. 93.

168. C o l i n, BCH 21 (1897), 551 Z. 21 und 24.

169. IG VII 3365, C o l i n aaO. Z. 32, 36.

170. IG VII 3387.



das seltene Vorkommen von Homonymität in Böotien eine Stemma - Konstruktion in Verbindung mit IG VII 3372 derart möglich ist, daß alle genannten φίλοι Schwäger sind, wenn auch einer von ihnen, Anaxidamos, eventuell nur Schwippschwager.

IG VII 3357 "Αρχοντο[ς] Ἀνχιάρου, μηνὸς Βουκατίου τριακάδι, Λαμπρὶς Μολύνθου, παρόντων αὐτῇ [φί]λων Εὐάνδρου τοῦ Τιμογίτονος, Ἀνα[ξ]ιδάμου τοῦ Καλλικράτους, | Ἀριστοκλέ[ο]υς τοῦ Τιμογίτονος, ἀνατίθῃσι τὴν [ί]διαν δούλην Σόβαρον ἰαράν | τῷ Σεράπ[ει], μηθενὶ προσήκουσαν μηθέν, τὴν ἀνάθεσιν ποιουμένη διὰ | τοῦ σ[υ]νεδρίου κατὰ τὸν νόμον.

IG VII 3372 "Αρχοντος Διοκλίδου, μηνὸς Δαματρίου τριακάδι, Ἀριστὼ Καλλικράτους, | παρόντος αὐτῇ τοῦ ἀνδρὸς Εὐάνδρου | Τιμογίτονος, Καλλικράτης καὶ Σιμίας | καὶ Κηφισόδωρος οἱ Σιμίον, παρόντος αὐτοῖς | τοῦ πατρὸς Σιμίον, ἔνγραφον ἀποτίθενται εἰς | τοὺς ἄρχο(ν)τας διὰ τοῦ συνεδρίου, εὐαρεστοῦντες τὴν ἀνιέρωσιν, (ἥν) πεπόηται Φιλόξενος Φιλοξένου [Ὁρχο]μένιος Πτολεμαίου, ἐν τῷ ἐπὶ Εὐβούλου ἄρχοντος [ἐνιαυτῷ].

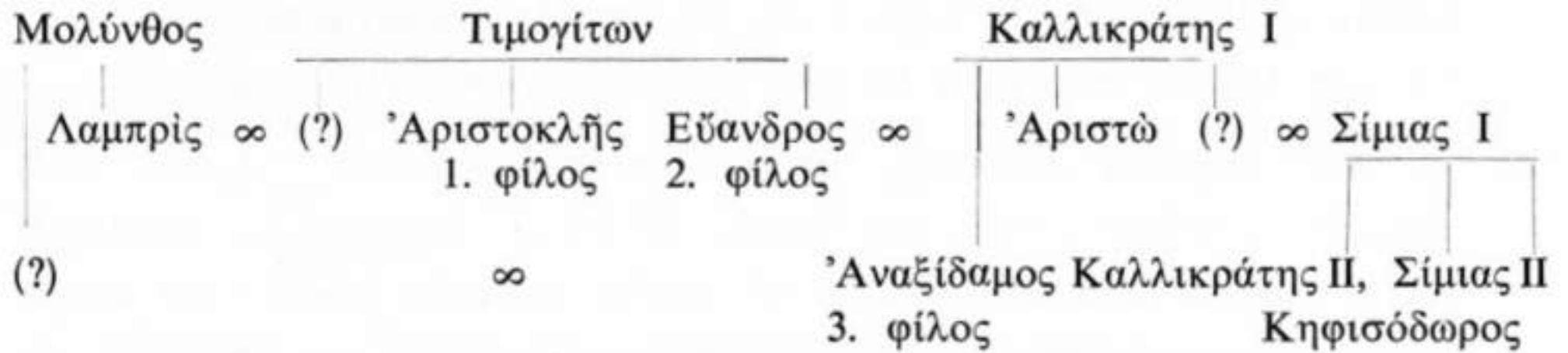
Aristokles und Euandros wären Schwäger der Lampris, weil sie mit ihrem gemeinsamen Bruder verheiratet war. Anaxidamos könnte Schwager der Lampris sein, weil möglicherweise eine Schwester der Lampris mit ihm verheiratet war, oder zumindest Schwippschwager. Es ist nicht undenkbar, daß Anaxidamos zudem Bruder der in IG VII 3372 genannten Aristo ist, auch wenn er an der gemeinschaftlichen Genehmigung der Freilassung (IG VII 3372) nicht beteiligt ist; denn beide tragen das Patronymikon Kallikrates. Über die erbrechtlichen Verhältnisse im Hause des Kallikrates wissen wir leider nichts. Der in IG VII 3372 genannte Simias I kann mit einer Schwester der Aristo verheiratet gewesen sein. Ihre Söhne Kallikrates (mütterlicher Großvater), Simias II und Kephisodoros nehmen mit ihrer Tante Aristo an der gemeinschaftlichen Genehmigung teil. Der in der Inschrift außerdem genannte Philoxenos ist in dem Stammbaum nicht unterzubringen¹⁷¹. Eine andere Interpretation, nach der Simias I Großvater von Aristo und Anaxidamos ist, stellt aus güterrechtlicher Sicht eine nicht so überzeugende Lösung dar, weil danach Aristo an erster Stelle genannt würde bei einer Freilassungsgenehmigung, die ihr Vater und zwei Onkel erteilen — eine völlig unübliche Formulierung. Da das Inschriftenende auch nach Auffassung der Herausgeber nicht zum ersten Teil der Inschrift paßt, ist man nicht darauf angewiesen, unbedingt für Philoxenos eine Position im Stammbaum zu finden.

171. S. dazu ausführlich unten Anm. 291.



Für die Lösung, daß ein Kallikrates I, Großvater der Aristo, Freilasser war und durch Philoxenos vertreten wurde, bieten sich allerdings in der Inschrift keine Anhaltspunkte. Sie wird nur aus dem Prinzip der Zustimmungsfreilassung (Eltern mit Kindern, s. unter § 33) hergeleitet.

Die beiden miteinander kombinierten Inschriften - Stammbäume aus IG VII 3357 und 3372 wären dann so zu denken:



§ 18 Παρόντες bei Männern: Minderjährigen

Fügen wir nun zur Abrundung dem fragmentarischen Bild von den φίλοι hinzu, daß ihr Vorhandensein keineswegs auf das «Beistehen» bei Frauen beschränkt ist. In der Inschrift C o l i n, BCH 21 (1897) 553 Nr. 2 Z. 32 und 36 erscheinen sie auch als «Männerbeistände»:

—τρῖς κῆ δέκατον· τὸν Πουθοδότῳ Θυμίας, 'Ρόδιος τοὶ παῖδες Πουθοδότῳ
 τᾶς αὐτᾶς ὑπεγράψανθο | ΓΕΣ· προστάτας 'Αριστογίτων Πολυκλῖδαο Θισβεύς,
 'Ιάρων Δίωνος· παρεῖαν τῶν φίλων Μν[ασι]γένεις Θεοδώρῳ, 'Ιππομενίδας
 'Ολυμπίωνος, 'Αθανίας ΘεοFέργῳ· —πέτταρες κῆ δέκατον· Σιμύλος | .έωνος
 τᾶς αὐτᾶς ὑπεγράψατο [. . .]· προστάτας 'Αλεξίδαμος 'Αλεξιδάμῳ· —πέντε
 35 κῆ δέκατ[ον]· | τὸν Πουθοδότῳ Θυμ[ίας], 'Ρ[όδιος τ]οὶ παῖδες τᾶς αὐτᾶς ὑπε-
 γράψανθο ΓΕΣΣΣ· προστάτας 'Αριστογίτ[ων] | Πολυκλῖδαο Θισβ[εύ]ς, 'Ιάρων
 Δίωνος· παρεῖαν τῶν φίλων Μνασιγένεις Θεοδώρῳ, 'Ιππομενίδ[ας] | 'Ολυνπίω-
 νος, 'Αθανίας ΘεοFέργῳ· —ἕς κῆ δέκατον· Τίρος Πύθωνος ἐνέβα ΔΔΣΣΣ·
 προσστάτας—

Zwei Söhne Θυμίας, 'Ρόδιος, offenbar Erben des ursprünglichen Pächters Πουθοδότος, haben bei der Verlängerung des auslaufenden Pachtverhältnisses¹⁷²

172. Ὑπεγράψανθο τᾶς αὐτᾶς (μισθώσεως) : Es handelt sich um die Ausübung eines Verlängerungsrechtes zu denselben Bedingungen, das den Pächtern zustand, weil sie Erben waren. Diese Erbfälle scheinen bereits vor der πρόρρησις (s. dazu auch P. R o e s c h, Thespies S. 187 ff.) eingetreten zu sein. Die große Zahl der pachtenden Erben erklärt sich daher, daß sie bis zum

für eine Parzelle «τρῖς κῆ δέκατον, τὸν» drei φίλοι zur Seite, die sich nach ihren Patronymika in keine verwandtschaftliche Beziehung zu den freilassenden παῖδες setzen lassen.

Hier erklärt sich das «Beistehen» am besten durch Minderjährigkeit der Pächter, die ja παῖδες genannt werden. Danach fungierten die φίλοι als Vormünder.

Dieser Gedanke liegt nicht so sehr fern; denn andere Fälle von Vormundschaft über Minderjährige in Böotien können aus IG VII 3330 und 3372 je nach Interpretation erschlossen werden; sie wird danach jeweils vom Vater ausgeübt¹⁷³.

Wirft man zum Vergleich einen Blick auf das attische System der Minderjährigenvormundschaft, ließe sich daraus vielleicht ein Argument zur Verstärkung einer These gewinnen, die den Kreis der φίλοι auf Agnaten beschränkt; das attische Recht nämlich kennt bei Vormundschaft, die nicht von Todes wegen angeordnet wurde, die Anchisteis als Vormünder verwaister Minderjähriger. Die böotischen Quellen bieten jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß wir die böotischen φίλοι mit den attischen Anchisteis identifizieren könnten, so daß man den Gedanken letztlich fallen lassen muß.

§ 19 Zusammenfassung und Ergebnis: Φίλοι

Gemeinsam ist allen φίλοι - «Beiständen», daß sie im Gegensatz zu den übrigen «Beiständen» wohl stets in der Mehrzahl auftreten mußten. Das beste Beispiel dafür ist die in §§ 15 f. behandelte Inschrift Wilhelm, Neue Beiträge IV 19, Z. 9-16; dort werden ehemännliche und φίλοι - «Beistandschaft» nebeneinander genannt. Als φίλοι (Plural, vgl. Text!) der Klio sind neben dem Ehemann der Timo noch ihre beiden¹⁷⁴ Söhne beigezogen.

Die Regel scheint die Dreizahl der φίλοι gewesen zu sein, wenn auch die Inschriften darin schwanken. Gründe für den Wechsel zwischen zwei und drei φίλοι sind nicht ersichtlich¹⁷⁵.

Auslauf des Pachtverhältnisses automatisch das Recht des Erblassers ausübten. S. im übrigen dazu D. Behrend, Attische Pachturkunden, München 1970.

173. IG VII 3330 παρῆν Κηφισοδώρῳ ὁ πατήρ IG VII 3372 παρόντος αὐτοῖς τοῦ πατρός.

174. Wenn man dem Ergänzungsvorschlag oben in § 15 S. 47 folgt.

175. D r e i z a h l von φίλοι: IG VII 3357, C o l i n, BCH 21 (1897) Z. 21, 24 und Z. 32, 36, Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9-16.

Z w e i φίλοι: IG VII 3387, 3329. Vielleicht auch IG VII 3365, wenn Kallikles als Patronymikon verstanden wird.

Die Dreizahl der φίλοι ist auch nicht auf die Pachtgeschäfte als Geschäfte von große-ΚΟΗΝΩΝ



Wir stehen also vor dem Ergebnis, daß die böotischen Inschriften den Kreis der φίλοι nicht genau erkennen lassen, weder seiner Zusammensetzung nach (Blutsverwandte - angeheiratete Verwandte) noch nach seiner Begrenzung (Anzahl der Parentelen).

Auch L a t t e s Feststellung¹⁷⁶ führt uns nicht weiter. Er bemerkt nämlich, daß die κηδεσται, die in Attika als die *angeheirateten Verwandten*¹⁷⁷ verstanden werden, in Böotien nicht in Erscheinung treten und vermutet daher, daß ihre Stelle die φίλοι einnehmen. Man bedenke aber, daß neben den attischen κηδεσται auch die καδεσται Gortyns stehen, wenn man auf das Wort abstellt, die bekanntlich bisher als *Seitenverwandte*¹⁷⁸ galten¹⁷⁹. Jedoch erlaubt das Fehlen eines Wortes in einem Sprachkreis weder den Schluß auf sichere Existenz eines Ersatzwortes noch bei seinem Vorhandensein den Schluß auf einen stets gleichen Bedeutungsumfang dieses Wortes. Außerdem finden sich in den böotischen Inschriften nach den Indices ebensowenig Bezeichnungen entfernterer Blutsverwandtschaft wie πάππος, θεῖος, ἀνέψιος, συγγενής¹⁸⁰. Nur die Benennung ἔγγιστα — zu ergänzen wäre wohl τοῦ γένος — in der eben behandelten Inschrift C o l i n B C H 21 (1897) 553 Z. 43 und 47 ist ein Fall der wohl technischen Bezeichnung entfernter Verwandtschaftsbeziehung. Es handelt sich hierbei um weitere Aufzählung von Pachtverlängerungen:

ἔνα [κῆ]

Φικαστόν· τὸν [Φιμ]πίδαο Φρονιχία Δόρκωνος ἔγγιστα φᾶσα εἶμεν τᾶς αὐτᾶς
45 ὑπερ[άψατο] | ΔΔΣ· προστάτας Ῥόδων Ἀγεστρούτω· παρεῖς Φρονιχία,

rer Bedeutung (Immobilien) für Landleute beschränkt, sondern findet sich auch bei den Freilassungen.

176. Hermes 66 (1931), S. 34 Anm. 3.

177. Zu diesen zuletzt L. L e p r i, Parentela S. 75: «Gli affini». S. auch GEL s. v.: connexion by marriage.

178. S. L. G e r n e t, Droit et société dans la Grèce ancienne, Paris 1955, S. 29 ff. (Sur la désignation du meutrier), S. 51 ff. (Observations sur la loi de Gortyn).

179. S. neuestens aber H. J. W o l f f, SZ 85 (1968), S. 418 ff. (425). Bei der Besprechung von W i l l e t t s, The Law Code of Gortyn geht W o l f f vom Wortsinn aus und faßt die καδεσται zunächst allein als *diejenigen, denen es obliegt, sich zu kümmern*. Welche Personengruppen dazu jeweils gehörten, müsse sich aus anderen Zusammenhängen ergeben; ähnlich H. M e y e r - L a u r i n Gnomon 41 (1969), S. 160 ff. (163) auch zu W i l l e t t s.

180. Es finden sich nur Bezeichnungen für weibliche Verwandte, nämlich ἀννίς (IG VII 3380), ἔγγιστα (IG VII 2225), μάμη (IG VII 3322). Für männliche Verwandte dagegen nur aus römischer Zeit: προπάππος (IG VII 3106), κασίγνητος (IG VII 2539).



[Μύσ]ων Πεισίαο ὁ ἀνείρ· — δεύ[τερον κῆ Φικαστόν· τὸν Φερεκλεῖος Πολέας ὁ ἀδελφεὸς τὰς αὐτᾶς ὑπεγράψατο ΣΣΣΣ· προστ[άτας.....]/|Διονουσίω· — τρίτον κῆ Φικαστόν· τὸν Φιμππίδαο Φρουνιχί(α) Δόρκωνος ἔγγιστ[α φᾶσα εἶμεν τᾶς αὐτᾶς]/| ὑπεγράψατο [. . . · πρ]οστάτας Ῥόδων Ἀγεστροτόω· παρῖς Φρουνιχία Μύσων Π[εισίαο ὁ ἀνείρ.] —

Diese Bezeichnung kann aber kaum zur Abgrenzung der φίλοι herangezogen werden, weil die sich so bezeichnende Phrounychia als Frau kaum eine παροῦσα gewesen sein dürfte. Jedoch kann man aus der Inschrift darauf schließen, daß Blutsverwandtschaft als ein besonderer rechtlicher Umstand angesehen worden ist, der bei Verlängerung auslaufender Pachtverhältnisse zugunsten von Erben etc., nicht nur für Männer maßgebend war.

Gerade das Auftreten der φίλοι in der Mehrzahl spricht ebenso wie das Verhältnis der φίλοι - παρόντες zu den sonstigen παρόντες¹⁸¹ dafür, daß sie sich jedenfalls in hellenistischer Zeit keineswegs nur als angeheiratete Verwandte verstehen lassen. Bei einer Beschränkung auf angeheiratete Verwandte wäre nämlich die Beistandsstellung auf Schwierigkeiten gestoßen; denn der dazu als berechtigt angesehene Personenkreis war, soweit bekannt ist, ziemlich eng¹⁸² bemessen. In hellenistischer Zeit haben wir in Böotien mit kleinen Familien zu rechnen¹⁸³, so daß sich die Zahl der παρόντες - Berechtigten durch Heirat nicht

181. Φίλοι - Fälle: fünf (IG VII 3329, 3357, 3365, 3387 und Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16)

Söhne: sieben (IG VII 3081, 3204, 3311, 3326, 3353, 3366, 3371)

Brüder: zwei (IG VII 3379, 3385. Nicht: IG VII 3198 (Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 1 - 8), vgl. dazu oben Anm. 123

Väter: zwei (IG VII 3327 und dazu nach meiner Ansicht IG VII 3198, vgl. oben Anm. 123)

Neffe: einer (IG VII 3385).

Es könnte sich daher leicht um eine summarische Bezeichnung der übrigen Verwandten handeln.

182. L. Lepri, Parentela S. 76, 84: marito della sorella (Gatte der Schwester=Schwager) fratello della moglie (Bruder der Ehefrau=Schwager), suocero (Schwiegervater), genero (Schwiegersohn), patrigno (Stiefvater [nur ein Beleg!]).

183. Vgl. die Nachricht bei Polybios XXXVI, 17, 7 - 10 (Ausgabe Loeb)

. . . . ; τῶν γὰρ ἀνθρώπων εἰς ἀλαζονείαν καὶ φιλοχρημοσύνην, ἔτι δὲ ῥαθυμίαν ἐκτετραμμένων καὶ μὴ βουλομένων μήτε γαμεῖν μήτ', εἰ γήμωσι, τὰ γινόμενα τέκνα τρέφειν, ἀλλὰ μόλις ἐν τῶν πλείστων ἢ δύο χάριν τοῦ πλουσίου τούτους καταλιπεῖν καὶ σπαταλῶντας θρέψαι, ταχέως ἔλαθε τὸ κακὸν αὐξηθέν· ὅτε γὰρ ἐνὸς ὄντος

stark vervielfachen konnte. Es müssen also auch, wie gerade die Inschrift Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16 zeigt, weitere männliche Verwandte der angeheirateten Verwandten als φίλοι zum «Beistehen» berechtigt gewesen sein, die nicht zum Personenkreis der zum «Beistehen» berechtigten *nahen* Verwandten gerechnet wurden, wie etwa Söhne eines φίλος. Diese sind nämlich im Verhältnis zur Freilasserin wieder Blutsverwandte: z. B. Neffen, Enkel, Cousins.

Der etymologische Befund, wie er bisher bekannt ist¹⁸⁴, ergibt für φίλοι «die Seinen». Diese φίλοι der epischen Zeit werden als angeheiratete, nicht zur Anchistie gehörige Verwandte¹⁸⁵ verstanden. Doch werden diese philologisch-historischen Forschungsergebnisse durch die Inschriften Böotiens nicht bestätigt: Die böotischen φίλοι der hellenistischen Zeit lassen sich nicht so scharf definieren¹⁸⁶. Es bleibt also bei folgendem Ergebnis:

ἡ δὲ εἰς, τούτων τὸν μὲν πόλεμος, τὸν δὲ νόσος ἐνσταῖσα παρεί-
λετο, δὴ λον ὡς ἀνάγκη καταλείπεσθαι τὰς οἰκήσεις ἐρήμους,
καὶ καθάπερ ἐπὶ τῶν μελιτῶν τὰ σμήνη, τὸν αὐτὸν τρόπον κατὰ βραχὺ καὶ τὰς πόλεις ἀπορου-
μένας ἀδυνατεῖν. ὑπὲρ ὧν οὐδὲ χρεία παρὰ τῶν θεῶν πυνθάνεσθαι πῶς ἂν ἀπολυθείημεν
τῆς τοιαύτης βλάβης· ὁ γὰρ τυχὼν τῶν ἀνθρώπων ἐρεῖ διότι μάλιστα μὲν αὐτοὶ δι' αὐτῶν,
μεταθέμενοι τὸν ζῆλον, εἰ δὲ μή, νόμους γράψαντες, ἵνα τρέφεται τὰ γινόμενα.

S. auch M. R o s t o v t z e f f, Die hellenistische Welt, Gesellschaft und Wirtschaft II, S. 494 und Anm. 23.

184. G. G l o t z, La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce, Paris 1904, S. 139: Die «Seinen». E. B e n v e n i s t e, Bulletin de société linguistique no 113, S. X. (Sitzungsprotokoll vom 19. 12. 1936); H. J. K a k r i d i s, La notion de l' amitié et de l' hospitalité chez Homère, Thessalonike 1963 - Rz. M. L a n d f e s t e r, Gnomon 37 (1965), 11 ff. mit weiterer Lit. auf S. 12 Anm. 3. Der zweite Band von H. F r i s k, Griech. etymologisches Wörterbuch ist noch nicht vollständig erschienen. Für die indogermanische Wurzel von φίλος vgl. man auch J. H o o p s, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Straßburg 1918/19, s. v. Sippe; S c h r a d e r - N e h r i n g, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde, Berlin 1929 s. vv. Freund - Feind, Familie, Sippe. S c h r ö d e r - K ü n s s b e r g, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin, Leipzig 1932⁷, S. 69.

185. So insbes. M. M i l l e r, JHS 73 (1953), S. 40: «any male, who is a close relative by marriage, but who does not belong to the circle of heirs within the anchistea: father-in-law, stepfather, brother - in - law, son - in - law».

186. Es sei eine Beobachtung angefügt: In Böotien findet sich die inschriftliche Klausel συγγένειαν καὶ φιλίαν ἀνανεώσασθαι bei den Zustimmungsdokumenten einzelner böotischer Städte, die auf die Aufforderung Akraiphias hin, sich an den Ptoien zu beteiligen, ergingen. Die Ptoien waren 228/26 v. Chr. neubegründet und durch Amphiktyoniebeschluß genehmigt worden (vgl. dazu mit Literaturhinweisen S. L a u f f e r, RE 23, 2, [1959] Sp. 1506 ff. s. v. Ptoion, bes. Sp.

1. Der Kreis der φίλοι kann noch nicht genau bestimmt werden, weder seiner Ausdehnung nach noch nach Art der Beziehung zum Freilasser; als Möglichkeiten kommen sowohl Blutsverwandte als auch angeheiratete Verwandte und nicht verwandte Personen in Frage.

2. Die φίλοι können als παρόντες bei Frauen und wohl auch bei Minderjährigen auftreten.

§ 20 Φίλος als Funktionsbezeichnung

Wie bereits oben angedeutet¹⁸⁷, bleibt noch eine weitere Interpretationsmöglichkeit übrig, nämlich, daß φίλος als bloße Funktionsbezeichnung aufzufassen ist: Danach wäre es die Aufgabe der in den Inschriften als φίλοι bezeichneten Personen, eine Beistandschaft bei Frauen und bei Minderjährigen in besonderen Fällen auszuüben. Diese Lösung ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Auf der Suche nach der Bedeutung von φίλος in den böotischen Inschriften waren wir bisher im Bereich einer automatisch eintretenden «Verwandten»beistandschaft geblieben. In höher entwickelten Rechtsordnungen stehen aber neben einer allgemeinen Beistandschaft, die durch Ehemann und Verwandte ausgeübt wird, noch die von Todes wegen verfügte Beistandschaft und die amtlich bestellte Beistandschaft. Eine der Ursachen für diese Erweiterung ist natürlich die Auflösung der alten Familienordnung; an Stelle der Allmacht des Clans treten der Wille des einzelnen und staatliches Handeln.

Aus Böotien haben wir für eine von Todes wegen verfügte Beistandschaft keine Belege, sie muß daher hier außer Betracht bleiben.

Die Annahme einer *amtlich bestellten* Beistandschaft könnte indessen in den Quellen eine Stütze finden. Es fällt nämlich auf, daß φίλοι nur bei

1544/48) : IG VII 4138, 4139, 4142. Die Klausel ist übliches Motiv bei Volksbeschlüssen und wird auch in zwischenstaatlichen Verträgen genannt. Sie kann ursprünglich Blutsverwandtschaft (syngeneia) und angeheiratete Verwandtschaft (philia) bezeichnet haben und dann auf Beziehungen übertragen worden sein, die anfangs als quasi - verwandtschaftlich empfunden wurden. Da die Klausel erst in hellenistischer Zeit auftritt (nach 228/226 v. Chr), handelt es sich wahrscheinlich um eine Formularübernahme und ist mit diesem Wortlaut nicht böotischen Ursprungs.

Daneben sind gerade bei Platon die Wortverbindungen φίλος - συγγενής oder φίλος - οἰκεῖος sehr häufig; man vgl. in diesem Zusammenhang gerade Alkibiades 104 b, 1; Timaios 20 e, 1, die aber nicht weiter untersucht werden sollen, da sie zunächst nur über die attischen Verhältnisse aussagen.

187. § 16.

Waisen und «alleinstehenden» Frauen — von Epikleren kann hier zunächst nicht die Rede sein, weil die Bezeichnung nicht gebraucht wird — auftreten. Dieser Schluß beruht allerdings mehr auf der Wahrscheinlichkeit des statistischen Überwiegens der mit der Freilasserin verwandten Beistände als auf eindeutigen Indizien für ein Fehlen männlicher Verwandter. Unter «alleinstehenden» Frauen verstehe ich nämlich solche, die keine nahen männlichen Verwandten haben, die ihnen bei Rechtsgeschäften beistehen könnten. Es läßt sich jedoch zur weiteren Begründung der bei der Berechtigung/Berufung zur Beistandschaft auch in anderen griechischen Familienverfassungen, wie z. B. Athen, herrschende Grundsatz der Priorität der nahen Verwandten auch für Böotien heranziehen. Da sich unter dem übrigen Personal dieser Inschriften jedenfalls keine nahen Verwandten der freilassenden Frauen und Kinder, weder dem Namen noch der Verwandtschaftsbezeichnung nach, finden, existieren sie wohl nicht.

Die unregelmäßige Zahl der φίλοι ist kein Einwand gegen die Annahme einer funktionellen Verwendung des Wortes φίλος. Die Anzahl der Beistände kann sich z. B. an der Größe und Bedeutung des Vermögens, das zu verwalten war, orientiert haben¹⁸⁸.

Ebenso liegt darin, daß sich unter den φίλοι - Beiständen Verwandte finden, kein Widerspruch; diese können aus der Gruppe der nicht beistandsberechtigten Verwandten genommen worden sein. Denn dem Institut der amtlich bestellten Beistandschaft entspricht auf der anderen Seite, daß der Kreis der zur Beistandschaft berufenen Personen vom Staat eingeschränkt wird.

Amtlich bestellte Beistandschaft kann es nur in einer Familienverfassung geben, die den Kreis der Familienangehörigen, sei es für eine Erbfolgeregelung oder zu eherechtlichen Zwecken, bestimmt und zugleich begrenzt, so daß sich der Kreis der erwachsenen männlichen Familienangehörigen erschöpfen kann. Man denke an die bei den Rednern erkennbare Angst vor dem οἶκος ἔρημος. Die amtliche Bestellung eines Beistandes ist dann die Maßnahme, die den im Rechtssinne fehlenden Angehörigen ersetzt. Das schließt nicht aus, daß vielleicht noch weiter entfernte männliche Verwandte vorhanden sind; sie gehören jedoch nicht zur Familie im Rechtssinne. Da wir aber die Grenze, bis zu der in Böotien Verwandte noch als «Angehörige» galten, nicht kennen, kann nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ob es sich bei den φίλοι um weiter entfernte Verwandte oder um bestellte Bei-

188. S. O. Schultess, Vormundschaft nach attischem Recht, Freiburg 1886, S. 77
H. F. Hitzig, SZ 18 (1897), S. 163 ff.

stände handelt; es ist nicht einmal auszuschließen, daß sie beides sind, weil man entfernte Verwandte zu Beiständen bestellen kann.

Schließlich ist auch noch die Möglichkeit gegeben, daß es sich um «be-stallte» Beistände handelt, also um entfernte Verwandte, die von einer Behörde als Beistände bestätigt wurden¹⁸⁹. Schwierigkeiten bereitet dann jedoch bereits die Frage, weshalb man für solche bestellten Beistände gerade die Bezeichnung φίλοι gebrauchte.

Wenn man an die konkrete Ausdrucksweise der Griechen denkt, dann hätte eine Bezeichnung, die das Amt der Beistandschaft umschreibt, oder die Bestellung ausdrückt¹⁹⁰, näher gelegen als das Wort «Freunde». Es kommt doch bei amtlich bestellter Beistandschaft keineswegs auf irgendwelche persönlichen, freundschaftlichen Beziehungen eines Beistands zu der Person an, zu deren Unterstützung er bestellt worden ist, so daß Anlaß bestünde, ihn φίλος zu nennen; es liegt allerdings nahe, als Beistände die Personen zu wählen, die der Familie des Beistandsbedürftigen nahe stehen.

Bedauerlicherweise erlaubt also die allzu lakonische Ausdrucksweise der Quellen die Lösung der Frage, wer die φίλοι sind, nicht. Allenfalls kann man vermuten, daß ihre Berechtigung/Berufung zur Beistandschaft bei Frauen und Kindern weder eindeutig auf Verwandtschaft noch auf Heirat beruht. Eine Berechtigung/Berufung durch amtliche Bestellung/Bestallung läßt sich weder belegen noch ausschließen.

§ 21 *Besondere παρόντες: ἀπελευθερώσαντες, ἱεράρχοι*

In den Inschriften tauchen, wie schon erwähnt (§ 14), neben Ehegatten, Verwandten und φίλοι noch andere Personen als παρόντες für Frauen auf: ἱεράρχοι und ἀπελευθερώσαντες. Diese Beistandsfälle unterscheiden sich generell von den früher behandelten dadurch, daß sich in diesen Urkunden zwischen Freilasserin und παρὼν sicherlich *keine* verwandtschaftlichen Beziehungen nachweisen lassen. Unter den vom Herausgeber als παρόντες der Freilasserin angenommen auftretenden ἀπελευθερώσαντες in der stark zerstörten Inschrift IG VII 3381 sind möglicherweise Personen zu verstehen, die unabhängig von der Freilasserin mit einem weiteren Personenkreis in eigenen Angelegenheiten zu diesem Freilassungstermin¹⁹² erschienen sind und sich an Ort und Stelle aufhalten.

189. S. dazu zuletzt B e c k e r, Platons Gesetze S. 223/24, mit Anmerkungen für die Literatur.

190. Man denke an die ἐπίτροποι ἡρημένοι aus Ephesos Syll.³ 364, Z. 57/58.

192. Die Freilassungstermine in Chaironea waren in der Regel der 15. und 30. eines Monats.

*Μνασικλεῖος ἀρχῶ, μινὸς Ἱπποδρομ[ίω]....., παριόντων|αὐτῇ τῶν
ἀπελευθερωσάντων [. ἀντίθειτι παραμείνασαν αὐ]|τῇ
ἀνεγκλείτως ᾧς κα ζώει, κῆ μ[εῖ ποθίκωσαν μειθενὶ μειθέν, τὰν ἀνθεσιν ποῖομέ-
να διὰ τῷ συνεδρίῳ] | κατ τὸν νόμον.*

Dann müßte man sie als Beistände *ad hoc* bezeichnen. Für eine solche Art der Unterstützung einer Freilasserin gibt es jedoch keine weiteren Belege in Böotien.

Zutreffender ist wohl die Auffassung C a l d e r i n i s, daß es sich in IG VII 3381 um eine Freilassung seitens einer bereits selbst Freigelassenen handelt¹⁹³, als deren Beistand ihre eigenen Freilasser (und prostates) fungieren. Die Namenslücken erlauben leider keine eindeutige Schlußfolgerung.

Demgegenüber wirft die Beistandschaft der ἱεράρχοι¹⁹⁴ größere Probleme auf. Diese ἱεράρχοι - Tempelbeamte¹⁹⁵ - werden in den Inschriften immer dann als Beistände genannt (παρόντος τοῦ ἱεράρχου), wenn die Freilassungen von einer ἱερὰ¹⁹⁶ oder einem ἱερὸς¹⁹⁷ vorgenommen werden.

Unter den Inschriften, in denen stets ἱεραὶ und ἱεράρχος einander zugeordnet sind, stellt nur IG VII 3315 eine Ausnahme dar.

*Πουρρίναο ἄρχοντος, μινὸς Ἑρμαῖω πε[ν]|τεκηδεκάτη, Ἐπίτιμος Σα-
μοκλ[εῖο]ς κῆ [Ε|ὺ]φροσόνα ἱερὰ τὰς Ματέρος τῶν [θ]ιῶν ἀν|[τ]ίθειντι τὰν
5 Φιδίαν θρεπτὰν Ζωῖλαν ἱα[ρὰ|ν] τεῖ Σαράπι παραμείνασαν αὐτεῖς ᾧς κ[α]|
ζώωνθι, τὰν ἀνιάρωσιν ποῖόμεναι διὰ τῷ | [σ]υνεδρίῳ κατ τὸν νόμον.*

Diese *gemeinschaftliche* Freilassung einer ἱερὰ mit ihrem vermutlichen Ehemann nennt an keiner Stelle den ἱεράρχος. Die Erläuterung dieser Ausnahme mag zunächst dahinstehen.

Vgl. E. S z a n t o, *Ausgewählte Abhandlungen*, Tübingen 1906, S. 138. Für Ausnahmen davon vgl. neuestens auch H. R ä d l e, *Freilassungswesen*, S. 156.

193. Manomissione S. 178: «Una liberta assistita da due patroni».

194. IG VII 3377, 3374, 3366, 3333, 3331, 3367.

195. GEL: Oberpriester, Vorsteher des Kults.

G. B u s o l t, *Griechische Staatskunde*, München³ 1920 I, S. 501 Anm. 2; II, München³ 1926, S. 1441 Anm. 6 mit Lit.: Tempelbeamte (Vorsteher der Heiligtümer), die den Staatsbeamten angegliedert waren.

196. IG VII 3377, 3374, 3366, 3333, 3331.

197. IG VII 3367.

Um welche Art von Leuten es sich bei den freilassenden *ἱεραὶ* und dem *ἱερός* handelt, ist bisher nicht genau bekannt¹⁹⁸. In der Literatur finden sich widersprüchliche Meinungen zur Stellung der *ἱεροί*. *Ἱερός* wird einmal als Amtsbezeichnung verstanden, die für besonderes Kultpersonal verwandt wurde. Zum anderen gelten die *ἱεροί* als eine Personengruppe mit besonderem sozialen Status innerhalb der Unfreien oder Freigelassenen.

Einigkeit herrscht aber darin, daß die als *ἱεροί* bezeichneten Personen bisher weder eindeutig als Freie noch als Sklaven noch als Freigelassene zu qualifizieren sind. Auch die in der Literatur traditionell bestehende Unterscheidung¹⁹⁹ zwischen den *ἱεροί* des Mutterlandes, die freie Bürger gewesen sein sollen, und den *ἱεροί* Kleinasiens, die unfrei gewesen sein sollen, wird sich nach dem böotischen Befund, wie sich zeigen wird, kaum in dieser Schärfe aufrechterhalten lassen.

Auf der anderen Seite ist hier ihre soziale Stellung nicht mit letzter Deutlichkeit aufzuhellen, das muß weiteren Untersuchungen überlassen bleiben.

§ 22 *Ἱεραί, ἱεροὶ in Bōotien*

Zunächst ist, sprachlich gesehen, *ἱερός*, *ἱερά* in Bōotien keine Sonderform des böotischen Dialekts für *ἱερεύς*, *ἱερεία* (Priester). Diese Titel behalten im Böotischen im Nominativ durchaus ihre sonst bekannte Endung: *ἱαρεύς*, *ἱαρεία*²⁰⁰. Man kann daher die *ἱεροί* nicht ohne weiteres in die Hierarchie des Kultpersonals eingliedern.

Vermutlich sind die freilassenden *ἱεραὶ* und der *ἱερός*²⁰¹ der böotischen

198. S. zuletzt F. B ö m e r, Untersuchungen über die Religion der Sklaven in Griechenland und Rom, II: Die sogen. sakrale Freilassung in Griechenland und die (δοῦλοι) *ἱεροί*. Abh. der Akad. d. Wiss. u. Lit. Mainz, geistes- und sozialwissenschaftl. Klasse, Jahrg. 1960, Nr. 1, Wiesbaden 1960 (zitiert: B ö m e r II), S. 149 mit Lit. Vgl. dazu die sehr einschränkende Kritik L. R o b e r t s, Bull. 1962, Nr. 58.

199. L i n k, RE 8, 2 (1913), Sp. 1471 ff. (1474) s. v. *ἱεροί*.

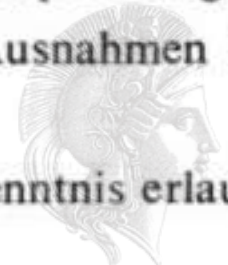
200. *Ἱαρεύς* vgl. IG VII 3199, 3200, 3201; *ἱαρεία* vgl. IG VII 2465.

201. Als Anhaltspunkte für den sozialen Status der *ἱεραὶ* fallen folgende Einzelheiten auf:

1. Die *ἱεραὶ* und der eine *ἱερός* kommen als Freilasser in den böotischen Freilassungen nur in Chaironea vor, und zwar in IG VII 3331, 3333, 3366, 3374, 3377, [3355], 3315, 3367.

2. Sie sind mit Ausnahme von IG VII 3315 (*ἱερά ματέρος θεῶν*) alle dem Sarapis heilig. In Chaironea ist das allerdings nichts Außergewöhnliches, weil mit wenigen Ausnahmen die Freilassungen ebenfalls als Weihefreilassung an Sarapis stilisiert sind.

3. Die Freilasserinnen lassen, soweit die Vollständigkeit des Textes eine Erkenntnis erlaubt,



Inschriften eine besondere Gruppe von Freigelassenen. Diese Vermutung legt in erster Linie die Tatsache nahe, daß die als *ἱεραὶ* bezeichneten Frauen sowie der *ἱερός* allesamt kein Patronymikon besitzen. Sie tragen aber auch nicht den Freilassernamen als Zusatz²⁰², sondern sind schlicht *ἱεραὶ τοῦ Σεράπιδος* oder *τεῖ Σεράπει*, was sie aus der Gruppe der gewöhnlichen Freigelassenen heraushebt. Zum anderen wird in Böotien als Freilassungsvokabular die Klausel *ἀνατιθέναι τὸν δεῖνα ἱερόν τῷ θεῷ* gebraucht. Diese Formulierung der Freilassung als Weihe an den Gott²⁰³ führte mit der Profanisierung des Aktes dazu, daß *ἱερός τῷ θεῷ* den Sinngehalt von *ἐλεύθερος* erhielt²⁰⁴. Daraus folgt, daß die *ἱεροὶ τῷ θεῷ ἀνατεθημένοι* als Freigelassene zu betrachten sind. Für die *ἱεροὶ τεῖ Σεράπει* oder *τοῦ Σεράπιδος* ist dieser Schluß aber noch nie begründet gezogen worden²⁰⁵, obwohl sie Subjekte dieser in der Literatur viel behandelten Wei-

stets eine einzige Sklavin frei, der *ἱερός* in IG VII 3367 einen männlichen Sklaven, in allen anderen Freilassungen entlassen Frauen und Männer einerseits mehrere Sklaven, andererseits weibliche wie männliche Sklaven unabhängig vom Geschlecht der Freilasser, in die Freiheit.

4. Familie der Freilasserin ist vorhanden in IG VII 3315 (Gatte), 3377 (Sohn), 3366 (Sohn), 3333 (Gatte).

5. Besondere Klauseln fallen nicht auf. Zweimal wird für *ἀνατιθέναι ἀντιποῦν* gebraucht (IG VII 3315, 3331), einmal ist eine Bestimmung für die in der Paramone geborenen Kinder angefügt (IG VII 3377). Paramone ist in IG VII 3331, 3333, 3366, 3377, 3315 vereinbart.

6. Es bleiben noch die Namen der Freilasserinnen: Pythis (IG VII 3331), Parthena (IG VII 3333), Demetria (IG VII 3366), Athenais (IG VII 3374), Parthena (IG VII 3377), Philo [IG VII 3355], Euphrosyna (IG VII 3315), des Freilassers Zoilos (IG VII 3367). Davon erscheinen Parthena (IG VII 3326, 3321), Athenais (IG VII 3378) und Zoilos (IG VII 3363) auch bei eindeutig freien Bürgern als Namen.

Aus den Personennamen allein den sozialen Stand zu eruieren, bleibt für Böotien in dieser Zeit (3. und 2. Jh. v. Chr.) vergebliches Unterfangen. F r ä n k e l konstatiert eine gegenseitige Angleichung bürgerlicher Namen und Sklaven- und damit auch Freigelassenennamen (RE 16,2 (1935) Sp. 1611 ff. (1647) s. v. Namenwesen. S. auch M . L a m b e r t z, Die griechischen Sklavennamen, 57./58. Jahresbericht der k. k. Staatsgymnasien zu Wien VIII, Wien 1907, S. 5, 82).

202. Wie etwa IG VII 3354. Zum Eigennamen im Genetiv, der dem Sklavennamen folgt: A. B a b a k o s, Πράξεις S.46/Actes S. 42/43 und nochmals in BCH 86 (1962), S. 494 ff. Als Kulteigenschaft ist das Fehlen des Patronymikons sicher nicht zu erklären, weil andere Kultchergen es durchaus tragen, z. B. *ἱεράρχοι* IG VII 3377, 3200; *ἱερεῖς* IG VII 3202, 3203, 2872.

203. B ö m e r II, S. 152; s. auch R ä d l e, Freilassungswesen, S. 41 und 58.

204. So B ö m e r II, S. 152.

205. A. R u s c h, De Serapide et Iside in Graecia cultis, Diss. Berlin 1906, S. 19 bezeichnet sie beiläufig ohne Begründung als Freigelassene. Die letzte zusammenfassende Arbeit von

hefreilassungen sind. Auch B ö m e r übergeht die ἱεροὶ Böotiens, entweder, weil er sich der herkömmlichen Auffassung (s. oben) über die ἱεροὶ anschließt oder weil sie übersehen worden sind.

Eine besondere Gruppe unter den Freigelassenen müssen die ἱεροὶ auch deshalb sein, weil ihre Zahl im Verhältnis zu der Zahl der Freigelassenen, die es in Böötien allein schon nach den erhaltenen Freilassungsinschriften gegeben haben muß, ziemlich gering ist. Sklaven können also nicht automatisch durch gewöhnliche Weihe - Freilassung zu ἱεροὶ geworden sein, sonst müßten mehr ἱεροὶ - Inschriften vorhanden sein. Auf der anderen Seite dürfte die Gesamtzahl der Freilassungen, die von Freigelassenen vorgenommen wurde, kaum sehr viel höher liegen als die der ἱεροὶ - Freilassungen; denn sicher nicht jeder Freigelassene wird so fleißig gewesen sein, daß er selbst wieder einen Sklaven erwerben und freilassen konnte. Die ἱεροὶ müssen also auch vermögensmäßig besser gestellt gewesen sein.

Daneben gibt es in IG VII 3354 auch ein Zeugnis dafür, daß es Freigelassene gab, die nicht als ἱεροὶ bezeichnet und daher auch nicht einen ἱεράρχος - Namen als Freilasser- und Prostateszusatznamen tragen, sondern den eines gewöhnlichen Bürgers²⁰⁶. Die Betonung liegt in IG VII 3354 nicht auf Ζώϊλος ἱερὸς τῷ Σεράπει, sondern auf ἀνιερώμενος - ein Synonym zu ἀνατεθημένος - ἱερὸς τῷ Σεράπει. Zoilos war also ein durch Weihe an Sarapis Freigelassener, nicht ein ἱερὸς des Sarapis.

[᾿Αρχοντος Κα]φισίου, μηνὸς ᾿Αγ[ρι]ωνίου τριακάδι, Ζωῖλος ᾿Αρνίου
ἀ[ν]ιερωμένος ὑπὸ τοῦ θρέφαντος | ᾿Αρνίου ἱερὸς τῷ Σεράπει, παραμείνας
5 δὲ αὐτῷ τε ᾿Αρνίᾳ καὶ τῇ γυναικὶ αὐτοῦ Λαμπρίδι καὶ παραμεμνηκῶς κατὰ
τὴν ἀνιέρωσιν | κατέβαλεν [τὸ τῷ ταμίᾳ τοῦ δή]μου γινόμενον.

T h. A. B r a d y, The University of Missouri Studies X, 1 (1935), S. 1 ff. stützt sich für die Verbreitung des Sarapiskultes in Böötien ganz auf die Angaben R u s c h s. In seinem Appendix II (S. 47 ff., 55 ff) qualifiziert B r a d y die ἱεραὶ in Chaironea erstaunlicherweise nicht gleichmäßig. Drei von ihnen nennt er «priestesses» (IG VII 3374, 3366, 3355). Zwei weitere ἱεραὶ und den ἱερὸς bezeichnet er gar nicht, obwohl sich diese Urkunden in nichts von den übrigen unterscheiden (IG VII 3377, 3331, 3367). Eine weitere ἱερά ist gar nicht aufgeführt (IG VII 3333). Schließlich führt er fälschlich eine ἱερά in diesem Index auf, die eine ἱερά μητρὸς θεῶν und nicht des Sarapis ist (IG VII 3315).

206. S. Anm. 202.

Wie sich der Eintritt in die Stellung der *ἱεροὶ* vollzog²⁰⁷, und welche Funktionen die *ἱεροὶ* im Tempel hatten, muß hier dahinstehen. Erblickt man in den *ἱεροὶ* evtl. Tempelparamonare, deren Freilassung vom Tempel vorfinanziert wurde²⁰⁸, dann müßte man jedenfalls noch dafür eine Erklärung finden, daß die *ἱεροὶ* bereits zu Vermögen (Sklaven) gekommen sind, ohne die Paramone vorher durch Zahlung einer Ablösung beendet zu haben.

Man könnte aber auch vermuten, daß es sich um eine besondere dem Sarapis auf Zeit oder lebenslang unterworfenen oder «anverlobte» Personengruppe handelt, die sich freiwillig in den Tempeldienst begeben und dort bestimmte Aufgaben übertragen bekommen hat.

§ 23 Ἱεράρχος

Da die Art und Weise des Eintritts in das *ἱερὸς* - Dasein zunächst nicht geklärt werden kann, bleibt zwar der Entstehungsgrund für die besondere Rechtsmacht des *ἱεράρχος*, die sich in der Beistandschaft bei den Freilassungen der *ἱεραὶ* äußert, im Dunkeln. Man könnte allerdings daran denken, daß die Bindung der *ἱεροὶ* an den Tempel durch einen sakralen oder profanen Akt, vergleichbar etwa der eherechtlichen *ἐγγύη* (im Sinne einer «Überhändigung») entstanden ist.

Unabhängig davon scheint mir aber, daß sich die Stellung der Hierarchen gegenüber den freilassenden *ἱεραὶ* und dem *ἱερὸς* am besten als die eines gesetzlichen Beistandes, vergleichbar dem *προστάτης*, verstehen läßt. Obwohl nämlich die *ἱεραὶ* Familienanhang hatten, wie sich aus den Inschriften ergibt²⁰⁹, stehen ihnen bei der Freilassung in der Regel Hierarchen bei.

207. Sog. Selbstdedikationen von Freien sind uns aus hellenistischer Zeit aus dem Serapeum in Memphis bekannt. S. dazu zuletzt L. D e l e k a t, Katoche, Hierodulie und Adoptionsfreilassung, München 1964, S. 86. Man müßte jedoch die Organisation des Sarapiskultes in Böotien erst untersuchen, bevor man hier überhaupt an die *κάτοχοι* denken kann.

W. L. W e s t e r m a n n, The slave systems of Greek and Roman antiquity, Philadelphia 1955 (zitiert: Slave Systems), S. 57 spricht sich aufgrund bisheriger Kenntnis von den Kultorten des Sarapis gegen die Existenz solcher «bondsmen» des Sarapis außerhalb Ägyptens aus.

208. Diese Vermutung hängt größtenteils von einer endgültigen Klärung der Paramone-Probleme ab. S. zuletzt A. E. S a m u e l, JJP 15 (1965), S. 221 ff. mit Lit.

209. IG VII 3377 Beistandschaft des Hierarchen, obwohl ein Sohn vorhanden ist.

IG VII 3366 Beistandschaft des Hierarchen. Außerdem Mitanwesenheit und Zustimmung eines Mannes, der ein Sohn sein muß. Das ergibt sich aus der allgemeinen Berechtigung zur *εὐδόκησις* in Böotien. S. unten § 33.

IG VII 3333 Hierarchenbeistandschaft, obwohl die Freilasserin verheiratet ist.



In den Inschriften, in denen Söhne der *ἱεραὶ* der Freilassung zustimmen (*εὐδοκεῖν*), der Hierarch aber als Beistand genannt wird²¹⁰, bietet sich als Grund dafür an, daß die *ἱεραὶ* verwitwet und die Söhne entweder minderjährig oder nicht als vollbürtige freie Bürger anzusehen waren; man müßte in diesen Fällen annehmen, daß die Söhne also aus einer Ehe stammen, in der mindestens ein Ehegatte Freigelassener war.

War die *ἱερά* noch verheiratet, mag—wie auch sonst—der Ehemann grundsätzlich ihr Beistand gewesen sein, sofern er Vollbürger war. Damit würde auch IG VII 3315 übereinstimmen.

*Πουρρίναο ἄρχοντος, μεινὸς Ἑρμαῖω πε[ρ]τεκεδεκάτη, Ἐπίτιμος Σα-
μοκλ[εῖο]ς κῆ [Ε|ὺ]φροσόνα ἱερά τᾶς Ματέρος τῶν [θ]ιῶν ἀν[τ]ίθεντι
5 τὰν Φιδίαν θρεπτὰν Ζωῖλαν ἱα[ρὰ|ν] τεῖ Σαράπι παραμείνασαν αὐτεῖς ἄως
κ[α] ζῶωνθι τὰν ἀνιάρωσιν ποῖόμεναι διὰ τῷ [σ]υνεδρίῳ κατ τὸν νόμον.*

Es handelt sich um eine gemeinschaftliche Freilassung einer *ἱερά* mit ihrem Ehemann, der Bürger ist (Patronymikon!), ein Hierarch wird nicht genannt. Man muß also annehmen, daß der Ehemann gesetzlicher Beistand war, was bei gemeinschaftlichen Freilassungen nicht besonders erwähnt zu werden brauchte.

IG VII 3333 steht hierzu nicht in Widerspruch.

*Θεός, τύχη ἀγαθή. | Ἄρχοντος Ἀντίγωνος, μεινὸς | Δαματρίου τριακάδι,
Παρθένα ἱερά τοῦ Σερά|πιδος, παρόντος αὐτῇ τοῦ ἱεράρχου Ἀθανίου τοῦ Ἀρι-
στίπ|που ἀνατίθησι τὴν ἰδίαν δούλην Ἀθηναῖδα τῷ Σεράπι παραμείνασαν
ἑαυτῇ καὶ τῷ ἀνδρὶ αὐτῆς Φίλωνι Δαυλιεῖ πάντα τὸν τ[ῆς] | ζωῆς χρόνον ἀνε-
κλήτως, ποιουμένη τὴν ἀνάθεσιν διὰ τοῦ συνεδρί[ου] | κατὰ τὸν νόμον.*

Der genannte Ehemann der Freilasserin aus Daulis wird für eine Freilassung in Chaironea rechtlich kein tauglicher Beistand oder nicht einmal anwesend gewesen sein.

IG VII 3366

*Ἄρχοντος Ἀλεξίωνος, μινὸς Βουκατίου ιε', | Δημητρία ἱερά τοῦ Σερά-
5 πιδος, | παρόντος αὐτῇ τοῦ ἱεράρχου Ἀγαθοκλέους τοῦ | Κάλλωνος, ἀντ[ί]
θ[ησι] | τὴν ἰδίαν θρε[πτὴν Πα]ραμόνα(ν) ἱεράν [το]ῦ | Σεράπιδος, παρα-
10 μ[είνας]|αν ἑατῇ ἀνεγκλ[ήτως] | ἕως ἂν ζῇ, τὴν ἀνά[θεσιν] | ποιουμένη διὰ
[τοῦ] συνεδρίου κατὰ τὸν νόμον, | συναρόντος καὶ εὐδο|κοῦντος Αὐτο-
15 μέ|ρους τοῦ Ἐν|πέδωνος.*

210. IG VII 3377, 3366.

betrifft vielleicht einen Fall, in dem sich die verwitwete *ἱερά* im Tempel aufhält, so daß der Hierarch primärer Beistand ist; der Sohn²¹¹, der offenbar aus einer Ehe mit einem Freien stammt, hat ebenfalls Beistandsrechte, aber sekundärer Art, was hier in der Form *συμπαρεῖναι* ausgedrückt wird²¹², sofern man hier nicht durch das Fehlen von *αὐτῇ* zu einer einengenden Interpretation in Richtung bloßer Anwesenheit kommen wird.

Bei der Freilassung durch den *ἱερός* (IG VII 3367) war natürlich kein Familienangehöriger da, der an die Stelle des Hierarchen hätte treten können, wenn jener Freigelassener war. Deshalb bestärkt gerade diese Inschrift die Theorie vom Freigelassenenstatus der *ἱεροί*.

Den genauen Umfang der Rechtsmacht der Hierarchen können wir nicht bestimmen²¹³. Gegenüber der Rechtsmacht anderer Beistände bieten sich keinerlei Unterscheidungskriterien an. Sie wird also zumindest der Rechtsmacht ähneln, die Verwandte, Ehemänner und *φίλοι* gegenüber Frauen ausübten, wenn sie ihr nicht sogar in ihrem rechtlichen Umfang gleichkommt.

§ 24 *Παρόντες bei Männern: Erwachsenen*

In das Gesamtbild, das die bisherigen Untersuchungsergebnisse bieten, lassen sich zwei Gruppen von Inschriften nicht einordnen. Es sind Inschriften, die eine «Männerbeistandschaft» kennen, ohne daß ein Fall von Minderjährigkeit vorliegen kann, und Inschriften, in denen überhaupt keine Frauenbeistände genannt sind.

Zunächst zu den «Männerbeiständen»: In einigen Freilassungen stehen Söhne

211. Es handelt sich nach meiner Ansicht hier um einen *Sohn* und nicht um den Ehemann, da in Böotien als *εὐδοκεῖν* - Berechtigte nur Kinder auftreten. S. dazu unten § 33.

212. GEL : to stand by, to come to help - für den Fall, daß es mit Dativ gebraucht ist. Das wird hier aus der Urkunde aber nicht ersichtlich. Sonst: to be present also, at the same time.

213. Wenn man sich auf Delekat's (s. Anm. 207) Feststellungen (aaO., S. 92) stützte, könnte man sich den Umfang der Beistandschaft des Hierarchen so vorstellen, daß sie sich nur auf die Person und ihre persönliche Habe erstreckte, daß ihr jedoch bei Verheirateten das Familienvermögen nicht unterlag. Dafür könnte IG VII 3315 (Text S. 71) sprechen. Mit dieser These ließe sich auch IG VII 3366 (Text oben S. 71) in Einklang bringen, ein Fall, in dem neben dem Hierarchen der Sohn der Freilasserin mit beisteht und zustimmt. Die Erklärung der Beistandschaft des Sohnes hängt von der Bestimmung des *εὐδοκεῖν* ab. (S. dazu unten § 33). Da die *εὐδόκησις* als Ausübung des Beispruchsrechtes aufgrund einer künftigen Erbenstellung zu verstehen ist, ist der Sohn in IG VII 3366 als künftiger Erbe zwar Mitberechtigter an der persönlichen Habe der Mutter, aber nur sekundär Beistand. Der Hierarch dagegen wäre der primäre Beistand, aber nicht Mitberechtigter (s. auch Anm. 211).

ihren Vätern bei²¹⁴. Die Stilisierung der Inschriften entspricht der bei den Frauenfreilassungen üblichen, nämlich παρόντος αὐτῷ τοῦ υἱοῦ. Da ja παρεῖναι mit Dativ, wie schon dargelegt²¹⁵, keine besondere juristische Bedeutung hat, sind wir bei der Interpretation der Inschriften frei; denn παρεῖναι steht nicht für irgendeine Art von «Muntschaft», sei es aus Alters-, Geschlechts- oder Statusgründen. Allerdings bestehen nicht viele bekannte Möglichkeiten, die eine rechtliche Unterstützung des Vaters von Seiten des offenbar nicht mitberechtigten Sohnes denkbar erscheinen lassen; denn für die latente oder akute Mitberechtigung des Sohnes gibt es keine Anhaltspunkte (Erwähnung von συνευδοκεῖν oder ἴδιος δοῦλος).

Unter den genannten Freilassungen fällt bei IG VII 3307 und 3312 ins Auge, daß die Freilassungen in Chaironea von Personen vorgenommen werden, die nicht aus Chaironea stammen, möglicherweise von ortansässigen Fremden²¹⁷.

IG VII 3307 [..... ἀρχῶ, μεινὸς Ὁμολωῖω πετράδι, [..... | ἀντί-
θει]τι τεῖ Σαράπι τὰν [Ἰδίαν δούλαν |], τὰν ἀνάθεσιν ποι[όμ]ε[ρος]
διὰ τῷ συνεδρίῳ | κατ τὸν νόμον τῶν Χαῖρωνέων· παρεῖς | αὐτῷ ὁ] υἱὸς
5 Σαμοκλεῖς. κατέβαλε | δὲ τὸ] γεγόμενον τῇ πόλει.....].

IG VII 3312 Ἀρχοντος Ἀρχεδά|μον, μεινὸς Ὁμολωῖου | πεντεκαιδεκάτ[η], |
5 Θέων Σωμῆλου Λεβαδεύς, παρόντος | αὐτῷ τοῦ υἱοῦ Σά|μωνος, ἀντίθησι
τὸν ἴδιον θρεπτόν, ᾧ ὄνομα Σωσίδαμος, ἱερὸν τῷ Σεράπει, πο[ι]ο[ύ]-μενος
10 τὴν ἀνάθε|σιν διὰ τοῦ συνεδρ/ίου κατὰ τὸν νόμ|ον.

Denkbar wäre zunächst, daß die beistehenden Söhne als Bürger von Chaironea als προστάται ihrer Väter fungierten. Doch kann das eventuell fehlende²¹⁸ Bürger-

214. IG VII 3307, 3309, 3312. Die Inschriften IG VII 3336, 3373 können außer Betracht bleiben, weil sie unvollständig sind.

215. S. oben § 12.

217. IG VII 3312

Für IG VII 3307 ist das ebenfalls anzunehmen wegen der Stilisierung [κατ τὸν] νόμον Χαῖρωνέων; der Zusatz Χαῖρωνέων wäre sonst überflüssig. Zu den κατοικοῦντες s. Oertel RE 11,1 (1921), Sp. 1 ff. s. v. κάτοικοι; Hommel, RE 15,2 (1923), Sp. 1413 ff. s. v. Metoikoi; Busolt, Staatskunde³ I, S. 292.

Sie kommen auch sonst in böotischen Freilassungen (s. Anm. 218) und Pachturkunden mehrmals vor.

218. Zur Streitfrage, ob ein Böoter sein böotisches Bundesbürgerrecht auch in anderen Städten als in seiner Heimatstadt zusätzlich ausüben konnte. S. E. Szanto, Das griechische

recht des freilassenden Vaters kaum der Grund für die Beistandschaft des Sohnes gewesen sein. Aus Böötien sind uns nämlich noch weitere Freilassungen Ortsfremder²¹⁹ ohne Erwähnung irgendeines Beistandes überliefert. Zudem ist nicht ganz vorstellbar, wofür ein Prostates in diesen Freilassungsfällen vonnöten gewesen sein sollte. Er war nämlich für die Fälle erforderlich, in denen ein Fremder verklagt wurde; doch Situationen, in denen ein Freilasser vom Freigelassenen in Sachen Freilassung verklagt wurde, sind in der Literatur nicht überliefert²²⁰.

Überblickt man alle theoretisch denkbaren Assistenzfälle, so bleibt dann nur noch übrig, an eine Beistandschaft wegen Entmündigung aus Gründen einer Geistesschwäche oder Senilität zu denken, wie sie in Athen bei παράνοια bekannt war. Das wäre dann ein erstes nicht sehr sprechendes Zeugnis für das Vorkommen dieses Instituts auch im außerattischen Rechtskreis²²¹.

IG VII 3309 fällt ebenfalls aus diesem Rahmen.

[Ἀμ]ονίαο ἀρχῶ, μηνὸς | [᾽Ομο]λ[ω]ῖω πεντεκηδε | [κά]τη, ᾽Αριστοκλεῖς
κῆ Νί|[καν]δροος Καλλικράτιος | [ἀντ]ίθεντι τὸν Φίδιον δοῦ | [λον] ᾽Ηρακλεί-
5 δαν ἰαρόν | [τεῖ Σ]αράπι, ποιούμεναι | [τὰν ἀν]άθεσιν δι[ὰ] τῷ | [συνν]εδρῶ
κατ τὸν νό|[μον, π]αριόντος ᾽Αριστο[κλεῦ κ]ῆ τῷ οὐίῳ Καλλι|[κράτ]ιος κῆ
10 συννευδο|[κίον]τος.

In der gemeinschaftlichen Freilassung zweier Brüder steht einem der Freilasser

Bürgerrecht (1906); H. S w o b o d a, Zwei Kapitel aus dem griechischen Bundesrecht, SB Akad. Wiss. Wien, phil. - hist. Kl. Bd. 199 Abh. 2, Wien - Leipzig 1924; W. K o l b e, SZ 49 (1929), S. 129 f.; W. S c h w a h n, Hermes 66 (1931), S. 97 ff. und neuestens J. A. O. L a r s e n, Symbolae Osloenses 33 (1957) 5 ff. Voraussetzung dafür, daß der Sohn als Prostates des freilassenden Vaters hätte auftreten können, wäre gewesen, daß der Sohn das Bürgerrecht dieser Stadt besessen hätte.

219. Ortsfremde Freilasser der in Chaironea vorgenommenen Akte sind: IG VII 3360 (Λεβαδεύς), 3376 (Φανατεύς/Phokis), 3378 (κατοικοῦντες). Freilasser einer manumissio aus Koroneia ist: P a p p a d a k i s, Arch. Delt. 2 (1916), 269 (Λαρυμεύς).

S. dazu auch H. R ä d l e, Freilassungswesen S. 124.

220. Die Ansichten zum προστάτης als Prozeßbeistand von Metöken und Fremden sind neuestens zusammengestellt bei A. E. R ö h r m a n n, Stellvertretung im altgriechischen Recht, Diss. Würzburg 1968, S. 146 ff. S. auch J. P a r t s c h, Griechisches Bürgerschaftsrecht, Leipzig - Berlin 1909 (zitiert: Bürgerschaftsrecht), S. 289 ff. zum Prozeßbürgen. Zum προστάτης allgemein H. S c h ä f e r, RE Suppl. 9 (1962), Sp. 1287 ff. (1297).

221. S. zur Erwachsenenvormundschaft O. S c h u l t h e s s, Vormundschaft nach attischem Recht, S. 41; T h a l h e i m⁴ S. 17. Nach B e c k e r, Platons Gesetze S. 230 ist sie nur aus Attika bekannt.

sein Sohn bei, der ihm außerdem noch in der Form des *συνευδοκεῖν* zustimmt. Diese Formulierung hatten wir bereits bei den Frauenfreilassungen gefunden²²². Dort ist gezeigt worden, daß beide Worte: *παρεῖναι* und *συνευδοκεῖν* verschiedene Funktionen ausdrücken. Der Sohn tritt hier also als Beistand und Mitberechtigter zugleich auf; weshalb nur der eine der freilassenden Brüder einen «Beistand» hat, ist nicht zu erklären.

§ 25 Frauenfreilassungen ohne παρόντες

Von der grundsätzlichen männlichen «Beistandschaft» bei den Freilassungen böotischer Frauen machen fünf Urkunden eine Ausnahme, darunter auch die einer Böoterin aus Delphi²²³, die letztlich nicht vollständig begründet werden können. Beginnen wir mit den Freilassungen aus Chaironea, so lassen sich die Ausnahmen zumeist mit Unvollständigkeit der überlieferten Urkunde erklären²²⁴.

Die Inschrift IG VII 3314, die auf den ersten Blick vollständig zu sein scheint, braucht es nicht zu sein. Die Wiedergabe in den IG entspricht nicht dem tatsächlichen Bild des Steines. Nach der Abschrift *Latyschew*²²⁵ endet die Inschrift mitten in der Zeile, danach folgt ein Zwischenraum vor IG VII 3315, den ein Relief einnimmt.

Zwar kann der Gesamtzwischenraum zwischen 3314 und 3315 in der Größenordnung, wie er sich nach dem Abdruck in den IG ergibt, nicht ausgefüllt werden, wohl aber die halbe Zeile, etwa mit der Klausel *παρῆν ὁ δεῖνα*. Wie IG VII 3379 3385, 3412 zeigen, findet sich diese Formel nach *κατὰ τὸν νόμον*. Auch bei *Wilhelm*, Neue Beiträge IV 19 Z. 1 - 8 (IG VII 3198) und Z. 9 - 16 (IG VII 3199) und *Wilhelm*, Neue Beiträge IV 15 steht sie am Ende der Urkunde. Die Herausgeber in BCH, SGDI und IG setzen zwar jeweils nach *νόμον* einen Punkt, so daß anzunehmen wäre, daß ein unbeschrifteter Zwischenraum folgt. Doch hat *Prell*

222. S. oben § 12.

223. IG VII 3314, 3345, 3396, *Pappadakis*, Arch. Delt. 2 (1916), 217 ff. (262 Nr. 2), *Vollgraff*, BCH 25 (1901) 358 und FD III 3 45.

Soweit ich gesehen habe, ist FD III 3 45 von den delphischen Freilassungen die einzige, die von einer böotischen Frau vorgenommen wird, neben fünf Freilassungen von Böotern.

224. Die längst abgelehnte Theorie, daß der Kyrios wegen der sakralen Natur der Freilassung fehlt, findet auch hier, wenn man sie auf den «Beistand» und sein Fehlen in diesen Urkunden anwenden wollte, keine Stütze; denn die Mehrzahl der sakralen Freilassungen Böotiens kennt die Beistandschaft. S. im übrigen dazu *Crome*, Familiengüterrecht S. 233.

225. BCH 8 (1884), S. 56 n. 2.

l e r²²⁶, der vor L a t y s c h e w den Stein gesehen hat, geäußert, daß der Stein mit einer Kruste überzogen war, «daß es einer längeren Manipulation bedurft hätte, um alle Inschriften lesbar zu machen». Das könnte auch für das Ende einer dieser Inschriften gelten, wo die παρῆν - Klausel gestanden haben könnte.

IG VII 3345 ist sehr unvollständig und muß es bleiben.

Δεξίππου ἄρχοντος, μηνὸς Θυ[ῖου].....,] | ρὶς Ἀστίου ἀνατίθῃσιν καὶ αὐτ[ῇ τὰς ἰδίας δούλας] | Ὁμολωῖν καὶ Ζωῖλαν, μὴ προ[σηκούσας μηθὲν μηθέν, τὴν ἀνάθεσιν] | ποιουμένη διὰ τοῦ συνεδρίου κατὰ τὸν νόμον].

Die Ergänzung ist jedenfalls nicht ganz konsequent, weil sie nach der fast lotrechten Abbruchstelle des Ansatzstückes c) die Lücken verschieden lang bemißt, nämlich 16, 15, 30, 13 Buchstaben lang. Abgesehen von der letzten Zeile, die nicht bis ans Ende geführt sein muß, erscheinen daher die Ergänzungen als sehr zweifelhaft, ein παρόντος τοῦ δαῖνος durchaus als möglich. Eine Ergänzung mit παρῆν ὁ δαῖνα am Ende der Inschrift liegt aber auch kaum nahe, weil dann die Zeile zu lang würde.

ΑΡΧΟΝΤΟΣΘΕΟΔΩ: (3344)
ΛΑΝΙΚΟΣΗΡΑΚΛΕΙΔΟΥΑ
ΑΝΔΡΩΝΑΠΑΡΑΜΕΙΝΑΝΤ,
ΣΑΜΙΧΟΥΤΗΝΑΝΑΘΕΣΙΝΠΟΙΟΝ c
5 ΚΑΙΚΑΤΕΒΑΛΕΤΟΓΙΝΟΜΕΝΟΝΤΙ
ΔΕΞΙΠΠΟΥΑΡΧΟΝΤΟΣΜΗΝΟΣΘΥ (3345)
ΡΙΣΑΣΤΙΟΥΑΝΑΤΙΘΗΣΙΝΚΑΙΑΥΤ
ΟΜΟΛΩΙΝΚΑΙΖΩΙΛΑΝΜΗΠΡΟ
ΠΟΙΟΥΜΕΝΗΔΙΑΤΟΥΣΥΝΕΔΡΙΟ

IG VII 3396 ist ebenfalls ergänzungsbedürftig²²⁷.

*Ἀρχοντος Εὐβούλου, [μηνός.....], | Συρεῖνα Σιμίον, παρο[ύσης καὶ συνευα] | ρεστούσης αὐτῇ [.....ἀνατίθῃσι τὴν] | ἰδίαν θρεπτῇ[ν] Χρυσί[δα
5 ἱερὰν τῷ Σεράπιδι], | τὴν ἀνάθεσιν ποιο[υμένη διὰ τοῦ συνεδρίου κατὰ τὸν νόμον].*

226. P r e l l e r, Berichte der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 6 (1854), S. 199, zitiert nach dem Zitat in SGDI I Nr. 400 o - 404.

227. Der Herausgeber L a t y s c h e w schreibt: «Titulus, cuius dextra pars periit».

Im Vorgriff auf die Ergebnisse der vermögensrechtlichen Erörterung²²⁸ sei der Vorschlag gebracht:

Z. 2 Συρεΐνα Σιμίου Παρθ[ένας εὐα]ρεστούσης, wo also statt ο ein θ zu lesen wäre. Am Ende der Inschrift: παρῆν oder παρεΐαν in oder nach Z. 5 bzw. auf der rechten Hälfte der Inschrift.

FD III 3 45 liegt zeitlich schon später, nämlich 50 v. Chr. Die freilassende Thebanerin verfügt ohne Beistand unter Zustimmung ihrer Tochter. Wie aus C r o m m e s Untersuchung²²⁹ hervorgeht, brauchten Frauen in Delphi grundsätzlich keinen Beistand²³⁰. Das mochte auch für ortsfremde Frauen gegolten haben, weil diese ja stets κατὰ τὸν νόμον τῆς πόλεως freiließen²³¹, wenn auch in dieser Inschrift die Klausel κατὰ τὸν νόμον... nicht erwähnt ist.

FD III 3 45 Ἀρχοντος Σ τ ρ ά τ ω ν ο ς, μ[ηνός. . . ., βουλευόντων Νι-][κία],
Ἐράτωνος, Κλεομάντιος, ἀ[πέδοτο Εὐφροσύνα. . . .] | [. . .] κλέος Θηβαία
συνεναρεστεούσ[ας καὶ τὰς θυγατέρος (?)][αὐ]τᾶς Εὐνοίας, τῶι Ἀπόλλωνι
5 τῶι Πυθίῳ[ι]|τὰν ἰδίαν θρεπτὰν Ἀφροδισίαν δωρεάν, ἐφ' ᾧ[ιτε ἐλευ-]|θέραν
εἶμεν καὶ ἀνέφαπτον ἀπὸ [πά]ντω[ν]. Εἰ δέ τις ἐ[φάπ-]|[τ]οιτο Ἀφροδισίας
ἐπὶ καταδουλισμῶ, ὁ βεβαιωτὴρ βέ[βαι-]|ον Μέντωρ Λαιάδα παρεχέτω τῷ θεῷ
τὰν ὠνάν, κύριος δὲ ἔστω καὶ ὁ π[α-]|ρατυχὼν συλέων ὑπὲρ τὸν θεὸν ἐλευθέραν
10 οὖσαν ΓΑ-]|φροδισίαν ἀζάμιος ὢν καὶ ἀνυπόδικος [πάσ]ας δίκας[ς]|κα[ι] ζα-
μίας. Παραμεινάτω δὲ Ἀφροδισία Εὐ[φρο]σύναι [ἕως][κ]α [ζ]ῆ ποιούσα
τὸ ἐπιτασόμενον πᾶν τὸ δυνατόν. [Εἰ] δὲ μὴ παραμένοι ἢ μὴ ποέοι τὸ ἐπιτασό-
μενον, κυ[ρία]|ἔστω Εὐφροσύνα ἐπιτιμέουσα Ἀφροδισία τρόπ[ω] | ᾧ κα θέλη
15 πλὰν μὴ πωλέουσιν. Μὴ ἐχέτω δὲ [ἐξ-]|[ουσί]αν ἀπελθεῖν ἀπὸ Εὐφροσύνας
ἕως κα ζ[ῆ]. Εἰ δέ[ε][κ]α τ[ι] πάθοι Εὐφροσύνα, ἐλευθέρα ἔ[στω] Ἀφροδισία.
Μάρτυροι Λαιάδας κα[ι]|[Νικόστ]ρατος, Δαμώναξ, Νίκα[ν-]|[δ]ρος, Κλεο[μ]ε-
20 νίδας.

228. Für die Wahrscheinlichkeit dieser Ergänzung ergeben sich Anhaltspunkte aus dem System des böotischen Mitwirkungsrechts, s. unten § 32, wo stets Kinder, Söhne und Töchter, zustimmen.

229. C r o m m e, Familiengüterrecht 224 ff. (231/32).

230. C r o m m e aaO., S. 232. Allerdings gibt es von dem Grundsatz auch Ausnahmen, die Klausel παρόντος τοῦ δεῖνοϋ erscheint gerade in dieser Zeit gelegentlich auch in Delphi. S. dazu Anm. 104.

231. Vgl. die entsprechenden Inschriften in Chaironea IG VII 3376, 3360. Es ist auch nach dem Prinzip der lex fori kaum anzunehmen, daß man in Delphi nach Thebanischem Stadtrecht freiließ, zumal in typisch delphischem Formular; selbst in einem so «internationalen» Ort wie Delphi wären die Behörden mit der Kenntnis aller griech. Stadtrechte wohl überfordert gewesen.

P a p p a d a k i s, Arch. Delt. 2 (1916) 217 ff. (262,2) aus Thisbe ist die jüngste unserer Ausnahmeurkunden, nämlich aus dem 3. Jh. n. Chr.

Θ]αῖς Παραμόν[ον
ἡ]λευθέρωκ(α) Ἐ-
ρμ]αίουπην(;) μ-
ηθενὶ προσήκο[υ-
15 σαν κατὰ μηδέ-
ν(α) τρόπον ἐπ[ὶ
ἄρχοντος
Νουβλίου.

Der Freilassername ist griechisch, der Archontenname dagegen römisch. Das genaue Datum der Urkunde kennen wir nicht. Sicherlich läßt sich die Vermutung wagen, daß zumindest gegenüber dem 2. Jh. v. Chr. veränderte soziale Verhältnisse im 3. Jh. n. Chr. Ursache sein können, eine Frauenfreilassung ohne Beistand zu stilisieren. Daneben hatte möglicherweise der römische Einfluß seinen Anteil daran, der auch schon vor der Constitutio Antoniniana (212 n. Chr.) bemerkbar war; in Rom hatte sich die Frauentutel²³² bereits überlebt.

§ 26 VOLLGRAFF, BCH 25 (1901) 359 (361)

Die Freilassung V o l l g r a f f, BCH 25 (1901) 359 (361 - 63) Nr. 2 aus Thespiä, eine weitere Ausnahme, weicht auch in anderer Beziehung vom Schema der Freilassungsinschriften ab. V o l l g r a f f hat die Urkunde nicht datiert, ebensowenig H o m o l l e²³³ und später M e i s t e r²³⁴. Bei C a l d e r i n i²³⁵ ist sie ins 3. Jh. v. Chr., bei S c h w y z e r²³⁶ mit Zweifeln ins 2. Jh. v. Chr. gesetzt.

232. Zwar ist die römische Frauentute! ihrem Wesen nach nicht mit der griechischen Kyrieia oder einer Beistandschaft vergleichbar. S. dazu W o l f f, Beiträge, S. 238 - 242. Sie nimmt aber im römischen System der Familienverfassung, wenn man vom Status der Frau ausgeht, eine ähnliche Stelle ein wie sie die Kyrieia oder Beistandschaft im ptolemäischen und römisch-ägyptischen Recht innehat.

Die römische Frauentutel zu jener Zeit (3. Jh. n. Chr.) war schon stark «ausgehöhlt», s. M. K a s e r, Römisches Privatrecht I, § 89 III.

233. IJGr. II S. 294.

234. R. M e i s t e r, Berichte über die Verhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, phil.-hist. Klasse, Bd. 57 (1905), S. 272 ff. (281): «Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie V».

235. Manomissione S. 73.

236. E. S c h w y z e r, DGE Nr. 491: «II s. (?)».



In dieser Urkunde läßt

a) Aristodama ohne Beistand frei.

b) Die Freilassung wird aber nicht sofort wirksam, sondern erst für den Todesfall.

c) Aristodama «hinterläßt» dieselben Epimeleten, die ihr Sohn im Testament «hinterließ».

d) Als Verpflichtungen des Freigelassenen sind besondere Fürsorgemaßnahmen für den Totenkult (Aristodamas und ihres Sohnes) genannt.

Θεός. Τύχα ἀ-
γαθά. Ἀφίειτι Ἀ-
ριστοδάμα κατ
τὰν ἐντολὰν τῷ
5 παιδὸς Ἀγέας Σ-
όρον ἐλεύθερον,
ἐπὶ κα τελευτάσ-
ει Ἀριστοδάμα. Ἐπ-
ιστεφανωέμεν
10 δὲ Σόρον τὰ μνάμ-
ατα ἐν τὺς Παναμί-
υς καὶ ἐν τὺς Θούυς καὶ
ἐν τὺς Ἡρακλείους. .
.....
15 ἐνιαυτὸν ἐ-
πιμελείας.
..... καὶ ὁ παῖς Ἀγέας
ἐν τῇ θείκῃ κατέλιπε. Φισ-
τωρ ὁ Ἀσκλαπιός.

Offenbar handelt es sich um eine testamentarische Verfügung seitens Aristodama; das legen ἐπὶ κα τελευτάσει und der Gebrauch von καταλείπω für ihre Person nahe²³⁷. Die ἐντολή des Sohnes ist unter Umständen ebenfalls testamentarisch erfolgt, was der Schluß der Inschrift ἐν τῇ θείκῃ²³⁸ und wiederum κατέ-

237. P a p e³: hinterlassen (von Abreisenden und Sterbenden). GEL: leave behind, esp. of persons dying or going into a far country, bequeath.

238. θείκα=διαθήκη, vgl. GEL Supplement 1968 s. v. Vgl. die bereits von Vollgraff erwähnte Urkunde IG VII 3083. Außerdem K e r a m o p o u l l o s, Arch. Delt. 14 (1931/32) I Z. 29 und 33. S. auch F e y e l, BCH 60 (1936), S. 397 Anm. 4.

λιπεν²³⁹ nahelegen. Das allein erklärt aber nicht, weshalb Aristodama ohne Beistand handelt. Die Vollständigkeit des Textes ist nicht gut zu bezweifeln; es verbietet sich nämlich, eine ganze versehentlich ausgelassene Zeile mit παρόντος αὐτῇ τοῦ δεῖνος einzuschieben, weil es, an der üblichen Stelle ergänzt, zwischen Z. 3 und 4 den Zusammenhang κατ' und τὰν ἐντολὰν unterbrechen würde. Der Gedanke an eine fehlende Schlußzeile ist gerade beim Typ dieser Steinmetzversehen —Dittographien oder Überschlagen von Zeilen— doch zu weit hergeholt.

Nun lassen sich mehrere Möglichkeiten denken, diese testamentarische Verfügung im Hinblick auf die «fehlende». Beistandschaft zu interpretieren. Man könnte nämlich in ihr entweder eine testamentarische Freilassung Aristodamas oder einen Vollzug einer Erblasserfreilassung oder eine Paramoneentlassung durch Aristodama sehen. Es kann aber hier schon gesagt werden, daß sie alle keine Erklärung für das Fehlen des sonst üblichen Beistands bieten werden.

1. Aristodama ist Erbin ihres Sohnes und läßt einen ererbten Sklaven frei²⁴⁰. Das Fehlen eines Beistandes läßt sich hier aber nicht mit der Besonderheit des Testamentsrechts erklären. Wenn auch sonst keine weiteren Verfügungen von Todes wegen seitens böotischer Frauen bekannt sind, gibt es doch einen entfernt vergleichbaren Fall: das bekannte Testament der Epikteta²⁴¹. Epikteta verfügt testamentarisch mit κύριος, also in Beisein einer männlichen Person mit Beistandsfunktion.

Interpretiert man die Freilassung als Geschäft des Erblassers, an dessen Stelle Aristodama getreten ist, fährt man nicht besser. Denn die Begründung für diese Annahme, daß nämlich Aristodama nicht wie sonst üblich einen ἴδιον δοῦλον freiläßt, ist eine durchgehende Erscheinung aller Freilassungsinschriften (auch unter Lebenden) aus Thespiä und Thisbe²⁴², wenn auch nur auf sie beschränkt. Die Art dieser Stilisierung kann also nicht ausschlaggebend sein und den Gedanken nahelegen, daß der Sklave möglicherweise der Aristodama noch nicht zugerechnet wurde, sondern als Sklave des Erblassers galt.

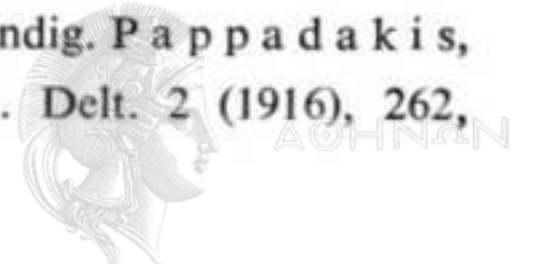
Schließlich könnte man daran denken, daß Aristodama in eine schon beste-

239. S. Anm. 236.

240. So Calderini, Manomissione S. 99 Anm. 4.

241. IG XII (3) 330 aus Thera. (3./2. Jh. v. Chr.).

242. Thespiä IG VII 1780, 1779; 1778 ist an dieser Stelle unvollständig. Pappadakis, Arch. Delt. 2 (1916), 261. Thisbe: IG VII 2228, Pappadakis, Arch. Delt. 2 (1916), 262, Nr. 1 - 3.



rende Haftungslage des Sohnes gegenüber seinem Sklaven als Erbin²⁴⁵ eintritt durch Inbesitznahme des Sklaven. Die Haftungslage ist dadurch entstanden zu denken, daß der Sklave noch zu Lebzeiten des Sohnes an ihn bereits die Freilassungssumme bezahlt hatte, aber nicht mehr freigelassen werden konnte, weil der Sohn plötzlich starb.

Abgesehen davon, daß die Aristodama den Sklaven erst für ihren Todesfall freiläßt, was kaum eine beschleunigte Beendigung einer Haftungssituation darstellt, sind wir im Hinblick auf die Beistandschaft einer Lösung nicht näher gekommen; denn es ist nicht anzunehmen, daß sich die Form der Beendigung einer Haftungslage nach der Form richtet, die für den zuerst Haftenden erforderlich wäre.

2. Als weitere Interpretationsmöglichkeit bietet sich an: Vollzug einer Erblasserfreilassung. Der entscheidende Akt ist vom Erblasser bereits vorgenommen (testamentarisch) zu denken, Aristodamas Handlung stellt keine Verfügung mehr dar, zu der sie eines Beistandes bedürfte.

Im einzelnen spricht dagegen, daß Aristodama über den Zeitpunkt der Freilassung (ἐπὶ κατελευτάσει) sowie über ihr μνημα, das man unter den genannten μνάματα vermuten muß, Bestimmungen trifft. Außerdem ist zu fragen, weshalb der Vollzug einer testamentarischen Freilassung hier ausgerechnet in testamentarischer Form vor sich geht. Schließlich scheinen nach griechischem Recht Vollzugsakte für testamentarische Freilassungen überhaupt nicht erforderlich gewesen zu sein²⁴⁶.

3. Entlassung aus einer unbefristeten Paranome. Diese Interpretationsmöglichkeit scheitert jedoch am Vokabular der Inschrift; denn ἀφιέναι ἐλεύθερον ist der Terminus technicus für Freilassungen in älterer Zeit²⁴⁷. Bei bloßem ἀφιέναι könnte man zur Not eine Paramoneentlassung konstruieren²⁴⁸, weil in Böotien zumindest das sonst für Paramoneentlassungen übliche Wort²⁴⁹ ἀπολύειν nicht

245. Diese Möglichkeit ließe sich denken, wenn man der allerdings bestrittenen Ansicht P a r t s c h s von der Nachlaßhaftung folgt. S. Bürgschaftsrecht, S. 241, 243. Gegenmeinungen bei W e i s s, Griech. Privatrecht S. 203 Anm. 34.

246. So bereits M i t t e i s, Reichsrecht S. 375 f. Neuestens B a b a k o s, Actes S. 60 gegen W e i s s, Griech. Privatrecht S. 286 Anm. 148.

247. S. H. R ä d l e, Freilassungswesen S. 28, 34, 52.

248. Soros, der «entlassen» wird, trägt weder die Bezeichnung δοῦλος noch ἀπελεύθερος; doch ist das eine Besonderheit des Freilassungsformulars in Thespiä und Thisbe. Nur in IG VII 1780 (Thespiä) und P a p p a d a k i s, Arch. Delt. 2 (1916), 261 Nr. 1 (Thisbe) ist das Freilassungsobjekt näher bezeichnet.

249. So in Delphi s. B e r n e k e r, RE 18,3 (1949), Sp. 1213 s. v. παραμονή.



vorkommt²⁵⁰. An Stelle von ἀπολύειν könnte ἀφιέναι gebraucht worden sein; die Bedeutungen beider Worte sind nämlich gleich²⁵¹, sofern sie sich auf die Entlassung aus einer «Ver - Haftung» beziehen²⁵². Aber auch diese durch den Wortlaut nicht gedeckte Vermutung brächte uns dem Problem, warum hier kein Beistand genannt ist, nicht näher; denn eine Paramoneentlassung, die von einer Frau vorgenommen wird, müßte als rechtsgeschäftliche vermögensmindernde Handlung theoretisch einen Beistand nennen.

4. So bleibt zum Schluß nur noch die Möglichkeit, daß die ἐντολή des Sohnes rechtlich gesehen den fehlenden Beistand ersetzt. Die Erörterung der rechtlichen Natur und des Gehalts der ἐντολή, die erst in hellenistischer Zeit im Zusammenhang mit Testamenten und auch dann nur in Inschriften vorkommt²⁵³, kann hier

250. Es muß aber Paramoneentlassungen in Böotien gegeben haben, da neben befristeter auch unbefristete Paramone vereinbart wird. Calderini sieht in IG VII 3354 eine solche Entlassung, Manomissione S. 286.

251. GEL s. vv. Zu gleichbedeutendem Vorkommen von ἄφεσις und ἀπόλυσις neuestens H. A. Rupprecht, Studien zur Quittung im Recht der graeco - aegyptischen Papyri, München 1972.

252. Westermann, Slave systems S. 56 scheidet strikt zwischen ἀφιέναι als Entlassen aus der Sklaverei und ἀπολύειν als Entlassen aus Paramone und Katoche. S. aber auch Babakos' Feststellungen SZ 81 (1964), S. 31 ff. (S. 41).

253. a) Es scheint sich bei der ἐντολή um eine Belastung des Erben, des Bedachten zu handeln. Sie fordert von ihm die Vornahme einer geldwerten Handlung, die wohl aus dem letztwillig Zugewandten zu bestreiten war. Sie kommt außerdem in folgenden Inschriften vor: IG XII (3) 330: Die Erbin soll ein Museion bauen, Bildsäulen aufstellen, einen Familienverein gründen und ihm ein Vereinskaptal geben (Epikteta). IG XII, Suppl. 63: Gebot, ein ehernes Bild zu weihen. IG XII (9) 844, IG VII 3426: Anbringen einer Inschrift. IG V, 2, 266: Zahlung von Aufwandskosten einer bereits gegründeten Stiftung. Hicks, JHS 12 (1891) 227 Nr. 4: Niemand soll in die Grabstätte gelegt werden κατ' ἐντολήν καὶ διαθήκην. Möglicherweise sind auch IG VII 3083, 3338 und 3391 trotz abweichenden Wortlauts hierher zu rechnen; auch in ihnen berufen sich die Freilasser auf Anordnungen, von denen wir allerdings nicht genau wissen, ob es sich um letztwillige Anordnungen handelt und ob die Freilasser, zu deren Lasten sie gehen, Erben sind (προσάττειν, [δια] τάττειν).

b) Nicht zu dieser Inschriftengruppe gehören die Freilassungen κατ' ἐπιταγήν. Bei ihnen handelt es sich nie um menschliche, sondern stets um göttliche Anordnung ἐπιταγή θεοῦ. S. dazu Bömer II, S. 109 Anm. 2 und sein Index s. v.

c) Eine genauere Untersuchung vor allem der kleinasiatischen Quellen wäre zur Aufklärung nötig. Eine römische Beeinflussung dahin, daß das «fideicommissum» zur Ausgestaltung beitrug, wie schon Bruck, Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht, München 1926, S. 198 Anm. 8

dahinstehen. Denn das schlagendste Gegenargument liefert uns wiederum das vergleichbare Testament der Epikteta; sie verfügt ebenfalls κατ' ἐντολὰν testamentarisch und hat dennoch einen als Kyrios bezeichneten Mann zur Seite.

Die Inschrift Vollgraff BCH 25 (1901) 361 muß daher vorläufig als ungeklärte Ausnahme stehen bleiben.

§ 27 «Lukrative Geschäfte»

Schließlich muß bei der Gruppe der Inschriften, die vom Grundsatz der Frauenbeistandschaft abweichen, nochmals auf IG VII 3172 zurückgegriffen werden. Hier läßt sich das Fehlen eines Beistandes im Abschnitt VIII, διαγραφὴ überschrieben (Z. 94/95)²⁵⁴, keinesfalls mit einer Textlücke erklären. Vielmehr scheint hier kein Beistand notwendig gewesen zu sein. Das kann man daraus ersehen, daß der Beistand beim fiktiven Darlehen und der Homologie in derselben Urkunde genannt ist. Da es insgesamt Urkunden sind, die ich als unmittelbare Belege innerhalb einer Gesamtinschrift bezeichnet habe²⁵⁵, kann die Stilisierung nicht die Ursache dafür sein. Es scheint daher die Tatsache, daß die Diagraphē für Nikareta ein lukratives «Geschäft» ist, der Grund für das Fehlen des Kyrios zu sein; denn unabhängig davon, wie die Diagraphē rechtlich zu fassen ist²⁵⁶, ist ihr Inhalt jedenfalls eine Zahlung²⁵⁷ zugunsten Nikaretas.

§ 28 Rechtliche Vorgänge, bei denen Frauen nicht in Erscheinung treten

An dem Bild von der rechtlich gesehen immerhin mit Beistand verfügbaren böotischen Frau müssen aber nun doch einige Abstriche gemacht werden. Man vermißt Frauen völlig als Vertragszeugen und Bürgen bei Freilassungen und Pachtverträgen. Zu fragen wäre außerdem noch, ob sie in der Lage gewesen sind, προστᾶται ihrer Freigelassenen zu sein; damit wäre auch ihre Fähigkeit, im Prozeß aufzutreten, berührt.

Im Gegensatz zu den erstgenannten Fällen erscheint mir die Prostates - Fähig-

vermutet, ist nicht ganz von der Hand zu weisen; denn mit Ausnahme des Testaments der Epikteta und der hier vorliegenden Inschrift stammen die inschriftlichen Belege vom 1. bis 3. Jh. n. Chr.

254. Zu dieser Urkunde ausführlich Anm. 138.

255. S. oben Anm. 137/38.

256. S. dazu zuletzt R. Bogaert, *Banques*, S. 51 ff. und 104 ff. und J. Drewes, *Die Bank in den graeco-ägyptischen Papyri*, Diss. Freiburg 1970.

257. Bogaert, *aaO.* S. 53.

keit der Frau trotz Fehlens positiver Belege theoretisch nicht ganz auszuschließen zu sein, weil diese Funktion von der Freilasserin auch mit Hilfe des Beistandes ausgeübt werden könnte. Jedenfalls scheint es ganz eindeutig gewesen zu sein, wer bei Frauenfreilassungen Prostates wurde. Das Privileg einer Prostates -Wahl durch den Freigelassenen wird nämlich in Böotien nicht häufiger als anderswo gewährt, ohne daß in diesen Fällen die Person des Freilassers dafür bestimmend gewesen zu sein scheint²⁵⁸.

Für die fehlende Fähigkeit als Zeuge und Bürge aufzutreten, sind bereits von C r o m m e zu delphischen Parallelen Vermutungen angestellt worden²⁵⁹, nach denen die Frauen nur in eigener Sache «prozeßlegitimiert» gewesen seien.

§ 29 Zusammenfassung der Ergebnisse

Als Ergebnis ist festzuhalten :

1. Böotische Frauen sind verfügungsfähig.
2. Bei Rechtsgeschäften brauchen Frauen grundsätzlich, sofern sie allein handeln, männlichen Beistand²⁶⁰.
3. Für lukrative Geschäfte kann kein Grundsatz aufgestellt werden, weil es zu wenig Belege gibt. Denkbar ist es, daß sie ohne Beistand vorgenommen werden konnten.
4. Im allgemeinen wird «Beistandschaft» ausgedrückt durch παρόντος τῇ δεῖνι τοῦ δεῖνος, als ein Dazutreten des Beistandes; einen spezifischen Begriff für Beistandschaft oder Beistand gibt es im Böotischen nicht.
5. Über die Art und den Grund der Beistandschaft sagt παρεῖναι allein nichts aus.
6. Die Beistandschaft wird in erster Linie von nahen Verwandten und Ehegatten ausgeübt.
7. Bei gemeinschaftlichen Verfügungen unter Ehegatten und Geschwistern ist die jeweils mitverfügende Partei auch als Beistand anzusehen, auch wenn das im allgemeinen²⁶¹ nicht ausdrücklich gesagt ist.

258. Inschriften, die das Privileg der Prostates -Wahl enthalten: D e R i d d e r, BCH 19 (1895), S. 161: Freilasser (Mann und Frau) sind wohl Freigelassene. IG VII 1778 (Mann).

Gründe für Gewährung dieses Wahlrechts könnten Alter und Kinderlosigkeit auf Seiten des Freigelassenen - Prostates, d. h. des Freilassers gewesen sein. Letzte Zusammenstellung der Auffassungen zum Freigelassenen - Prostates bei B a b a k o s, BCH 86 (1964), S. 494/95.

259. C r o m m e, Familiengüterrecht, S. 235.

260. Ausnahme: V o l l g r a f f, BCH 25 (1901), 359 (361).

261. Ausnahme: IG VII 3317, 3330.



8. Der Kreis derer, die offenbar berechtigt sind, die Beistandschaft auszuüben, kann in zwei Gruppen eingeteilt werden :

a) die engeren Verwandten und Ehemann. Es handelt sich hierbei grundsätzlich²⁶² um die Beistandschaft einer einzigen Person.

b) Die φίλοι : Ihre Beziehung zur Freilasserin konnte nicht geklärt werden; vermutlich waren es Verwandte (angeheiratete oder Blutsverwandte). Sie treten zu zweit oder zu dritt auf.

9. Der Kreis der zur Beistandschaft berechtigten Personen läßt sich wegen der Offenheit des φίλοι - Kreises nicht nach Parentelen abgrenzen. Neben der eigenen Generation der Freilasserin (Bruder, Schwager) finden sich in den Quellen noch die nächst ältere und nächstjüngere Generation (Vater - Onkel, Sohn).

10. Auf dem Gebiet des «Privatrechts»²⁶³ gibt es für weitere aktive Teilnahme der Frauen am Rechtsleben keine Quellen.

Neben der Frauenbeistandschaft finden sich in den Quellen weitere Beistandsfälle :

11. Beistandschaft bei Verfügungen männlicher und weiblicher Freigelassener, die als ἱεποὶ bezeichnet sind;

12. Beistandschaft bei Verfügungen Minderjähriger;

13. Erwachsenenbeistandschaft.

In diesen drei Fällen treten als Beistände Hierarchen, Väter und φίλοι, Söhne auf.

§ 30 Folgerungen für die Natur der Beistandschaft

Aus dem Vorstehenden kann man für das Wesen der Beistandschaft, kurz zusammengefaßt, folgern :

Die Stellung des Beistandes kann nach dem Erscheinungsbild der Quellen mit G r a d e n w i t z Worten²⁶⁴ zur graeco-aegyptischen Situation nur als «passive Assistenz» umrissen werden. Soweit man sehen kann, gilt das auch in den Fällen der Minderjährigen-, Erwachsenen- und Freigelassenenbeistandschaft. Es gibt keinen Fall, in dem der Beistand die handelnde Person ist, wie es B a b a k o s für Thessalien feststellen konnte²⁶⁵. Das Handeln der Frau und das aller

262. Ausnahme: IG VII 3385.

263. So H. J. W o l f f, LAW Sp. 2522.

264. O. G r a d e n w i t z, Einführung in die Papyruskunde, Leipzig 1900, S. 153.

265. SZ 79 (1962), S. 311 ff. (316).

anderen beistandsbedürftigen Personen steht in den Formularen immer im Vordergrund. Es ist weiterhin bemerkenswert, daß sämtliche bekannten Situationen, die eine Beistandschaft erfordern konnten, in gleicher Weise stilisiert sind. Das deutet auf einen ähnlichen rechtlichen Status der beistandsbedürftigen Personen hin: Freigelassene, Minderjährige und Frauen hatten wohl auch in Böotien eine vergleichbare rechtliche Stellung.

Es bleibt zu fragen, ob die Klausel der böotischen Inschriften παρόντος τῇ δεῖνι τοῦ δεῖνος den gleichen juristischen Gehalt hatte wie die Klausel μετὰ κυρίου in den delphischen Inschriften und in den griechischen Papyri Ägyptens. Bei der Klausel μετὰ κυρίου spricht man von «mitwirken, mithandeln» des Kyrios; wie die «Mitwirkung» ausgesehen hat, bleibt dahingestellt²⁶⁶. Die böotischen Quellen bieten keinen Anhaltspunkt dafür, welche dogmatische Natur man dieser Beistandschaft zuschreiben soll.

Nach meiner Ansicht läßt sich zwischen der «Mitwirkung», wie sie sich im ptolemäischen Ägypten findet, und der von mir sogenannten «Beistandschaft» nach der äußeren Art der Betätigung kaum ein Unterschied feststellen, selbst wenn verschiedene rechtliche Vorstellungen dahinterstanden. In beiden Fällen ist es immerhin denkbar, daß der Beistand oder der Kyrios eine Zustimmung geäußert hat, d. h. irgendeine informelle Erklärung abgegeben hat – mehr aber nicht. Wahrscheinlicher ist mir im Fall der böotischen Urkunden, also der «Beistandschaft», daß allein und schon die Anwesenheit des Beistandes genügte, das heißt: seine Zustimmung wird sich darauf beschränkt haben, keinen Einspruch zu erheben, zu schweigen. Als juristischen Gehalt der Beistandschaft könnte man sich dann also ein Vetorecht vorstellen.

266. W e n g e r, Stellvertretung, S. 101, 127, 171. C r o m m e, Familiengüterrecht S. 192 Anm. 67 spricht von Unterstützung. W e n g e r vergleicht die «Mitwirkung» des Kyrios ausgehend von der damals herrschenden Auffassung von der Parallelität von Kyrios und Tutor mit der römischen interpositio auctoritatis des Tutors, die eine förmliche Bestätigung des noch unvollkommenen Rechtsgeschäftes der Frau durch den Tutor war. Vgl. M. K a s e r, Römisches Privatrecht § 21 II; J ö r s - K u n k e l - W e n g e r, Römisches Recht³ § 188, 3.

Abschnitt IV: Vermögensrechtliche Verhältnisse

§ 31 Wirtschaftliche und güterrechtliche Stellung der Frau - Mobilien

Sehen wir uns nun die vermögensrechtlichen Verhältnisse der böotischen Frauen an. Die Verfügungen über *Mobilien* stehen hier im Vordergrund, da unsere Hauptquelle für diese Untersuchungen wieder die böotischen Freilassungen sind.

In Einzel- und gemeinschaftlichen Freilassungen verfügen Frauen über eine fast genauso große Anzahl an Sklaven wie männliche Freilasser. Es zeigen sich auch keine großen Unterschiede in den Verfügungen über die Sklaven nach ihrem Geschlecht: Frauen verfügen über etwas mehr weibliche Sklaven, Männer umgekehrt. Man kann also die wirtschaftlichen Vermögensverhältnisse von Männern und Frauen in Bezug auf Sklaven theoretisch als gleich bezeichnen. Auch überwiegen die Paramonevereinbarungen bei Frauen nicht merklich. Die Zahl der durch Paramone begünstigten Frauen ist nur insofern geringfügig größer als die Anzahl der «Männerfreilassungen», und damit auch darin enthaltene Paramoneklauseln zugunsten von Frauen, größer ist.

Wirtschaftlich betrachtet zeigen sich also kaum Unterschiede.

Für die rechtliche Stellung der Frau, auch wenn diese über ihre tatsächliche Position in der Gesellschaft wenig aussagen mag²⁶⁷, sind die güterrechtlichen Verhältnisse wesentlich aufschlußreicher. Das Anschauungsmaterial hierfür sind in erster Linie die gemeinschaftlichen Freilassungen in weiterem Sinn. Dazu werden gemeinschaftliche Freilassungen mit und ohne Zustimmung Dritter und Einzelfreilassungen mit Zustimmung Dritter gerechnet.

In Böotien sind Frauen an den gemeinschaftlichen Freilassungen in weiterem Sinn genauso stark beteiligt wie Männer²⁶⁹. Das Gesamtbeteiligungsverhältnis von Männern und Frauen (2 : 1) an Freilassungen verschiebt sich daher nicht.

267. S. J. J o n e s, *Law and Legal Theorie of the Greeks*, Oxford 1956, S. 287 und H. J. W o l f f, *Beiträge*, S. 160/61.

269. Bei 36 gemeinschaftlichen Freilassungen sind an 30 Freilassungen Frauen beteiligt; 2 weitere Freilassungen können wegen der Lückenhaftigkeit des Textes nicht geklärt werden. 4 Freilassungen sind gemeinschaftliche «Männerfreilassungen». An den 30 Freilassungen sind Frauen in 26 Fällen *mit*beteiligt, 4 sind reine gemeinschaftliche «Frauenfreilassungen».

§ 32 *Gemeinschaftliche Freilassungen in weitem Sinn*

Die gemeinschaftlichen Freilassungen als solche überwiegen zahlenmäßig etwas die Freilassungen durch Frauen, doch stehen sie hinter den Einzelfreilassungen durch Männer ziemlich zurück.

Einfache gemeinschaftliche Freilassungen werden vorgenommen von :

1. Ehegatten²⁷⁰
2. Ehegatten mit Söhnen, Töchtern oder beiden²⁷¹
3. Geschwistern (männlich und weiblich)²⁷².
4. Personen, deren verwandtschaftliche Beziehungen zueinander zunächst nicht geklärt sind²⁷³; dazu treten
5. Lückenhaft überlieferte gemeinschaftliche Freilassungen, die die Beziehungen der Personen zueinander nicht erkennen lassen²⁷⁴.

Freilassungen *mit Zustimmung*: (εὐδόκησις)

1. Gemeinschaftliche Freilassungen von Ehegatten mit Zustimmung eines Sohnes²⁷⁵.
2. Gemeinschaftliche Freilassungen männlicher Geschwister mit Zustimmung von Söhnen²⁷⁶.
3. Einzelfreilassungen von Mutter mit Zustimmung von Söhnen und Töchtern²⁷⁷.
4. Einzelfreilassungen von Vater mit Zustimmung von Söhnen oder von Sohn und Tochter²⁷⁸.
5. Gemeinschaftliche Zustimmungsurkunde zu einer Freilassung, die von offenbar miteinander verwandten Personen (männlich und weiblich) errichtet wurde²⁷⁹.

270. IG VII 3378, 3358, 3352, 3328, 3321, 3317, 3315, De Ridder, BCH 19 (1895) 161, Pappadakis, Arch. Delt. 2 (1916), 262 Nr. 1; 219 Nr. 3, IG VII 2872.

271. IG VII 3330 (Sohn), 3202 (Tochter), 3201 (Söhne, Tochter).

272. Wahrscheinlich IG VII 3391(?); Pappadakis, Arch. Delt. 2 (1916), 220 Nr. 6 (männlich, weiblich), 223 Nr. 10 (männlich, weiblich), IG VII 3363 (männlich). Evtl. auch nach meiner Lesung (vgl. Anm. 123) Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 1 - 8 (IG VII 3198) (weiblich).

273. Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16 (weiblich) (s. dazu § 15), IG VII 2228 (Geschwister oder Ehegatten).

274. IG VII 3346, 3316, De Ridder, BCH 19 (1895), 157.

275. IG VII 3325.

276. IG VII 3309, Amandry, BCH 66/67 (1942/43) 74 Nr. 4.

277. IG VII 3396? (w.), 3377 (m.), 3366? (m.), 3326 (m.), 3371 (m.), FD III 3 45 (w.).

278. IG VII 3301 (Söhne) 3386 (Sohn, Tochter).

279. IG VII 3372 (m., w.).

Frauen sind also bei jeder Art gemeinschaftlicher Verfügung vertreten, bei den gemeinschaftlichen Freilassungen ebenso wie bei der Mitwirkung durch Zustimmung. Es bestehen daher vermögensrechtlich zwischen Männern und Frauen anscheinend keine Unterschiede. Am deutlichsten äußert sich das wohl darin, daß auch Töchter und Schwestern am Familienvermögen rechtlich beteiligt sind²⁸⁰; denn bei Verfügungen unter Ehegatten wäre denkbar, daß die Mitwirkung der Frau nur Ausdruck einer ehelichen Verfügungsgemeinschaft ist oder daß ihre Mitwirkung sachlich auf Verfügungen über die Mitgift beschränkt war. Allein darin ließe sich noch keine vermögensrechtliche Gleichstellung mit dem Mann erblicken. Die Frau wirkte in diesen Fällen im Familieninteresse, nicht aber aus möglichem Eigeninteresse an der Verfügung mit; es bedeutet nicht, daß sie in der elterlichen Familie und außerhalb eigener Familie bereits eine individuelle vermögensrechtliche Stellung gehabt hat. Wohl aber zeigt sie sich z. B. darin, daß Töchter zu Lebzeiten der Eltern mitverfügen.

§ 33 *Εὐδόκησις*

Zu den gemeinschaftlichen Freilassungen in weitem Sinne zählte ich bisher auch die Gruppe von Freilassungen, in denen die Freilasser einzeln oder gemeinschaftlich unter Zustimmung Dritter —*εὐδοκούντων τῶν δεινῶν*—verfügten. Die bisherigen Untersuchungen zu *εὐδοκεῖν* und seinen Synonymen²⁸¹ rechtfertigen diese Einordnung unter die gemeinschaftlichen Verfügungen, die auch *C r o m m e* und *B a b a k o s* vorgenommen haben²⁸². Die Besonderheiten der böotischen *εὐδόκησις* müssen dennoch festgehalten werden.

280. IG VII 3202, 3201, *P a p p a d a k i s*, Arch. Delt. 2 (1916), 220 Nr. 6, 223 Nr. 10, IG VII 3391 (?), 3396, FD III 3 45, IG VII 3386. Zum Wesen der Beteiligung in Form der Eudokesis s. unten § 37.

281. Siehe die Literaturzusammenstellung zu dieser Frage zuletzt bei *C r o m m e*, Familiengüterrecht S. 187 Anm. 39 - 43; *B a b a k o s*, *Πράξεις* S. 68/69 *Actes* S. 65. Hinzuzufügen ist die Beobachtung *B. K e i l s*, *Εἰρήνη* Bericht der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 68 (1916), Heft 4 S. 63 Anm. 1 (zitiert: *Εἰρήνη*), daß *συνεϋδοκεῖν* bei Staatsverträgen als Synonym für *συντίθεσθαι* «Vertrag schließen» gebraucht wird.

282. *C r o m m e*, Familiengüterrecht S. 218; *B a b a k o s*, *Πράξεις* S. 89/*Actes* S. 71 ff. (88); so auch *A. K r ä n z l e i n*, *Synteleia* V. Arangio - Ruiz, Neapel 1964, Bd. II, S. 820 ff. (825). Die Zustimmung ist normalerweise im Freilassungsformular enthalten, so daß man annehmen kann, daß sie gleichzeitig mit der Freilassungserklärung abgegeben wurde. Die Erklärung konnte aber auch nachträglich zu einer bereits vorgenommenen Freilassung abgegeben werden, wie IG VII 3372 zeigt.

In Böötien findet man für «zustimmen» im wesentlichen dieselben Worte wie sonst, nämlich: εὐαρεστεῖν²⁸³, συνευαρεστεῖν²⁸⁴, εὐδοκεῖν²⁸⁵, συνευδοκεῖν²⁸⁶, συνεπινεύειν²⁸⁷; auch die delphische Freilassung seitens einer Böoterin enthält συνευαρεστεῖν²⁸⁸.

Aber gegenüber der delphischen und thessalischen εὐδόκησις zeigen sich in Böötien die Besonderheiten im Personenkreis der Zustimmenden: Er ist auf Abkömmlinge (Söhne, Töchter und Enkel) beschränkt. In Delphi und Thessalien übten auch andere Verwandte und Ehegatten die εὐδόκησις aus.

Einige unvollständige Inschriften lassen sich daher ergänzen oder interpretieren, wenn man dieses Prinzip zugrundelegt:

In Analogie zu den vollständigen Inschriften ist in IG VII 3396 eine zustimmende Tochter zu vermuten.

*Ἄρχοντος Εὐβούλου, [μηνὸς.], | Συρεῖνα Σιμίον, παρο[ύσης
καὶ συνευα] | ρεστούσης αὐτῇ [. ἀνατίθησι τήν] | ἰδίαν θρεπτή[ν]
5 Χρυσί[δα ἱερὰν τῷ Σεράπιδι], | τήν ἀνάθεσιν ποιο[υμένη διὰ τοῦ συνεδρίου
κατὰ τὸν νόμον].*

Als Ergänzung ist dann, wie oben vorgeschlagen²⁸⁹, der Frauenname Παρθένας einem vom Herausgeber gesetzten παρούσης vorzuziehen; denn eine Beistandschaft von Frauen kommt in Böötien nicht vor, eine feminine Endung bei παρούσης ist also ganz unwahrscheinlich. Andererseits ist die feminine Endung bei εὐαρεστούσης gesichert. Die dazwischen liegende Lücke ist aber nicht so groß, daß noch ein Männername, in der üblichen Weise mit Patronymikon, Platz hätte, um die Ergänzung mit παρεῖναι an dieser Stelle überzeugend sein zu lassen. Außerdem müßte nach εὐαρεστούσης die Lücke noch so groß sein, daß sie den Namen der zustimmenden Frau und ἀνατίθησιν enthalten könnte.

In IG VII 3366 ist der Mann, der der Frauenfreilassung zustimmt, nach demselben Analogieschluß als Sohn der Freilasserin und nicht als Ehemann aufzufassen.

283. IG VII 3396 (?), 3372.

284. IG VII 3371, 3326, 3325.

285. IG VII 3377, 3366, 3301, 3309.

286. A m a n d r y, BCH 66/67 (1942/43), 74 Nr. 4.

287. IG VII 3386.

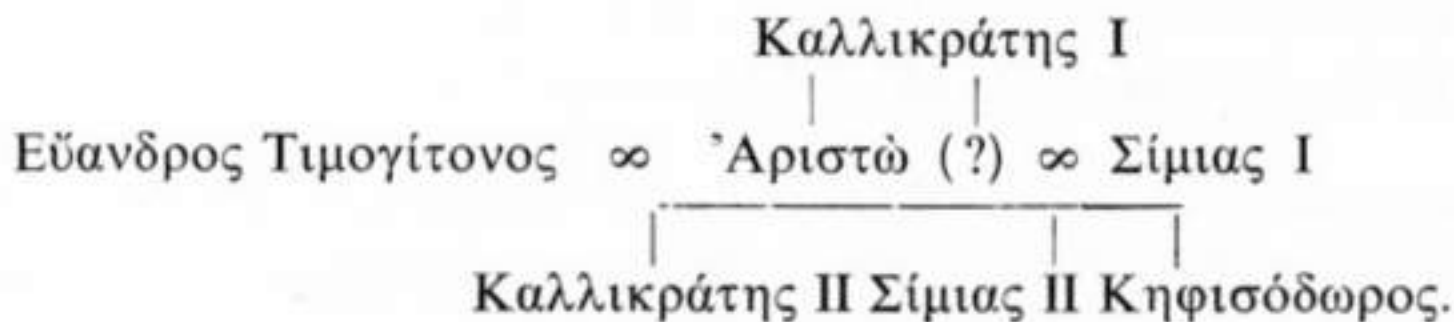
288. FD III 3 45

289. S. oben § 25.

Ἀρχοντος Ἀλεξίωνος, μηνὸς Βουκατίου ιε', | Δημητρία ἱερὰ τοῦ Σε-
 5 ράπιδος, | παρόντος αὐτῇ τοῦ ἱεράρχου Ἀγαθοκλέους τοῦ | Κάλλωνος, ἀν-
 τ[ί]θ[ησι] | τὴν ἰδίαν θρε[πτὴν Πα]ραμόνα(ν) ἱερὰν [το]ῦ | Σεράπιδος, πα-
 10 ραμ[είνας]|αν ἑατῇ ἀνεγκλ[ήτως] | ἕως ἂν ζῇ, τὴν ἀνά[θεσιν] | ποιουμένη διὰ
 [τοῦ] συνε|δρίου κατὰ τὸν νόμον, | συναρόντος καὶ εὐδο|κοῦντος Αὐτομέ|ρους
 15 τοῦ Ἐν|πέδωνος.

Verstärkt wird diese Annahme auch durch die bereits genannte²⁹⁰ Beobach-
 tung, daß in der Regel Ehemänner bei Frauenfreilassungen unter Beistandschaft
 von Hierarchen nicht zusätzlich mitwirken.

Schließlich läßt sich für IG VII 3372 folgendes Stemma bilden, wenn auch
 eine vollständige vermögensrechtliche Interpretation dieses Textes scheitern muß,
 weil ungeklärt ist, wer der freilassende Φιλόξενος eigentlich ist.



Unter Umständen könnte der Großvater Kallikrates der Freilasser gewesen
 sein, dem nachträglich eine Tochter und die Kinder einer zweiten vorverstorbenen
 Tochter zustimmen²⁹¹; aber der nicht voll verständliche, nicht zum übrigen pas-
 sende Schluß der Inschrift verbietet solche Schlüsse.

290. S. oben § 33.

291. Ausgehend von der von mir vorgeschlagenen güterrechtlichen Interpretation von
 IG VII 3372 wäre auch möglich, daß Simias Sohn statt Schwiegersohn des Kallikrates ist und
 bereits mit ihm die Freilassung vorgenommen hatte oder vorverstorben ist. Aus dem Schluß
 der Inschrift ergibt sich zwar als Freilassername nicht Kallikrates; doch ist in dem dort genann-
 ten Philoxenos viel eher ein Vertreter als der Freilasser selbst zu vermuten. Der Inschriftenschluß
 in Z. 9 scheint nämlich bereits den Text einer neuen Freilassung zu enthalten. Nach der Skizze
 in IG VII S. 627 besteht für [Ὀρχο]μένιος kein Anhaltspunkt; das merkwürdige Πτολεμαίου
 läßt sich als Genetiv in keinen verständlichen Zusammenhang mit dem oberen Teil der Inschrift
 bringen. A.M. D i t t e n b e r g e r, der IG VII 3372 als Freilassung des Sklaven Ptolemaios
 interpretiert, an der die in Z. 1 - 9 genannten Personen als Zeugen teilgenommen hätten. Dafür
 ist aber die Stellung von Ptolemaios im Satz ganz ungewöhnlich. Man kann bei Ptolemaios auch
 nicht an eine weitere Ortsbezeichnung denken, die das vermutete Ὀρχόμενος näher lokalisierte;
 denn es ist als Ortsname nicht überliefert (s. RE 18, 1 (1939), Sp. 886 ff.). Ebenso wenig ist es in
 Böotien als Monatsname (RE 23,2 (1959), Sp. 1590) bekannt. Die Wahrscheinlichkeit spricht für
 ein Patronymikon.

Jedoch ist meines Erachtens aus güterrechtlichen Erwägungen dieses Stemma dem folgenden ebenfalls möglichen vorzuziehen (s. oben S. 58).

Σίμιας I		
Καλλικράτης	Σίμιας II	Κηφισόδωρος
Εὐάνδρος	Τιμογίτονος ∞ Ἀριστὼ	Ἀναξίδαμος

Ἄρχοντος Διοκλίδου, μηνὸς Δαμα|τρίου τριακάδι, Ἀριστὼ Καλλικρά-
 τους, | παρόντος αὐτῇ τοῦ ἀνδρὸς Εὐάνδρου | Τιμογίτονος, Καλλικράτης
 5 καὶ Σιμίας | καὶ Κηφισόδωρος οἱ Σιμίον, παρόντος αὐτοῖς | τοῦ πατρὸς Σιμίον,
 ἔνγραφον ἀποτίθενται εἰς | τοὺς ἄρχο(ν)τας διὰ τοῦ συνεδρίου, εὐαρεστοῦν|τες
 τὴν ἀνιέρωσιν, (ῆν) πεπόηται Φιλόξενος Φιλοξένου [Ὁρχο] | μένιος Πιολεμαίου,
 ἐν τῷ ἐπὶ Εὐβούλου ἄρχοντος [ἐνιαυτῷ].

§ 34 Einfache gemeinschaftliche Freilassung

Im Gegensatz zu diesen Zustimmungsfreilassungen verfügen Ehegatten²⁹² und Geschwister²⁹³ in der Form der einfachen gemeinschaftlichen Freilassung²⁹⁴; ihre Mitwirkung ist niemals durch εὐδοκεῖν ausgedrückt. Daneben finden sich gemeinschaftliche Freilassungen von Personenmehrheiten, deren Beziehungen zueinander sich aus den Inschriften nicht klären lassen²⁹⁵. Kinder wirken selten bei dieser Art gemeinschaftlicher Freilassung mit; aber auch in diesen Fällen sind dann sowohl Söhne wie Töchter beteiligt²⁹⁶.

An dieser Stelle läßt sich dann auch für die Inschrift (Text oben S. 46) Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16 (IG VII 3199) eine Vermutung über den Kreis der beteiligten Personen anstellen. Der in Frage kommende Personenkreis in dieser

292. IG VII 3378, 3358, 3352, 3330, 3328, 3321, 3317, 3315, 3202, 3201, De Ridder, BCH 19 (1895) 161, Pappadakis, Arch. Delt. 2 (1916), 219 Nr. 3, 262 Nr. 1, IG VII 2872.

IG VII 3325 enthält außerdem noch eine Eudokesis.

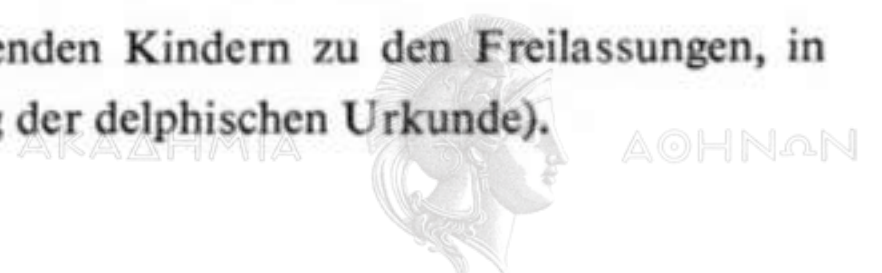
293. IG VII 3363, Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 1 - 9, Pappadakis, Arch. Delt. 2 (1916), 220 Nr. 6, 223 Nr. 10. Mit Eudokesis: IG VII 3309, 3301, Amandry, BCH 66/67 (1942/43) 74 Nr. 4

294. IG VII 3391, Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16, IG VII 2228.

295. Dazu zählen auch die bruchstückhaften Inschriften IG VII 3346, 3316, De Ridder, BCH 19 (1895), 157.

296. IG VII 3330, 3202, 3201.

Das Verhältnis dieser Freilassungen mit mitwirkenden Kindern zu den Freilassungen, in denen Kinder zustimmen, ist 3:11 (12 unter Einbeziehung der delphischen Urkunde).



Inschrift war oben bereits auf a) Enkelin - Großmutter, b) Cousinen, c) Tanten - Nichten, d) Mutter-Tochter eingeeengt worden²⁹⁷. Da offenbar an gemeinschaftlichen Freilassungen verschiedener Generationen nur Abkömmlinge beteiligt sein können, müßten in dieser Inschrift die Freilasserinnen entweder Großmutter und Enkelin oder Mutter und Tochter sein. Die Entscheidung zwischen diesen Personen fällt schließlich auf Mutter und Tochter als Freilasser, da die der älteren Generation angehörende Person in der Reihenfolge der Freilasser, soweit sich sehen läßt²⁹⁸, stets zuerst genannt wird.

§ 35 *Juristische Basis der Gemeinschaftlichkeit*

Der Personenkreis der Mitwirkenden in beiden Fällen gemeinschaftlicher Freilassung deckt sich, wie gesagt, nicht vollständig. Man muß daher in Erwägung ziehen, ob zwischen der Zustimmungsfreilassung (mit εὐδόκησις) und der einfachen gemeinschaftlichen Freilassung juristische Unterschiede bestehen.

Es läge nahe, im Personenkreis der Zustimmungsfreilassung, der auf Abkömmlinge beschränkt ist, die sogenannten Beispruchsberechtigten zu sehen, wie das in anderen Fällen angenommen wird²⁹⁹. Die Mitwirkung der Kinder an der Freilassung wäre dann Ausfluß einer sehr starken Erbenposition, die sich schon zu Lebzeiten der Eltern äußert. Dagegen müßte man als Grund für die Teilnahme an der einfachen gemeinschaftlichen Freilassung eher Mitberechtigung kraft Güterrechts sehen. Da die Inschriften uns den Grund für die Gemeinschaftlichkeit nicht nennen, lassen sich juristische Gründe für die Mitwirkung wiederum nur aus den Beziehungen der Verfügenden zueinander herausholen. Es ergeben sich folgende Möglichkeiten für die Art der Mitberechtigung, die im folgenden erörtert werden:

1. Freilassung unter Geschwistern : Mitberechtigung aufgrund Erbengemeinschaft.
2. Freilassungen unter Ehegatten :
 - a) Gütergemeinschaft am Gesamtvermögen oder an nach funktionalen oder herkunftsmäßigen Kriterien bestimmten Teilen aufgrund Gesetzes oder nach Vereinbarung.

297. S. oben § 17 und Anm. 164.

298. IG VII 3330, 3202, 3201, 3372 als Beispiele.

299. Nachweise bei C. C r o m m e, Familiengüterrecht S. 215 Anm. 181; A. B a b a k o s, Πράξεις S. 68/Actes S. 65.

b) Verfügungsgemeinschaft am Gesamtvermögen oder an Teilen, aufgrund Gesetzes oder nach Vereinbarung³⁰⁰.

3. Freilassungen unter Eltern, bzw. einem Elternteil und Kindern :

a) güterrechtliche Lösung³⁰¹ : Familiengütergemeinschaft kraft Gesetzes oder nach Vereinbarung

b) erbrechtliche Lösung : latente Mitberechtigung der Kinder wie in Kalymnos³⁰², oder Mitrechte der Kinder wie in Delphi³⁰³.

c) Rechtsverzicht, z. B. auf Paramone ex lege³⁰⁴.

§ 36 Güterrechtsverhältnisse bei der einfachen gemeinschaftlichen Freilassung

Die böotische gemeinschaftliche Freilassung unter *Geschwistern* bietet nichts Neues. Die Mitberechtigung an Sklaven aufgrund nicht auseinandergesetzter Erbgemeinschaft ist in Griechenland ein allgemein bekanntes Phänomen³⁰⁵; auch in Böotien kommt es vor, daß an der ungeteilten Erbgemeinschaft bereits die nächste Generation zu Lebzeiten der Eltern beteiligt ist³⁰⁶.

Die Besonderheit Böotiens äußert sich bei diesen Freilassungen darin, daß Frauen an den Erbgemeinschaften mitbeteiligt sind; danach dürften sie Miterben sein³⁰⁷.

Die gemeinschaftlichen Freilassungen unter *Ehegatten* lassen nicht ohne weiteres erkennen, welche Güterrechtsverhältnisse den Verfügungen zugrundeliegen. Wir haben keine Nachrichten darüber, ob in Böotien Gütergemeinschaft, Verfügungsgemeinschaft, Gütertrennung oder eine Mischung aus alledem ehelicher Güter-

300. Für Kalymnos: B a b a k o s, SZ 81 (1964) 31 ff. (50/51). Für Ägypten: G. H ä g e Ehegüterrechtliche Verhältnisse in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian, Köln, Graz, 1968, S. 68 Anm. 33 (Lit.) S. 65, 103 f.

301. K r ä n z l e i n, Synteleia II, S. 820 ff. (822).

302. B a b a k o s, SZ 79 (1962), S. 46.

303. C r o m m e, Familiengüterrecht S. 219 «Mitrechte der Kinder, die rechtlich etwa eine Zwischenstellung zwischen dem elterlichen Eigentum und dem Anwartschaftsrecht» einnehmen.

304. B a b a k o s, Πράξεις S. 90/Actes S. 87.

305. B i s c a r d i, Studi in onore di U. E. Paoli, Florenz 1956, 105 ff.; ders., RHD 36 (1958), 321 ff. (326).

306. IG VII 3372.

307. P a p p a d a k i s, Arch. Delt. 2 (1916), 220 Nr. 6, 223 Nr. 10. Fraglich [3391]. Möglicherweise Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 1 - 8 (IG VII 3198). S.dazu nochmals unten § 37 S. 97.

stand war. Aber die Indizien sprechen für eine auf bestimmte Teile des Ehegattenvermögens beschränkte Gütergemeinschaft und im übrigen für Gütertrennung.

Wesentliches Argument sind hierfür die Inschriften IG VII 3358, 3359, 3378.

IG VII 3358 Ἀρχοντος Κριτολάου μηνὸς Ἑρμαίου πεντεκαιδεκάτη, | Μίλων
Ἰππίνου καὶ Τηλεμαχὶς Εὐβούλου ἀνατιθέασιν [τὸ]ν ἴδιον δοῦλον Ζώπυρον |
ἱερὸν τῷ Σεράπιδι, παραμείναντα ἑαυτοῖς ἀνεγκλήτως, [τὴ]ν ἀνάθεσιν ποιού-
μενοι | διὰ τοῦ συνεδρίου κατὰ τὸν νόμον.

IG VII 3359 Ἀρχοντος Κριτολάου, μηνὸς Ἀλαλκομενείου τριακάδι, Τηλε[μαχίς]
Εὐβούλου, παρόντος αὐ[τῇ τ]οῦ ἀνδρὸς | Μίλωνος τοῦ Ἰππίνου, ἀνατίθῃσιν τὴν
ἰδίαν δούλην Σωτηρίχαν ἱε[ρὰν τῷ] Σεράπιδι, μὴ προσήκουσαν μηθενὶ | μηθέν,
τὴν ἀνάθεσιν ποιούμενοι διὰ τοῦ συνεδρίου] κατὰ τὸ[ν νόμ]ον.

IG VII 3378 Ἀρχοντος Εὐάνδρου, μηνὸς Βουκατίου πεντεκαιδεκάτη, Θεῶν
Διονυσίου | καὶ Ἀθηναῖς Φάωνος, κατοικοῦντες | ἐν Χαιρωνείᾳ, ἀνέθηκαν
5 τὴν ἰδίαν | θρεπτὴν Διονυσίαν ἱερὰν τῇ Μητ[ρὶ τῶν θεῶν], παραμείνασαν ἑαυ-
τοῖς ἕως ἂν ζῶσιν ἀνεγκλήτως, καὶ Θεῶ[ν] | Διονυσίου ἀ[ν]ατίθῃσιν τὸν
10 ἴδιον δο[ῦ]λον Κέρδωνα ὡσαύτως παραμε[ί]ναντα ἑαυτῷ τε καὶ Ἀθηναῖδι
ἕως ζῶσ[ι] | ἀνεγκλήτως, τὴν ἀνάθεσιν ποιούμεν[οι] διὰ τοῦ συνεδρίου κατὰ
τὸν νόμον.

Aus ihnen ergibt sich, daß es in der Ehe verschiedene Gütermassen geben konnte. IG VII 3378 enthält zwei Freilassungen: Eine gemeinschaftliche unter Ehegatten und eine Einzelfreilassung des Ehemannes. IG VII 3358 und 3359 betreffen dieselbe Familie; 3358 enthält die gemeinschaftliche Freilassung des Ehepaares, 3359 die Einzelfreilassung der Ehefrau unter Beistandschaft ihres Gatten. Eine weitere gemeinschaftliche Freilassung dieses Ehepaares ist in IG VII 3328 enthalten.

Ἀρχοντος Ἀντίγωνος, μηνὸς | Προστατηρίου πεντεκαιδεκάτη, | Μίλων
5 Ἰππίνου καὶ Τηλεμαχὶς Εὐβούλου ἀνατιθέασιν τὰ ἴδια δουλι|κὰ κοράσια
Ἀλεξάνδραν καὶ Θανυσ|τὰν ἱερὰ τῷ Σαράπει, μηθενὶ μηθέν | προσηκούσας,
παραμηνάσας δὲ Μί|λωνι καὶ Τηλεμαχίδι ἑκατέροις ἕως | ἂν ζῶσιν ἀνεγκλή-
10 τως, τὴν ἀνάθε|σιν ποιούμενοι διὰ τοῦ συνεδρίου κατὰ | τὸν νόμον.

Den Ehegatten standen also bestimmte Vermögensteile gemeinsam zu; daneben konnten sie beide noch allein über weiteres Vermögen verfügen. Aus dieser Tatsache allein läßt sich noch nicht, um es zunächst begrifflich zu fassen, ein Mischgüterstand: *Gütergemeinschaft* - Gütertrennung ableiten; ebenso gut könnte Güter-

trennung mit *Verfügungsgemeinschaft* über bestimmte Gegenstände gegeben sein, so daß etwa Sklaven, die für Haus- oder Feldarbeit in Frage kamen, nur gemeinschaftlich veräußert werden konnten, weil davon das Familieneinkommen berührt wurde.

Aber in allen Fällen gemeinschaftlicher Freilassung und Einzelfreilassung verfügen die Ehegatten jeweils über einen ἴδιος δοῦλος³⁰⁸. Das Wort ἴδιος drückt ganz allgemein eine Zuordnung von Gegenständen aus³⁰⁹. Bei Verfügungsgemeinschaft findet man es jedoch nicht³¹⁰. Ohne hier die Bedeutung von ἴδιος übermäßig zu beanspruchen, darf man aber, weil es auch in den böotischen *Einzelfreilassungen* steht, den Schluß ziehen, daß es sich entsprechend bei den gemeinschaftlichen Freilassungen um Sklaven handelt, die beiden Ehegatten gemeinsam zustehen. Daß die Zahl der gemeinschaftlichen Freilassungen unter Ehegatten relativ groß ist, spricht jedenfalls nicht gegen diese Annahme; sie liegt zwischen der Zahl der Einzelfreilassungen durch Frauen und der durch Männer. Möglicherweise spricht die Häufigkeit gemeinschaftlicher Freilassungen sogar für gesetzliche Gütergemeinschaft, etwa an Sklaven, die während der Ehe erworben wurden.

Das gemeinschaftliche Handeln der Ehegatten beinhaltet jedenfalls nicht einen Rechtsverzicht, etwa auf eine Paramone ex lege, wie sie B a b a k o s für Thesalien angenommen hat; denn dann dürften bei gemeinschaftlichen Freilassungen durch Ehegatten keine Paramonevereinbarungen vorkommen. Paramoneklauseln sind aber gerade auch in diesen gemeinschaftlichen Freilassungen enthalten³¹¹.

Danach scheinen wir in Bötien einen Mischgüterstand als ehelichen Güterstand zu haben: Ein Teil des Vermögens stand den Ehegatten gemeinschaftlich zu (modern gesprochen: Gütergemeinschaft), andere Teile gehörten jeweils einem der Ehegatten (modern: Gütertrennung). Die Kriterien für die Zuweisung zu der einen oder anderen Gütermasse werden aus den Inschriften nicht ersichtlich. Man kann sich eine Errungenschaftsgemeinschaft denken, nach der die während der Ehe erworbenen Sklaven gemeinschaftliches Vermögen wurden; das Vermögen kann aber auch nach seiner Funktion geschieden worden sein, je nach dem, ob der

308. Ausnahme davon ist IG VII 2228 aus Thisbe. Die sparsame Stilisierung in Thisbe ist schon erwähnt worden; außerdem wissen wir hier nicht sicher, ob es eine Ehegattenfreilassung ist.

309. A. K r ä n z l e i n, Eigentum, S. 24 ff.

310. B a b a k o s, SZ 81 (1964), 31 ff. (51).

311. IG VII 3358, 3352, 3328, 3321, 3315, 3202, P a p p a d a k i s, Arch. Delt. 2 (1916), 219, 3, IG VII 2872, 2228, 3325.



Gesamthaushalt oder der Geschäftsbetrieb eines Ehegatten oder die privaten Bedürfnisse der Ehegatten in Betracht kamen. Die Frau blieb jedenfalls in der Ehe vermögensrechtlich selbständig. Das wird durch IG VII 3359 (Text oben S. 95) und die Einzelfreilassungen belegt, die von Frauen unter Beistandschaft von Ehemännern vorgenommen werden.

37 Rechtsverhältnisse bei der *Eὐδόκησις*

Die gemeinschaftlichen Freilassungen durch Eltern, bzw. einen Elternteil und Kinder sind nicht einheitlich als Zustimmungsfreilassungen stilisiert. Verfügen beide Eltern mit Kindern, so in der Regel gemeinsam³¹² : z. B. IG VII 3330:

Τελλέας Εὐνόμου καὶ Παραμόνα Κηφισοδώρου καὶ Κηφεισόδωρος Τελλέου ἀνατιθέασιν..... während bei Verfügungen *eines* Elternteils die mitwirkenden Kinder meist nur *zustimmen*³¹³. Z. B. IG VII 3371 :

Ἀγαθὸν Ἀναξίπ(π)ου..... συνευαρεστοῦντος τοῦ υἱοῦ ..

Auf diese Weise verfügen auch Geschwister unter Zustimmung ihrer Kinder³¹⁴ Z. B. IG VII 3309 :

Ἀριστοκλεῖς κῆ Νί[καν]δρος Καλλικράτιος [ἀντ]ίθεντι ..τῷ οὐίῳ Καλλι[κράτ]ιος κῆ σουνευδο[κίον]τος ..

Es ist also zunächst zu klären, weshalb sich bei diesen Familienfreilassungen beide Formen gemeinschaftlicher Freilassung finden.

Die Volljährigkeit kann jedenfalls nicht *das* Kriterium sein; denn da bei der einfachen gemeinschaftlichen Freilassung IG VII 3330 die Beistandschaft des Vaters beim Sohn ausdrücklich erwähnt wird, muß der Sohn also noch minderjährig gewesen sein.

Ἀρχοντος Μνασέου, μηνὸς Ἰπποδρομίου πεντεκαιδεκάτῃ, Τελλέας Εὐνόμου καὶ Παραμόνα Κηφισοδώρου καί | Κηφεισόδωρος Τελλέου ἀνατιθέασιν
5 τὴν ἰδίαν δούλην | Ζωῖλαν ἱερὰν τῷ Σεράπει, τὴν ἀνάθεσιν ποιοῦμενοι | διὰ τοῦ

312. Es sind: IG VII 3330, 3202, 3201, P a p p a d a k i s, Arch. Delt. 2 (1916), 262, 1.

Ausnahme ist IG VII 3325: Eudokesis eines Sohnes zur gemeinschaftlichen Freilassung der Eltern.

313. IG VII 3396, 3377, 3371, 3366, 3326, FD III 3 45 (alles «Frauenfreilassungen»).

IG VII 3386 («Männerfreilassung»), nach meiner Interpretation auch IG VII 3372.

Ausnahme ist nach der von mir vorgeschlagenen Interpretation von Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16 (IG VII 3199): gemeinschaftliche Freilassung von Mutter und Tochter.

314. IG VII 3309, 3301, A m a n d r y, BCH 66/67 (1942/43) 74, Nr. 4.



συνεδρίου κατὰ τὸν νόμον. παρῆν Παραμόνα | ὁ ἀνὴρ καὶ Κηφισοδώρω ὁ πατὴρ
Τελλέας Εὐνόμον.

Umgekehrt stimmen auch in der gemeinschaftlichen Zustimmungsurkunde IG VII 3372 wohl Minderjährige unter Beistandschaft des Vaters zu (Text oben S.92). Wahrscheinlicher erscheint es mir, daß man εὐδοκεῖν keineswegs als terminus technicus für die Zustimmung von Beispruchsberechtigten oder sonst berechtigten Personen auffassen darf, sondern, daß das Wort allgemein alle Arten von Zustimmung ausdrückt: die Beispruchsberechtigte, Mitberechtigte, Ehegatten etc. Damit neige ich der Meinung C r o m m e s und B a b a k o s' zu, die die gemeinschaftliche Verfügung und die Zustimmungsverfügung als Formen gemeinschaftlichen Handelns ansehen³¹⁵.

Die Feststellung K e i l s³¹⁶, daß in hellenistischer Zeit die Worte συνευδοκεῖν und συντίθεσθαι synonym gebraucht wurden, verstärkt diese Annahme. In den böotischen Urkunden könnte allein die reale Eltern-Kindesbeziehung und das Überwiegen der Eltern kraft Alters und Autorität zu einer unterschiedlichen Stilisierung geführt haben, so daß mitberechtigte Kinder seltener mit den Eltern zusammenwirken als bei den Verfügungen der Eltern zustimmen.

Aus den Inschriften läßt sich weiter nichts entnehmen, was diese unterschiedliche Stilisierung erklären könnte; denn die Freilassungsformen lassen sich auch nicht trennen nach der einfachen gemeinschaftlichen Freilassung als der Form, an der *beide* Eltern teilnehmen, und nach der Zustimmungsfreilassung als Form, an der neben *einem* Elternteil die junge Generation beteiligt ist. Für beide Fälle gibt es Ausnahmen³¹⁷.

Wie haben wir uns nun die Art der Mitberechtigung der *Kinder* zu denken? Als güterrechtliche (Familiengütergemeinschaft) oder erbrechtliche (latente Mitberechtigung der Kinder) Teilhabe (vgl. § 36)?

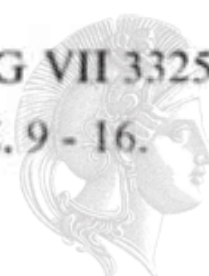
Wenden wir uns zunächst der Mitberechtigung zustimmender Kinder aufgrund güterrechtlicher Beziehungen zu. Danach müßte man ein zwischen Eltern und Kindern —nur sie sind hier an den gemeinschaftlichen Freilassungen beteiligt— bestehendes gesamthänderisch gebundenes Familieneigentum annehmen, kraft

315. So auch B a b a k o s, Πράξεις, S. 73/Actes S. 70/71; C r o m m e, Familiengüterrecht S. 218.

316. K e i l, Εἰρήνη, S. 63 Anm. 1.

317. Elternpaar mit Sohn in der Form der Eudokesis - Freilassung: IG VII 3325.

Elternteil (Mutter) mit Tochter: W i l h e l m, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16.



dessen alle gemeinsam oder einer für alle, sofern die anderen nicht widersprechen, über das Familienvermögen verfügen darf³¹⁸.

Diese Annahme würde zwar nicht schon daran scheitern, daß die Gesamtzahl der Verfügungen von Eltern und Kindern gegenüber den Einzelfreilassungen und Ehegattenfreilassungen nicht hoch genug ist³¹⁹. In jener Zeit waren die Familien ganz allgemein nicht groß, und für Böotien selbst haben wir die Feststellungen Polybios' über die Beschränkung des Nachwuchses³²⁰, so daß eine nur geringe Anzahl von Familien *mit* Kindern nicht sehr verwunderlich wäre. Die Annahme eines allgemeinen Familiengüterrechts wäre daher noch nicht auszuschließen.

Ein schwerer wiegender Einwand scheint mir aber zu sein, daß sich kollektives Familieneigentum im allgemeinen nicht in so kleinen Familien, wie es die böotischen sind, findet. Wir haben zwar keine deutlichen Belege für eine genossenschaftlich organisierte Familie, die häufig unpräzise «Großfamilie» genannt wird³²¹, sondern erschließen ein Bild ihrer Existenz in der Frühzeit aus späteren Andeutungen in den Quellen und fossilen Resten³²². Aber gleichgültig wie wir sie uns theoretisch denken: agnatisch oder kognatisch bestimmt oder sogar unter Beteiligung angeheirateter Ehegatten; man nimmt im allgemeinen an, daß diese große Familie in gerader Linie und in der Seitenlinie Verwandte aus mehreren Generationen (z. B. fortgesetzte Hausgenossenschaft unter Brüdern) umfaßt; so soll insbesondere in Delphi, für das C r o m m e kollektives Familieneigentum feststellen zu können glaubte³²³, der Kreis der Mitberechtigten zumindest bis zu den Großeltern gezogen sein, weil drei Generationen im allgemeinen noch zusammenleben.

Für eine so organisierte Familie, deren vermögensrechtliche Beziehungen in der Familiengütergemeinschaft Ausdruck fände, bieten sich aber in Böotien keinerlei Anhaltspunkte.

Zunächst gibt es bei dieser Familienverfassung keine Erbfolge im technischen

318. Zu den Verfügungen Gesamtberechtigter s. ausführlich A. B i s c a r d i, RHD 36 (1958), 322 ff.; ders., Studi in onore U. E. Paoli, Florenz 1956, S. 105 ff.

319. Das Verhältnis ist 36:17.

320. S. Anm. 183.

321. E. R a b e l, Erbengemeinschaft und Gewährleistung in Mnemosyna Pappoulas, Athen 1934, 187 ff. (193); «nebelhafte Großfamilie», S. 203; ders., SZ 50 (1930), 323.

322. E. R a b e l, Elterliche Teilung, S. 528 ff.; J. G a u d e m e t, Les Communautés familiales, Paris 1963, S. 44 ff. S. auch M. K a s e r, Römisches Privatrecht I, § 11 IV.

323. C r o m m e, Familiengüterrecht, S. 218. A. M. K r ä n z l e i n, Synteleia II, 821 ff. (822/23).

Sinn³²⁴, sondern nur «Nachfolge» oder «Anwachsung», je nach dem, ob die Nachkommen eines wegfallenden Gesamthänders an seine Stelle in die Gesamthand eintreten oder ob den übrigen Gesamthändern bei Wegfall eines von ihnen das Vermögen allein zukommt.

In Böotien aber werden Erben häufig genannt (z. B. in Pachturkunden), es gibt auch eine testamentarische Verfügung (Vollgraff, BCH 25 (1901) 359 (361)).

An den vorhandenen gemeinschaftlichen Freilassungen sind, selbst wenn wir die Geschwisterfreilassungen mit Zustimmung von Kindern einbeziehen, stets nur zwei Generationen beteiligt: Eltern und Kinder. Die Beteiligung der Seitenlinie geht über das Geschwister und dessen Abkömmling nicht hinaus, der Ehegatte eines Geschwisters wirkt niemals mit.

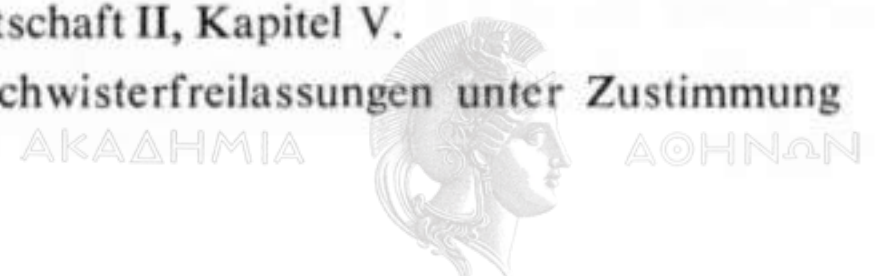
Außerdem müßten bei einer genossenschaftlich organisierten Familie auch Verfügungen von Kindern unter Zustimmung von Eltern, Verfügungen eines Ehegatten unter Zustimmung des anderen und der Kinder vorkommen — nichts dergleichen findet sich in Böotien. Die Zustimmenden sind stets und allein die Kinder; man darf nämlich nicht aus dem Auge verlieren, daß die bei Geschwisterfreilassungen mitwirkenden Kinder *nicht* ihrem *Onkel*, sondern jeweils ihrem *Vater* zustimmen; es kann sich daher in diesen Fällen nicht um eine Gütergemeinschaft unter Seitenverwandten handeln. Schließlich spricht auch gegen die Annahme der sogenannten güterrechtlichen Theorie, daß die gemeinschaftlichen Freilassungen von *Eltern teilen* mit Kindern die Freilassungen von *Elternpaaren* mit Kindern übersteigen; trotz der ungesicherten, verworrenen Kriegs- und Bürgerkriegsverhältnisse Böotiens in dieser Zeit³²⁵ kann man kaum annehmen, daß die Zahl der Witwen und Witwer die Zahl der vollständigen Familien überstieg³²⁶. Vielmehr deutet das darauf hin, daß man zur Lösung des Problems in Richtung «Mitberechtigung qua Erbenstellung» gehen muß.

Die güterrechtliche Theorie führte weiterhin zu dem eigenartigen Ergebnis, daß die böotische Familiengütergemeinschaft nur als gemeinschaftliche Teilhabe an *Mobilien* verstanden werden dürfte; die Pachtinschriften Böotiens zeigen nämlich ganz selten gemeinschaftliche Berechtigungen an Land, und dann auch

324. E. R a b e l, Elterliche Teilung, S. 527. Zum Begriff der «Anwachsung» bei Wegfall eines Gesamthänders ebenso R a b e l, Mnemosyna Pappoulas, S. 201.

325. Vgl. R o s t o v t z e f f, Gesellschaft und Wirtschaft II, Kapitel V.

326. Das Verhältnis ist 9:5; hierbei sind die Geschwisterfreilassungen unter Zustimmung von Kindern nicht mitgezählt.



niemals von Eltern und Kindern zur gleichen Zeit³²⁷; andere gemeinschaftliche Berechtigungen (Eigentum) an Immobilien sind in böotischen Inschriften nicht³²⁸ belegt.

Wir kommen also zum Ergebnis, daß die Mitwirkung der Kinder an Verfügungen ihrer Eltern als Auswirkung erbrechtlicher Beziehungen anzusehen sind. Man spricht hier von der Mitberechtigung künftiger gesetzlicher Erben, herkömmlich Beispruchsrecht genannt³²⁹.

Wie stark die Mitberechtigung der Kinder am elterlichen Vermögen zu Lebzeiten der Eltern war, kann man im Fall Böotien nicht ermessen; dazu wissen wir zu wenig von den Umständen der gemeinschaftlichen Freilassung: Es kann sein, daß die Mitwirkung der Kinder mehr dem Interesse des Freigelassenen entsprang, vor künftiger Inanspruchnahme durch die gesetzlichen Erben geschützt zu werden³³⁰;

327. Colin, BCH 21 (1897), 553, Z. 31 und 35 (Kinder) Keramopoulos, Arch. Delt. 14 (1931/32), S. 13 ff., I Z. 47 (Mann und Frau: Geschwister? Ehegatten?).

328. S. dazu im einzelnen § 38.

329. Letzte Literaturzusammenstellung zu diesem Thema bei Kränzlein, Synteleia II, S. 821 Anm. 3/4.

330. Das wird auch von Kränzlein, Synteleia II 821 ff. (822) betont. Andererseits kann man beobachten, daß die schon sehr allgemein und weit gefaßte Klausel des Wiederversklavungsverbot es gelegentlich auch auf Erben des Freilassers ausgedehnt worden ist: Pappadakis, Arch. Delt. 2 (1916), 224 Nr. 13, 218 Nr. 1 (Einzelfreilassungen).

224,13:

... [παραμείναντας αὐσαντῷ,
1 [ἄως κα]δῶε[ι, κῆ τῇ γουνηκί
Ἀρμοδία [ἀνενκλείτως.
Ἐ[π]ὶ δὲ κα[τελευτάσωνθι
Εἰροδοτο[ς κῆ Ἀρμοδία,
5 θαψάνθ[ω Ὀνάσιμος κῆ Διω-
ριούσιο[ς κῆ ποεισάνθω
τὰ νο[μι]δδόμε[να πάντ-
α καθ' ἕκαστον ἐ[νιαυτὸν
τ[ῷς] τετελευ[ταόντεσσι].
10 Μεί ἐ[ξέσ]τ[ω] δὲ κα[ταδουλί-
ξασθ[η Δι]ωνιού[σιον εἴ Ὀ-
ράσιμ[ο]ν μ ε ἰ τ ε [τ ὧ ν κ λ α ρ ο -
ν] ὁ μ ω ν Ε ἰ ρ ο δ ό τ [ω μ ε ἴ τ ε ἄ λ -
λ ν μ ε ι θ ε ν ἰ κατὰ [μειθέν-
15 α τ ρ ό π ο ν, ἀλλὰ ἐλ[εύθεροι
ἐνθ]ω. ἡ δὲ τίς κα[καταδουλί-

218,1:

[μειδέ τις ἀντιποιίστ]ω (ἢ ἐφα-
1 ψάστ]ω) μειδὲ κατα-
δο]υλιζάτω ἄλλ[ν
μ]ειθενὶ Εὐάμερ[ο]ν
μειδὲ τ ὧ ν Ε ὑ α μ έ ρ ω
5 μειθὲν μειδοτή [π-
αρενρέσι μειδὲ τῷς
κ[λ α ρ ο ν ό μ υ ς Εἰροδό-
τ]ω. εἰ (δ)έ τις κα κατα-
δο]υλίδδειτῇ Εὐάμ[ε-
10 ρ]ον εἴ τῶν Εὐαμέρω,
σουλείτω αὐτὸν ἅ
ί]αρεια τῷ Χάροπος
τ]ῷ Ἡρακλείος κῆ Βοι[ω-
τ]ῶν ὁ βειλόμενος.
15 Φίσ]τορες Ὀνάσιμος [Ἀ-
σώ]πωνος, Ἀφέλαν[δ-



sie kann aber auch die Aufgabe stärkerer Einflußrechte seitens der Kinder derart bedeuten, daß ohne sie keinesfalls verfügt werden konnte.

Wie schon erwähnt, wirken die Kinder an verschiedenartigen Elternverfügungen mit: Freilassungen von *Elternteilen*, Freilassungen von *Elternpaaren*. Diese Mitwirkung scheint mir ein weiteres (s. oben § 36) Zeichen für eine *einheitliche* Berechtigung der künftigen Erben an *verschiedenen* Vermögensmassen zu sein.

Fassen wir nämlich die recht häufige Mitwirkung der Kinder an Freilassungen eines Elternteils (Vater oder Mutter)³³¹ näher ins Auge, so kann man wohl die Vermutung wagen, daß diese Mitwirkung Ausdruck einer künftigen Nachfolgeberechtigung des Kindes in mütterliches oder väterliches *Sondervermögen* ist. Darauf deuten vor allem die Freilassungen IG VII 3309 (Text auf S. 74) und A m a n d r y, BCH 66/67 (1942/43) 74 Nr. 4 hin:

*Αρχοντος ἐν Δελφοῖς [B]αβ-ύλον, μηνὸς Δαιδαφορίου, ἐν δὲ Χαι-ρωνείᾳ
ἀρχοντος Εὐνόμου, μηνὸς Ἀλαλκωμενείου, ἀπέδοντο Μελησίας καὶ Εὐκράτης

ἰδδε[ιτ]η οὕτως, ἄτε ἰάρε-
ια τῷ Χάρ[οπος τῷ Ἡρακλεῖο-
ς] σουλ[εῖτ]ω [κῆ προῖστ-
20 ἀσθω, κῆ τῶν ἄλλων ὁ βειλό-
μενος [ὡ]ς τῷ ἰα[ρῶ ἰόντων ἐ-
λευθέρων Διω[ριουσίω κῆ
᾽Ο]ρασίμω κῆ ὄν κα [οὔτοι
κτείσωνθη. Φίστο[ρες Πρό-
25 ξενος κῆ Φανώνδα[ς Καλλι-
κρίτω, Πολιούδω[ρο]ς Τ[ιμ-
ασ]ηνέτω, Ἀλεξία[ς; | . . .

ρος] Αὐτηνέτω, ᾽Ολιού-
μ]πιχος Γλανκίνω, Σω-
κρ]άτεις Κλίωνος.

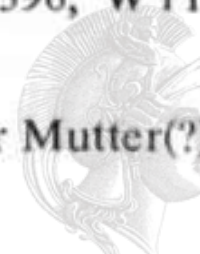
Man kann sich also fragen, ob der Freigelassene nicht schon dadurch genügend gesichert war. Ein großer Teil der gemeinschaftlichen Freilassungen enthält solche Klauseln nicht im Inschriftentext (vor allem nicht in Chaironea); das besagt aber noch nicht, daß sie im Urkundenoriginal nicht trotzdem vorhanden war. Das Wiederversklavungsverbot kann aber auch in einem Gesetz enthalten gewesen sein.

331. Folgende Inschriften nennen die Mitwirkung von Söhnen, Töchtern oder beiden:

a) an der Freilassung des Vaters: IG VII 3301, 3309, 3386, A m a n d r y, BCH 66/67 (1942/43) 74 Nr. 4.

b) an der Freilassung der Mutter: IG VII 3326, 3366, 3371, 3377, 3396, W i l h e l m, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16, FD III 3 45.

c) nach meiner Auffassung an der Freilassung eines Vaters oder einer Mutter(?): IG VII 3372.



5 Νίκωνος Χαιρωνεῖς, συ-νευδοκεόντων καὶ τῶν υἱῶν αὐτῶν Νίκ-ωνος τοῦ
 Μελησία καὶ Νίκωνος τοῦ Εὐκράτε-ος, τ-ῶι Ἀπόλλωνι τῶι Πυθίῳ-σῶμα
 γυναικεῖον, αἱ ὄνομα Ῥόδα, — τὸ γένος Σαρματίν, τιμᾶς ἀργυρίου μνᾶς, καὶ
 10 ἄλλο — [ἄ]νδρεῖον ἐνδογενές, ὦι ὄνομα Ζώπυρος, τιμᾶς ἀργυρίου μνᾶν τεσσά-
 ρων, καὶ τὰν τιμὰν ἔχοντι πᾶσαν, καθ-ὼς ἐπίστευσε Ῥόδα καὶ Ζώπυρος
 τῶι θεῶι τὰν ὀνάν, ἐφ' ὧτε ἐλεύθ-εροι εἶμεν καὶ [ἄ]νέφαπτοι τὸν πάντα
 βίον - ἀ-πὸ πάντων. Βεβαιωτὴρ κατὰ τοὺς νόμους τᾶς πόλιος καὶ κατὰ τὸ
 σύμβολον Ἀ-ντιχάρης Ἀζαράτου, Νίκων Σάωνος Χαιρωνεύς. Μάρτυροι ὁ
 15 ἱερεὺς τοῦ Ἀπόλ-λωνος Ἀνδρόνικος καὶ ὁ νεωκόρος Μένης, ἰδιῶται Τιμό-
 κριτος, Δημήτριος Θεοδώρου Θηβαῖος ἐν Δελφοῖς κατοικέων.

Bei Freilassungen von Geschwistern stimmen Söhne den Vätern zu. Auch die Zustimmungsurkunde IG VII 3372 (Text auf S. 92), durch die eine Tochter und die Abkömmlinge einer weiteren Tochter (oder eines Sohnes) an der Freilassung ihres Vaters (oder Mutter) nachträglich mitwirken³³², spricht für eine latente Beteiligung von Kindern an einem «Sonder»vermögen eines Elternteiles. Nähme man nämlich bei diesen Inschriften eine eingetretene Erbfolge der Kinder nach dem jeweils anderen Elternteil an, käme man auf eine recht stattliche Anzahl von Witwern und Witwen, die trotz trostloser Zeiten unwahrscheinlich anmutet. Wahrscheinlicher klingt, daß dem an einer Erbengemeinschaft beteiligten Elternteil das ererbte Vermögensstück im Verhältnis zu seinem nicht an der Erbengemeinschaft beteiligten Ehegatten allein zustand, und daß dieses Vermögen auch erbrechtlich gesondert behandelt wurde. Die Mitwirkung der Kinder an den geschwisterlichen Freilassungen wäre danach als die von *künftigen Erben* eines an einer Erbengemeinschaft beteiligten Elternteils anzusehen und nicht als die Mitwirkung von Erben eines vorverstorbenen Elternteils.

Auf der anderen Seite wirken Kinder bekanntlich auch an gemeinschaftlichen Ehegattenfreilassungen mit³³³. Es müßte sich dabei wohl um (eingebrachtes oder errungenes) gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten handeln. Denn eine Beteiligung der Kinder am Vermögen des *einzelnen* Ehegatten ließe sich in diesen Fällen nur über die Konstruktion einer Simultanfreilassung der Ehegatten begründen, derart, daß jeder Ehegatte gleichzeitig ein eigenes Vermögensstück

332. Zur Interpretation dieser Urkunde vgl. oben Anm. 291. Eine Freilassung des Vaters (oder einer Mutter) wird deshalb angenommen, weil es sich um eine Eudokesis handelt.

333. Mitwirkung der Kinder an Ehegattenfreilassungen: IG VII 3330, 3325, 3202, 3201, Pappadakis, Arch. Delt. 2 (1916), 262 Nr. 1.

unter Zustimmung der Kinder veräußert, und dieser Vorgang einheitlich beurkundet wird. Dafür müßten dann jedoch in jeder dieser Inschriften mindestens *zwei* Sklaven freigelassen werden. Eine solche Konstruktion erhärten die Inschriften nicht : nur in IG VII 3201 werden zwei Sklaven freigelassen.

Abschließend muß nochmals herausgestellt werden, daß auch Mädchen zu den kraft Erbenstellung mitberechtigten Kindern gehören³³⁴.

Damit zeigt sich von neuem, daß in Böotien die Frau in ihrer vermögensrechtlichen Stellung den Männern nicht nachstand.

§ 38 Sonstige vermögensrechtliche Stellung der Frau: Immobilien - Erbrecht

Ergänzend sei noch ein Blick auf die vermögensrechtliche Stellung der Frau geworfen, wie sie sich in den böotischen Pachtinschriften äußert.

Die böotische Frau ist an Immobiliengeschäften sehr viel seltener beteiligt als an Freilassungsinschriften. Wir finden sie zwar als Pächterin, frühere Pächterin (*Vorpächterin*) und als Grundstücksnachbarin; aber unter der Gesamtzahl der Pächter dieser und weiterer Pachtinschriften fallen sie kaum auf.

Die Fortsetzung eines Pachtverhältnisses durch Frauen, wie man es in C o l i n, BCH 21 (1897) 553 Nr. 2 Z. 21/24 - Z. 39/42 - Z. 43/47 findet, ist vom Erbrecht her zu erklären : Die Frauen sind durch Erbfall in ein bestehendes Pachtverhältnis eingetreten und sind nun zu seiner Verlängerung berechtigt³³⁵. Es handelt sich um eine Tochter (Z. 21/24), Schwester (Z. 39/42) und schließlich um eine nächste Verwandte (Z. 43/47) —ἐγγιστα φῶσα— die als Alleinberechtigte das Pachtverhältnis fortsetzen.

Alleinberechtigte frühere Inhaberinnen eines Pachtgrundstückes sind auch in K e r a m o p o u l l o s, Arch. Delt. 14 (1931/32) 12 - 40 anzutreffen³³⁶; daneben nennt die Inschrift auch ein gesamtberechtigtes Paar, von dem man nicht weiß, ob es sich um ein Geschwister- (Bruder/Schwester) oder Ehepaar handelt; der weibliche Teil dieses Paares gehört auch zu den alleinberechtigten früheren Parzellenpächterinnen.

334. Bei 17 gemeinschaftlichen Freilassungen mit Zustimmung von Kindern wirken an 6 Freilassungen Töchter mit: IG VII 3202, 3201, 3372, W i l h e l m, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16, IG VII 3396, 3386, FD III 3 45.

335. S. Anm. 172 und D. B e h r e n d, Attische Pachturkunden, München 1970.

336. Alleinige Vorpächterinnen: I Z. 12, Z. 16, II Z. 29. Gesamtberechtigte: I Z. 47. Die Frau ist dieselbe wie in I Z. 12.

Schließlich trifft man in der Pachtinschrift J a m o t, BCH 19 (1885) 321 Z. 14, 17 (in der Lesung H o l l e a u x, REG 10, 26 ff. [29]) noch auf Frauen. Der Umfang eines Pachtgrundstücks wird durch Nennung der Angrenzer beschrieben. Zu diesen Inhabern von Nachbargrundstücken zählen auch Frauen. Da es sich aber um eine große Anzahl von Angrenzern handelt, ist wohl anzunehmen, daß es Parzellenpächter und nicht Grundeigentümer sind³³⁷.

Neue oder andersartige vermögens- und güterrechtliche Verhältnisse bringen diese Inschriften nicht zutage. Man kann daraus entnehmen, daß Frauen auch Subjekte von Pachtverträgen sein konnten, und zwar als Alleinpächterinnen unter Mitwirkung ihres Beistandes. Die einzige gemeinschaftliche Pacht kann über güterrechtliche Beziehungen nichts aussagen, da der gemeinschaftlichen Berechtigung nicht Gütergemeinschaft zugrunde zu liegen braucht, und außerdem nicht geklärt werden kann, ob es sich um Ehegatten oder Geschwister handelt.

Für ausschließliche Berechtigung an Land haben wir kaum Quellen; denn bei den Pachtgrundstücken handelt es sich meist um Tempelland. Frauen sind niemals als Grundeigentümer genannt.

Dagegen bietet sich auf dem Gebiet des Erbrechts dem Betrachter ein klareres Bild: Hier scheint die böotische Frau dem Manne völlig gleichgestellt gewesen zu sein, da sie erben und beerbt³³⁸ werden konnte.

Wie wir gesehen hatten, gehören Frauen zum Kreis der Kinder, die in der Form der Eudokesis zustimmen und in Form gemeinschaftlicher Freilassung bei Elternverfügungen mitwirken. Ihre Teilnahme haben wir als Ausfluß der Stellung von gesetzlichen Erben gedeutet. Aber auch im Kreis der Verfügenden, also der künftigen Erblasser, ist die Frau gleichmäßig vertreten.

Ebenso finden Frauen sich unter den Personen, die durch Erbfolge in ein Pachtverhältnis eingetreten sind und es nun verlängern³³⁹.

Frauen gehören auch Erbengemeinschaften unter Geschwistern an³⁴⁰, selbst

337. Anderer Meinung H o l l e a u x, REG 10, 26 ff.; er spricht von diesen Leuten als von *proprietaires limitrophes*.

338. Κληρονόμοι nach Frauen finden sich klauselhaft in IG VII 3081 (Wiederversklavungsverbot).

Vollständigkeitshalber ist noch IG VII 2808 (Grundstücksbegrenzung) zu nennen, sie stammt aber aus der Zeit nach 212 n. Chr.

339. S. oben Anm. 335.

340. IG VII 3391 (?). P a p p a d a k i s, Arch. Delt. 2 (1916), 220 Nr. 6, 223 Nr. 10, Wilhelm, Neue Beiträge IV 19 Z. 1 - 8, K e r a m o p o u l l o s, Arch. Delt. 14 (1931/32) I Z. 47 (?), C o l i n, BCH 21 (1897), 553 Nr. 2 Z. 21/24.

in entfernterer Beziehung zum Erblasser stehende Frauen zählten offenbar zu den Erbberechtigten. Schließlich gibt es auch eine letztwillige Verfügung einer Frau³⁴¹ unter den böotischen Inschriften.

Kurz : Es scheint im Erbrecht keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen gegeben zu haben.

§ 39 Ergebnisse

Zusammenfassend ist zu sagen :

1. Zur Position der Frau :

a) Die *wirtschaftliche* Stellung der Frau zeigt gegenüber der der Männer keine Unterschiede, sofern es sich um Mobilien (Sklaven) handelt; sie ist am Wirtschaftsleben im Vergleich zum Manne etwa im Verhältnis von 1 : 2 beteiligt.

Die wirtschaftliche Zuordnung von Immobilienvermögen scheint gering gewesen zu sein, böotische Frauen sind gelegentlich Pächterinnen. Über die Immobilienverteilung wissen wir sonst nichts, weil uns aus Böotien bisher nur Pachtverträge vorliegen.

b) Die böotische Frau ist *vermögensrechtlich* dem Mann gleichgestellt.

c) Sie ist an gemeinschaftlichen Verfügungen in gleichem Maß wie Männer beteiligt.

d) Ebenso ist die Frau erbberechtigt, sie kann auch beerbt werden und letztwillig verfügen.

2. Zur gemeinschaftlichen Verfügung :

a) Die gemeinschaftlichen Verfügungen werden in Form der einfachen gemeinschaftlichen Freilassung und der Freilassung unter Zustimmung (Eudokesis) vorgenommen.

b) An einfachen gemeinschaftlichen Freilassungen nehmen Geschwister, Ehegatten, seltener Ehepaare oder Elternteile mit Kindern teil.

c) Die Zustimmungsfreilassung (Eudokesis) ist Abkömmlingen vorbehalten.

3. Zum Güterrecht :

a) Gemeinschaftlichen Freilassungen unter Geschwistern liegen ungeteilte Erbengemeinschaften zugrunde.

b) In der Ehe scheint es mehrere Vermögensmassen gegeben zu haben, den Ehegatten gemeinsam zustehendes Vermögen sowie jedem Ehegatten allein zustehende Vermögensstücke.

341. S. oben § 26.

c) Die Mitwirkung von Kindern bei gemeinschaftlichen Verfügungen von Elternpaaren und Elternteilen ist Ausfluß ihrer Erbenposition (Beispruchsrechte). Kollektives Familieneigentum konnte nicht festgestellt werden.

d) Die Kinder sind am «Gesamtgut» und an den Sondervermögen der Eltern erbberechtigt.

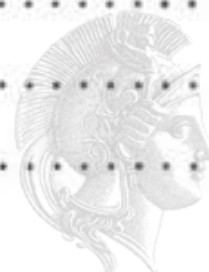
§ 40 *Schlußbemerkung*

Die böotischen Inschriften haben uns gezeigt, daß die Frauen in Böotien eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben können. Fragen wir aber danach, wie sich ihre Situation dahin entwickelt hat, so geben uns darauf die inschriftlichen Quellen allein keine Antwort; sie sind leider nur Zeugen einer Spätzeit — des 2. Jh. v. Chr. Ein abschließendes Urteil über sie sowie über die Familienverfassung Böotiens wird erst durch weitere Untersuchungen, die die literarischen Quellen auswerten, begründet werden können. Insofern ist diese Arbeit nur der Anfang weiterer familienrechtlicher Untersuchungen, sie sollte in erster Linie inschriftliches Material aufarbeiten.



INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Einleitung	13
<i>Abschnitt I: Überblick über den Stand der Forschung, Quellenlage</i>	15
§ 1. Bisherige Untersuchungen zum Thema insbesondere auf der Grundlage von Inschriften	15
§ 2. Wahl Böotiens. Untersuchung der rechtlichen Stellung der Frau anstelle der allgemeinen güterrechtlichen Verhältnisse	18
§ 3. Abgrenzung des Materials in geographischer Hinsicht	19
§ 4. Zeitraum der Untersuchung	22
§ 5. Wirtschaftlich - geographische Gegebenheiten	22
<i>Abschnitt II: Fragestellung, Begriffsbestimmung</i>	24
§ 6. Fragestellung	24
§ 7. Sprachgebrauch	25
§ 8. Verfügungsfähigkeit, Vermögensfähigkeit	26
§ 9. Problematik des Materials	29
§ 10. Art der Quellen	31
<i>Abschnitt III: Beistandschaft</i>	33
§ 11. Formular	33
§ 12. Παρεῖναι	36
§ 13. Παρόντες (Übersicht)	40
§ 14. Besondere παρόντες: Φίλοι	44
§ 15. WILHELM, Neue Beiträge IV 19 Z. 9 - 16 (IG VII 3199)	46
§ 16. Fortsetzung: Verwandtschaftsmöglichkeiten	49
§ 17. Versuch, die φίλοι zu bestimmen	54
§ 18. Παρόντες bei Männern: Minderjährigen	58
§ 19. Zusammenfassung und Ergebnis: Φίλοι	59
§ 20. Φίλος als Funktionsbezeichnung	63
§ 21. Besondere παρόντες: ἀπελευθερώσαντες: ἱεράρχοι	65
§ 22. Ἱεραί, ἱεροὶ in Böotien	67
§ 23. Ἱεράρχος	70
§ 24. Παρόντες bei Männern: Erwachsenen	72



	Seite
§ 25. Frauenfreilassungen ohne παρόντες	75
§ 26. VOLLGRAFF, BCH 25 (1901) 359 (361)	78
§ 27. Lukrative Geschäfte	83
§ 28. Rechtliche Vorgänge, bei denen Frauen nicht in Erscheinung treten	83
§ 29. Zusammenfassung der Ergebnisse	84
§ 30. Folgerungen für die Natur der Beistandschaft	85
<i>Abschnitt IV: Vermögensrechtliche Verhältnisse</i>	87
§ 31. Wirtschaftliche und güterrechtliche Stellung der Frau - Mobilien	87
§ 32. Gemeinschaftliche Freilassungen in weitem Sinn	88
§ 33. Eudokesis	89
§ 34. Einfache gemeinschaftliche Freilassung	92
§ 35. Juristische Basis der Gemeinschaftlichkeit.	93
§ 36. Güterrechtsverhältnisse bei der einfachen gemeinschaftlichen Freilassung	94
§ 37. Rechtsverhältnisse bei der Eudokesis	97
§ 38. Sonstige vermögensrechtliche Stellung der Frau: Immobilien - Erbrecht .	104
§ 39. Ergebnisse	106
§ 40. Schlußbemerkung	107
 <i>Anhänge*</i>	 1
I: Freilassungsinschriften	2
II: Die übrigen behandelten Inschriften: Darlehen, Pachturkunden....	7
Literatur-und Abkürzungsverzeichnis	7

* Die Anhänge sind aus technischen Gründen an die Spitze der Arbeit gerückt worden.

